

71

Die Deutschen unter der polnischen Herrschaft

Von
Polonicus



1927

Zentralverlag G.m.b.H. Berlin W 35



EX-LIBRIS

WOJEWÓDZKIEJ

I MIEJSKIEJ

BIBLIOTEKI

PUBLICZNEJ

IM. EMANUELA SMÓŁKI

W OPOLU

Die Deutschen unter der polnischen Herrschaft

Von

Polonicus



1927

Zentralverlag G. m. b. H. Berlin W35

323.1 (438:43)



3814 S
~~2011~~

Inhaltsübersicht.

ZBIORY SLASKIE

	Seite
Vorwort	3
I Allgemeines	7
1. Die Rechtslage der Deutschen in Polen	7
2. Der Ursprung der Deutschen in Polen	10
3. Zahl und Siedlungsgebiete der Deutschen in Polen	13
4. Ursache und Ziele der polnischen Entdeutschungs-	
politik	17
5. Reichsdeutsche und Deutsche polnischer Staats-	
angehörigkeit	19
II. Die Reichsdeutschen in Polen	24
6. Die Liquidation	24
7. Die Annullation	28
8. Die Optanten	34
9. Berufsbeschränkungen	38
10. Ausweisung	41
III. Die Deutschen polnischer Staatsangehörigkeit	46
11. Die Vertretung der Deutschen in Polen in der Öffent-	
lichkeit	46
12. Schule	50
13. Kirche	61
14. Agrargesetzgebung	68
15. Der Geist des Westmarkenvereins	74
Schluß	78

Vorwort.

Die Denkschrift, die Dmowski, der Führer der polnischen Bewegung auf der Seite der Entente, am 8. Oktober 1918 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Wilson, in Washington überreichte, und die von der polnischen Friedensdelegation auch der Versailler Konferenz vorgelegt wurde, beginnt mit folgenden Sätzen:

„Das polnische Problem ist vor allem ein territoriales Problem. Gelegen zwischen Deutschland, dem größten Volk des Kontinents, das immer die Eroberung und Verschlingung Polens anstrebte, und Rußland, wo anscheinend die zersetzenden Kräfte die Oberhand gewinnen, und das wahrscheinlich nicht imstande sein wird, Polen wirksame Hilfe gegen einen deutschen Angriff zu leisten, muß Polen für sich selbst ein starker, vollkommen unabhängiger Staat sein, der imstande ist, für sich selbst zu sorgen und sich nach seiner eigenen Linie zu entwickeln. Es muß eine große schöpferische Demokratie in Osteuropa werden, eine Schanze gegen den deutschen Drang nach dem Osten, und gleichzeitig muß es sich gegen zersetzende Einflüsse wehren.“

Diese Darstellung ist geschichtlich falsch. Es hat in der Geschichte Kämpfe zwischen Deutschland und Polen gegeben, aber auch kulturelle Verbindung und politisches Zusammengehen. Es sei nur an die von polnischen Fürsten im Mittelalter ins Land gerufenen deutschen Kolonisten oder an die Zeit der sächsischen Könige auf dem polnischen Thron erinnert. Auch die Anspielung Dmowskis auf die Rolle Preußens bei den Teilungen Polens, deren tiefere Ursache ja doch der innere Verfall Polens selbst war, ist unrichtig. Vor kurzem erst hat Recke in seinem Buch über die polnische Frage wieder gezeigt, daß die treibende Kraft bei den Teilungen Rußland war. Richtig ist an der Dmowskischen Geschichtsauffassung nur, daß nach der politischen Gestaltung Europas, die der Wiener Kongreß geschaffen hatte, die Wiedererrichtung eines polnischen Staates die schwersten Gefahren für Preußen-Deutschland in sich schloß, die niemand besser vorausgesehen hat als Bismarck, da sie Deutschland mit schmerzhaften Gebietsverlusten im Osten und mit der Bildung eines feindlichen Staates in seiner Flanke bedrohte.

Diese Gefahr hat sich durch den Ausgang des Weltkrieges verwirklicht, und in einem Ausmaß, das alle Erwartungen und Befürchtungen übertrifft. Polen konnte nicht nur Gebiete wie den Ostteil der Provinz Posen, in dem das Überwiegen der polnischen Bevölkerung nicht zu bestreiten war, sondern auch Teile Westpreußens und des Netzeгаues an sich reißen, auf die es keine zureichenden ethnographischen Ansprüche geltend machen konnte. Polen zerschneidet durch den Korridor das Deutsche Reich in zwei Teile. Ja, drei Jahre nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrages wurde Polen im offenkundigen Widerspruch zu eben diesem Vertrag das wertvollste Stück Oberschlesiens zugesprochen. Es ist verständlich, ja selbstverständlich, daß alle deutschen Parteien sich demgegenüber darin einig sind, daß diese Grenzziehung ungerecht, unerträglich und unhaltbar ist. Und es ist darüber hinaus wohl der größte Fehler des Versailler Vertrags — einer der Fehler, die schlimmer sind als Verbrechen —, daß er die Zukunft Europas mit dieser Grenze belastete. Polen selbst wird durch diese Grenzziehung dazu getrieben, den Wiederaufstieg Deutschlands, d. h. die Befriedung Europas zu fürchten und eine Politik zu führen, die dem entgegenwirkt. Der Locarno-Vertrag, in dem Deutschland sich dazu verpflichtete, keine gewaltsame Änderung seiner Ostgrenze anzustreben, hat an dieser Einstellung Polens nichts geändert.

Und doch müssen die Nachbarstaaten Deutschland und Polen miteinander leben, und sie leiden beide darunter, daß der Gegensatz zwischen ihnen gemeinsame Interessen vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet schädigt. Deutschland wäre zu einer deutsch-polnischen Entspannung bereit. Es wird nicht darauf verzichten, seinen Anspruch auf eine gerechte Gestaltung der deutsch-polnischen Grenze aufrechtzuerhalten, aber es hat sich zweifellos in der großen Mehrheit seines Volkes mit der Existenz eines polnischen Staates abgefunden, zu dem es ja durch die Proklamation des Königreichs Polen vom 5. November 1916 den ersten Grundstein selbst gelegt hat. Solange freilich der Geist Dmowskis in Polen herrscht, der in der bereits erwähnten Denkschrift Polen die Aufgabe zuschreibt, nicht die Brücke nach dem Osten, sondern die Barrière gegen den Osten zu bilden, verschließt sich Polen selbst den Weg zu einer normalen Eingliederung in die europäische Staatengemeinschaft.

Aber es gibt noch andere, unmittelbare und augenfällige Hindernisse der deutsch-polnischen Entspannung. Aus eigener Anschauung schildert der Verfasser der vorliegenden Schrift das größte hier zu nennende Hindernis: die Behandlung, die den Deutschen in Polen zuteil wird, und diese Darstellung gibt ein geradezu erschütterndes Bild. Wer könnte in Deutschland empfindungslos an dieser Leidensgeschichte von Volksgenossen vorübergehen, ja, wer könnte auch als Nichtdeutscher, sofern er nur auf dem Boden neuzeitlicher Humanität steht, sich der Erkenntnis verschließen, daß hier ein Krieg nach dem Krieg geführt wird, gegen den das Weltgewissen Stellung nehmen muß.

So wird die vorliegende Schrift über die Deutschen unter polnischer Herrschaft zu einer schweren Anklage gegen den polnischen Staat. Diese Anklage sollte vor allem in Polen selbst und im Ausland gelesen werden. Denn ihr Zweck ist nicht, bestehende Gegensätze zu verschärfen, sondern die Gefährlichkeit und Unhaltbarkeit derartiger Zustände klarzulegen und auf das allgemeine Interesse an ihrer Beseitigung hinzuwirken. Gelingt es, Polen von seinem schrankenlosen inneren Chauvinismus abzubringen, so ist ein großer Schritt auf dem Wege der Entspannung der deutsch-polnischen Beziehungen, der inneren Konsolidierung Polens und der weiteren Befriedung Europas getan.

Im Mai 1927.

Der Verfasser.

I. Allgemeines.

1. Die Rechtslage der Deutschen in Polen.

Punkt 13 der bekannten Botschaft Wilsons vom 8. Januar 1918 bestimmt: „Es soll ein unabhängiger polnischer Staat errichtet werden, der die von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnten Gebiete umfassen soll.“ Im strengsten Sinne war diese These sehr schwer erfüllbar. Denn selbst polnische Kerngebiete, wie das Kongreßkönigreich Polen, enthielten ansehnliche jüdische und deutsche Minderheiten. In Versailles war man aber überdies gar nicht imstande, objektiv nach der Wilsonschen These zu verfahren. Die feindselige Einstellung gegen Deutschland, der Wunsch, seine Wiederaufrichtung möglichst zu erschweren und eine weitgehende Kritiklosigkeit gegenüber den maximalistischen Gebietsansprüchen der polnischen Delegation wirkten dahin zusammen, die Westgrenzen Polens im Widerspruch mit dem nationalen Selbstbestimmungsrecht festzusetzen. Über die Ostgrenzen ist bekanntlich erst durch den Beschluß des Botschafterrats vom 15. März 1923 entschieden worden, der die Grenzen des Rigaer Friedens und damit die Einverleibung weiter ukrainischer und weißrussischer Gebiete in Polen sanktionierte.

Diese Ausdehnung Polens nach dem Osten war in Versailles noch nicht vorzusehen. Aber es war schon damals und selbst in dieser von Leidenschaften getriebenen Atmosphäre klar, daß das neue Polen einen sehr starken Prozentsatz nichtpolnischer Bevölkerung aufweisen würde. „Die Gebiete, die Polen oder anderen Staaten jetzt zugeteilt werden, enthalten unvermeidlich zahlreiche Bevölkerungsteile, die eine andere Sprache sprechen und einer anderen Rasse angehören als das Volk, dem sie einverleibt werden“, heißt es in der Note Clemenceaus vom 24. Juni 1919, mit der dem polnischen Bevollmächtigten Paderewski der Text des sogenannten Minderheitenvertrags übersandt wurde. Die alliierten Hauptmächte hielten es daher für ihre Pflicht, durch diesen Vertrag, wie es in der genannten Note lautet, „durch Garantien in der festesten und feierlichsten Form den Völkern Polens die wesentlichen Schutzrechte zu sichern, deren sie bedürften, wie auch die Verfassung des polnischen Staates sich weiterhin ändern sollte“.

Die Grundgedanken dieses wichtigen Vertrags, denen er auch die übliche Bezeichnung als Minderheitenvertrag verdankt, finden sich im Artikel 2 und im Artikel 8. Der Artikel 2 ist der einzige, in dem von Einwohnern Polens schlechthin ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit die Rede ist. Er lautet:

„Die polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz ihrer Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Polens sollen ein Recht haben auf freie öffentliche und private Ausübung jedes Bekenntnisses, jeder Religion oder jedes Glaubens, deren Betätigung mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht unvereinbar ist.“

Hiermit werden also zugleich einige Grundelemente des Fremdenrechts festgestellt. Im allgemeinen befaßt sich der Vertrag aber nur mit polnischen Staatsangehörigen. Das allgemeine Prinzip der Gleichstellung der Minderheiten mit dem Staatsvolk drückt der Satz 1 des Artikels 8 aus. Es heißt hier:

„Die polnischen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, genießen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien wie die übrigen polnischen Staatsangehörigen.“

Diese Gleichstellung der Minderheiten wird in den einzelnen Artikeln in bezug auf Kirche, Schule, Koalitionsfreiheit und andere Fragen noch näher ausgeführt, insbesondere für die jüdische Minderheit. Artikel 12 des Vertrags setzt das Aufsichtsrecht des Völkerbundsrats fest. Artikel 1 verpflichtet Polen, keine zu den Grundbestimmungen des Vertrags im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Ein zweites Kapitel des Vertrags — Artikel 13—21 — stellt ein Wirtschafts- und Konsularabkommen zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen vor.

Wesentlichen Bestimmungen des Minderheitenvertrags tragen die Artikel 109 und 110 der polnischen Verfassung Rechnung. Diese Artikel lauten:

Artikel 109.

Jeder Bürger hat das Recht, seine Nationalität zu bewahren und seine Sprache und nationalen Eigentümlichkeiten zu pflegen.

Besondere staatliche Gesetze sichern den Minderheiten im polnischen Staat die volle freie Entwicklung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten mit Hilfe von autonomen Minderheitsverbänden öffentlich-rechtlichen Charakters im Umfang der Verbände der allgemeinen Selbstverwaltung.

Der Staat wird hinsichtlich ihrer Tätigkeit das Recht der Kontrolle und der Ergänzung ihrer finanziellen Mittel im Fall der Bedürftigkeit haben.

Artikel 110.

Die polnischen Bürger, die zu nationalen, konfessionellen oder sprachlichen Minderheiten gehören, haben in gleicher Weise wie die anderen Bürger das Recht zur Gründung, Beaufsichtigung und Verwaltung von Wohltätigkeits-, religiösen und sozialen Anstalten, Schulen und anderen Erziehungsanstalten auf ihre eigenen Kosten sowie zum freien Gebrauch ihrer Sprache und zur freien Religionsübung in diesen.

Damit ist die allgemeine theoretisch-rechtliche Stellung der Minderheiten in Polen umschrieben. Speziell für die Deutschen in Polen ist jedoch noch zweierlei zu beachten.

Während Artikel 91 des Versailler Vertrags im ersten Absatz feststellt, daß alle Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, bestimmt Absatz 2 desselben Artikels, daß solche deutsche Reichsangehörige, die sich erst nach dem 1. Januar 1908 in diesen Gebieten niedergelassen haben, für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit der besonderen Ermächtigung des polnischen Staates bedürfen. Bei den Tendenzen der polnischen Entdeutschungspolitik, von denen in den folgenden Kapiteln noch die Rede sein wird, wurde diese Ermächtigung deutschstämmigen Personen so gut wie nie erteilt. Praktisch schloß also der Absatz 2 des Artikels 91 des Versailler Vertrags einen Teil der Deutschen im Gebiet Polens von dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit und damit von dem Genuß der hieran geknüpften Minderheitenrechte aus und lieferte der polnischen Entdeutschungspolitik Waffen, die nur allzu schonungslos gehandhabt werden sollten. U. a. unterlag das Eigentum dieser Reichsdeutschen der Liquidation nach Artikel 297 des Versailler Vertrags. Das Jahr 1908 ist das Jahr des Inkrafttretens des preußischen Enteignungsgesetzes. Die Wahl dieses Termins — ursprünglich war sogar das Jahr 1886, das Jahr der Errichtung der preußischen Ansiedlungskommission im Versailler Vertrag vorgesehen — zeigt, daß der Vertrag mit der erörterten Beschränkung des Erwerbs der polnischen Staatsangehörigkeit eine Vergeltungsmaßnahme für die preußische Ostmarkenpolitik bezweckte, die in Versailles natürlich im Sinne der polnischen Darstellung lediglich als brutale und erfolgreiche Germanisierung aufgefaßt wurde. Man mag die preußische Ostmarkenpolitik als System verurteilen. Die Tatsache aber ist nicht zu bestreiten, daß sie nicht nur im allgemeinen die Entwicklung des Polentums in den preußischen Ostprovinzen nicht hemmen konnte, sondern auch, daß gerade das preußische Enteignungsgesetz nur in vier bedeutungslosen Fällen angewendet worden ist.

Wichtig ist zweitens, daß das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien, das am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichnet wurde, für Oberschlesien sehr eingehende Minderheiten-

schutzbestimmungen enthält. Teil III dieses Vertrages, der die Artikel 64—158 umfaßt, betrifft ausschließlich den Schutz der Minderheiten. Hier werden zunächst die wichtigsten Artikel des Minderheitenschutzvertrages zitiert und weiterhin nach einigen allgemeinen Bestimmungen die Fragen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, der Religion, des Unterrichts, der Sprache und schließlich der Eingaben und Rechtsmittel eingehend behandelt. Zu beachten ist bei dem Genfer Abkommen, daß es in beiden Teilen Oberschlesiens den beiderseitigen Minderheiten die gleiche Rechtsstellung gibt, also für die Dauer seiner Gültigkeit, die bis 1937 läuft, auch die polnische Minderheit in Deutschland unter dieses Regime stellt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird Deutschland von internationalen Verpflichtungen in dieser Hinsicht frei, während für den Minderheitenvertrag, der mit den übrigen Minderheiten auch das Deutschtum in ganz Polen betrifft, wohl die Möglichkeit einer Abänderung, aber keine begrenzte Geltungsdauer vorgesehen ist.

Literatur: Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag, Berlin 1921; Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen, Berlin 1921.

2. Der Ursprung der Deutschen in Polen.

Zur moralischen Rechtfertigung der polnischen Entdeutschungspolitik wird von polnischer Seite oft behauptet, die Deutschen seien nach Polen, wenigstens in den polnischen Westgebieten, durch künstliche Germanisierung verpflanzt worden, sie seien ein zugewandertes, landfremdes Element, das sein Dasein in Polen überwiegend der staatlichen Siedlungspolitik Preußens im 18., 19. und 20. Jahrhundert verdanke, und es sei daher nur recht und billig, wenn sie jetzt wieder vertrieben würden.

Vor einer geschichtlichen Betrachtung kann aber diese Behauptung nicht standhalten.

Noch in den ersten Jahrhunderten der nachchristlichen Zeitrechnung war Ostdeutschland von germanischen Stämmen besiedelt. Sie zogen in der Völkerwanderung nach Westen ab, slawische Stämme rückten von Osten nach und saugten die zurückgebliebenen germanischen Reste auf. Aus der Verschmelzung mehrerer solcher Slawenstämme sind die Polen hervorgegangen. Der Fürst der Polanen, Herzog Mieszko I., der Stammvater der Dynastie der Piasten, unterwarf die benachbarten polnischen Stämme und schuf damit etwa um 960 das erste polnische Reich. Dieses Reich trat von Anfang an in Verbindung mit dem germanischen Kulturkreis. Von Deutschland her wurde es christianisiert; der erste Bischof von Posen war der Deutsche Jordan. Die zweite Gemahlin Mieszkos war eine Deutsche, und auch viele seiner Nachfolger heirateten deutsche Prinzessinnen. Schon diese kirchlichen und dynastischen Verbindungen brachten vom Beginn des polnischen Staates an deutsche Geistliche, Mönche und Ritter in das Land.

Ein großer Strom deutscher Einwanderung ergoß sich dann im 13. Jahrhundert über Polen, zumeist von Bauern und Kaufleuten, die dem Ruf polnischer Fürsten folgten und in Polen Siedlungen und Städte gründeten. In der gleichen Zeit — 1225 — rief Konrad von Masowien den Deutschen Ritterorden gegen die heidnischen Preußen zu Hilfe und gab damit den Anstoß zu dem großen Kolonisationswerk des Ordensstaates. Wie umfassend und weitreichend diese deutsche Rückwanderung war, mögen Namen und Jahrzahlen einer Reihe von deutschen Städtegründungen aus dieser Zeit zeigen: Kulm 1231, Thorn 1231, Marienwerder 1233, Elbing 1237, Gnesen vor 1243, die Kolonialstadt Posen auf dem linken Wartheufer 1253, Ujest 1253, Beuthen 1254, Gleiwitz 1267. 1224 verlieh der Fürst Swantopolk von Pommerellen der Marktsiedlung deutscher Kaufleute Danzig, deutsches Stadtrecht, die Nachbarstadt Danzigs, Dirschau, erhielt 1260 lübisches Recht. Aber auch weit nach Kongreßpolen und Galizien hinein erstreckte sich diese deutsche Einwanderung. Als Städte mit deutschem Recht finden wir z. B. Krakau 1228, Lublin 1317, Sandomir um 1330, auch die Stadt Warschau wurde im Anfang des 13. Jahrhunderts neben einem polnischen Dorf Warszawa von deutschen Einwanderern gegründet. Die deutsche Einwanderung dauerte auch im 14. Jahrhundert an, vor allem unter Kasimir dem Großen (1333—1370), der u. a. Bromberg gründete. Gleichzeitig aber begann sich das Deutschtum, besonders in den Städten, zum Teil zu polonisieren. Diese auch später immer wiederkehrende Polonisierung ansässigen Deutschtums, die in den zahlreichen deutschen Namen in Polen erkenntlich ist — man denke nur an Namen wie Haller, Bursche, Thugutt, Bartel u. a. — ist eine gegenüber den polnischen Behauptungen von einer späteren Germanisierung viel zu wenig beachtete Erscheinung.

Im Posenschen war sie schon mit dem Ende des 14. Jahrhunderts sehr merklich. Südlich, in Schlesien, und nördlich, in Westpreußen, lagen die Verhältnisse für das Deutschtum günstiger. Oberschlesien ist mit Polen nur etwas über anderthalb Jahrhunderte verbunden gewesen; seit 1163 besteht diese Verbindung tatsächlich nicht mehr. In Westpreußen setzte der Deutsche Orden seine kolonisatorische Tätigkeit fort, bis dieses Gebiet durch den zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466 mit Polen verbunden wurde. Es ist übrigens zu beachten, daß die slawische Bevölkerung dieses Gebietes nicht Polen, sondern Pomoraner waren, ein selbständiger westslawischer Stamm, von dem die heutigen Kaschuben einen Rest vorstellen. Das polnische Siedlungsgebiet dagegen hat sich niemals bis zum Meer erstreckt.

Eine neue deutsche Einwanderungswelle ergoß sich im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert über Polen. Die religiösen Wirren und der Dreißigjährige Krieg spielten hierbei als Ursachen mit. Im 16. Jahrhundert wurden insbesondere die Netze- und Weichselniederung stark von Deutschen besiedelt. Im 17. Jahrhundert fand von Schlesien her eine erhebliche Einwanderung von Bauern in die süd-

lichen und zentralen Teile der Provinz Posen statt. Aber auch die Städte des Posener Gebiets erfuhren eine starke Bevölkerungszunahme durch deutsche Zuwanderung. So besaßen diese heutigen polnischen Westgebiete bereits einen großen Teil deutscher Bevölkerung, als sie an Preußen übergingen: Oberschlesien 1742 nach dem Ersten Schlesischen Kriege, Westpreußen und der Netzedistrikt 1772 bei der ersten, der übrige, größere Teil der Provinz Posen 1793 bei der zweiten Teilung Polens.

Was die preußische Herrschaft für diese verwahrlosten und darniederliegenden Gebiete wirtschaftlich und kulturell geleistet hat, ist bekannt. Sie schuf die Industrie Oberschlesiens und erschloß seine Bodenschätze, sie befreite den Bauern aus seiner Armut und Verkommenheit und hob die ganze Bevölkerung auf das eigene hohe Niveau der Volksbildung, der wirtschaftlichen Leistung und der staatsbürgerlichen Erziehung. Noch heute ist in dieser Beziehung der Verlauf der alten deutschen Grenze im polnischen Staat scharf markiert. Es ist richtig, daß Preußen bei seinen kolonisatorischen Maßnahmen auch germanisatorische Zwecke verfolgte, vor allem in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege. Es wurde aber bereits darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen ihren Zweck nicht erreichten. Vielmehr verloren die Deutschen in der Zeit von 1896 bis 1913 in den wichtigsten Bezirken dieses Kampfes, den Regierungsbezirken Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder, 98 000 ha an Grundbesitz.

Die polnische These vom Ursprung des Deutschtums in den polnischen Westgebieten ist also falsch. Nicht künstliche Germanisierung im 19. Jahrhundert, sondern friedliche, vielfach von polnischen Fürsten ins Land gerufene städtische und ländliche Siedlung vom 13.—17. Jahrhundert bildet die Wurzel des Deutschtums in diesen Gebieten.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen von dem Deutschtum in den übrigen polnischen Gebieten. Daß sich die großen Einwanderungswellen des 13. und 14., sowie des 16. und 17. Jahrhunderts auch bis nach Kongreßpolen und Galizien erstreckten, wurde bereits bemerkt. Hierzu trat dann noch die Einwanderung deutscher Kolonisten nach Rußland unter Katharina der Großen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die auch nach Kongreßpolen und Wolhynien deutsche Bauern brachte. Die hauptsächliche deutsche Besiedlung Wolhyniens geschah allerdings erst im 19. Jahrhundert, als die polnischen Aufstände in Kongreßpolen einen Teil der deutschen Bauern veranlaßte, weiterzuziehen. Deutsche legten endlich im Anfang des 19. Jahrhunderts den Grund zu der großen Textilindustrie mit dem Mittelpunkt Lodz.

Die deutschen Kolonisten in Galizien, vor allem in Ostgalizien, stammen großenteils aus der Regierungszeit Josephs II.

Literatur: Bernhard, Zur Polenpolitik des Königreichs Preußen, Berlin 1923; Eichler, Das Deutschtum in Kongreßpolen, Stuttgart 1921; Fürst, Der Widersinn des polnischen Korridors, Berlin 1926; Geiser, Deutsches Reich und Volk, München 1910; Kaindl, Polen, Leipzig 1916;

Keyser, Der Kampf um die Weichsel, Berlin 1926; Lorentz, Geschichte der Kaschuben, Berlin 1926; Oberschlesien und der Genfer Schiedspruch, Breslau 1924; Toennies, Innere Kolonisation in Preußen, Berlin 1923; Zivier, Polen, 2. Aufl., Gotha 1923.

3. Zahl und Siedlungsgebiete der Deutschen in Polen.

Bei den Polen einverleibten deutschen Gebieten ist zu unterscheiden zwischen den abstimmungslos und den auf Grund einer Abstimmung abgetretenen Gebieten, also im wesentlichen zwischen Posen-Westpreußen einerseits und Oberschlesien andererseits. Die Abstimmungsgebiete Allenstein und Marienwerder können außer Betracht bleiben, da sie infolge der überwältigenden Mehrheiten für Deutschland — 97,5 und 92,8 % — bis auf unbedeutende Grenzstreifen bei Deutschland verblieben.

Einen Überblick über die Nationalitätenverhältnisse in dem an Polen abgetretenen Teil Westpreußens nebst einigen ebenfalls abgetretenen Stücken von Ostpreußen, Pommern und Brandenburg vor der Abtretung gibt folgende Tabelle, der die letzte deutsche Volkszählung vom Jahre 1910 zugrunde liegt:

Gesamtbevölkerung	Muttersprache				
	deutsch	deutsch u. eine a.	polnisch	kaschubisch, masurisch	sonstige
989 715	421 033	15 702	439 014	113 719	677

Die Personen polnischer Muttersprache übersteigen die deutscher Muttersprache also nur unbedeutend. Die Kaschuben sind, wie der beste Kenner der Kaschubenfrage, Lorentz, überzeugend nachgewiesen hat, der Rest eines besonderen westslawischen Stammes.

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig lautet die gleiche Tabelle:

Gesamtbevölkerung	Muttersprache				
	deutsch	deutsch u. eine a.	polnisch	kaschubisch, masurisch	sonstige
330 630	315 336	3 039	9 490	2 254	511

Durch Addition ergibt sich als Bevölkerung des von Deutschland abgetretenen Korridorgebietes, das teils zu Polen geschlagen, teils zur Errichtung der selbständigen Freien Stadt Danzig verwandt wurde:

Gesamtbevölkerung	Muttersprache				
	deutsch	deutsch u. eine a.	polnisch	kaschubisch, masurisch	sonstige
1 320 345	736 369	18 741	448 504	115 973	1 188

Es ist also mit dem Korridor ein Gebiet überwiegend deutscher Bevölkerung von Deutschland abstimmungslos abgetreten worden.

Bei dem weiter abstimmungslos abgetretenen größten Teil der Provinz Posen ist zu unterscheiden zwischen dem Regierungsbezirk Bromberg und dem Regierungsbezirk Posen. Die entsprechenden Ziffern für diese beiden Regierungsbezirke, soweit sie an Polen gefallen sind, lauten:

	Gesamtbevölkerung	Muttersprache			
		deutsch	deutsch u. eine a.	polnisch	sonstige
Bromberg .	698 555	315 945	4 746	377 245	619
Posen . . .	1 245 688	352 560	6 448	885 226	1 454

Lediglich im Regierungsbezirk Posen könnte man also von einer starken polnischen Mehrheit sprechen.

Insgesamt sind demnach in den aufgeführten Gebieten zu dem polnischen Staat ohne Abstimmung 1 089 538 Personen mit deutscher und 26 894 Personen mit deutscher und einer anderen Muttersprache geschlagen worden. Dabei ist zu beachten, daß es fraglich ist, ob alle Personen polnischer oder kaschubischer Muttersprache sich im Falle einer Abstimmung für Polen entschieden haben würden; die Abstimmungen in Masuren und Oberschlesien lassen dies als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Wenn von polnischer Seite geltend gemacht wird, daß die kaschubischen Wahlkreise stets polnische Vertreter in den Deutschen Reichstag entsandt hätten, so trifft das erstens nur für die drei Kreise Neustadt-Karthaus-Putzig, Berent-Stargard-Dirschau und Konitz-Tuchel zu und beweist zweitens durchaus nicht, daß die Kaschuben auch für eine Abtrennung von Deutschland gestimmt haben würden, zumal ihr Eintreten für die polnischen Wahlkandidaten nicht auf politischen, sondern auf religiösen Motiven, nämlich auf ihrem stark ausgeprägten Katholizismus, beruhte.

Oberschlesien ist ethnographisch ein Mischgebiet mit einer vom Polnischen stark abweichenden Sprache und mit überwiegend deutscher Kultur. Auf die Sprachenstatistik zurückzugehen hat daher keinen Sinn. Gerade das Plebiszit vom 20. März 1921 zeigte, daß Hunderttausende von Oberschlesiern polnischer oder vielmehr wasserpolnischer Muttersprache für Deutschland stimmten. Im ganzen Abstimmungsgebiet wurden damals 707 554 Stimmen für Deutschland und 478 820 Stimmen für Polen abgegeben. Auf den künstlich herausgeschnittenen, Polen zugesprochenen Teil entfallen 221 000 deutsche und 281 000 polnische Stimmen. Rechnet man dieses Zahlenverhältnis

auf die Gesamtbevölkerung um, so ergibt sich, daß in Polnisch-Oberschlesien 400—450 000 Seelen sich für Deutschland erklärt hatten. Mithin sind in allen an Polen gefallenen früher deutschen Gebietsteilen etwa 1½ Millionen Menschen deutscher Kulturzugehörigkeit an Polen abgetreten worden. Zählt man hierzu rund ½ Million Deutsche im früher russischen und rund 100 000 Deutsche im früheren österreichischen Teilgebiet Polens, so steigt die Gesamtzahl der dem neuen Polen einverleibten Deutschen auf wenigstens 2 Millionen.

Inzwischen haben sich die Zahlenverhältnisse aber stark zuungunsten des Deutschtums verschoben. In welchem Umfang dies geschehen ist, läßt sich nur annähernd feststellen, da die polnische Volkszählung vom Jahre 1921 für Nationalitätenfragen ziemlich wertlos ist. Dies zeigt sich, wenn man die Ergebnisse dieser Zählung in der Nationalitäten- und der Religionsstatistik vergleicht. Wenn es z. B. in ganz Polen 2849020 Israeliten, aber nur 2 111 304 Juden, oder in der Wojewodschaft Tarnopol 847 907 Griechisch-Unierte, aber nur 714 031 Ukrainer geben soll, obwohl diese Ziffern sich nahezu decken müssen, so liegt die Mangelhaftigkeit einer derartigen Statistik auf der Hand.

Nicht vollständig, aber in weitem Maße decken sich in Polen auch Evangelische und Deutsche. Die überwiegend polnische kalvinistische Kirche ist zahlenmäßig sehr unbedeutend. Die evangelisch-unierte Kirche im früher preußischen Gebiet ist rein deutsch, die evangelisch-äugsburgische Kirche im früher russischen Gebiet überwiegend deutsch, trotz aller Polonisierungsbestrebungen ihres Oberhauptes Bursche und eines Teils der Geistlichkeit. Außerdem gibt es aber in Polnisch-Oberschlesien mehrere hunderttausend deutsche Katholiken und je einige weitere 10 000 in Galizien, im Posenschen und in Kongreßpolen.

Eine Gegenüberstellung von Evangelischen und Deutschen in Polen nach Wojewodschaften ergibt nach der polnischen Zählung von 1921, die für Oberschlesien und das Wilnaer Gebiet durch Berechnungen ergänzt ist, folgendes Bild:

	Evangelische	Deutsche
Polen	1 014 577	1 058 824
Oberschlesien	61 170	289 776
Kongreßpolen:		
Warschau	89 181	47 384
Lodz	173 546	103 456
Kielce	10 323	3 655
Lublin	18 013	10 933
Bialystok	13 141	4 117
	<hr/>	<hr/>
	304 204	169 545

	Evangelische	Deutsche
Wilnaer Korridor:		
Wilna.	1 057	48
Nowogrodek.	502	168
	<hr/>	<hr/>
	1 559	216
Ostgebiete:		
Polessje	3 897	905
Wolhynien.	38 938	24 960
	<hr/>	<hr/>
	42 835	25 865
Westgebiete:		
Posen.	322 878	327 638
Pommerellen	186 124	175 329
	<hr/>	<hr/>
	509 002	402 967
Galizien:		
Krakau.	5 841	9 295
Lemberg.	12 772	12 436
Stanislaw.	10 324	15 595
Tarnopol.	2 882	2 484
	<hr/>	<hr/>
	31 819	39 810

Zweifellos sind unter den Evangelischen weit mehr Deutsche, als hier zugegeben wird. Immerhin zeigt diese Statistik aber die Hauptsitze des Deutschtums in Polen, als deren Mittelpunkte, wenn man die ehemals preußischen Gebietsteile unberücksichtigt läßt, etwa die Städte Lodz und Lipno in Kongreßpolen, Luck in Wolhynien, Stanislaw in Ostgalizien und Bielitz im früheren Österreichisch-Schlesien angegeben werden können. Berücksichtigt man auf der einen Seite, daß zu den evangelischen Deutschen noch die deutschen Katholiken in Polen zu zählen sind, auf der anderen Seite, daß das Deutschtum in Polen seit 1921 einen weiteren Verlust durch Abwanderung erlitten hat, so läßt sich die gegenwärtige Gesamtzahl der Deutschen in Polen auf 1,1—1,2 Millionen bei einer Gesamtbevölkerung von rund 28 Millionen schätzen. Das bedeutet also, daß das Deutschtum in Polen seit der Errichtung des polnischen Staates um wenigstens 800 000 Seelen zurückgegangen ist, ein Rückgang, der hauptsächlich auf die starke Abwanderung aus Posen und Pommerellen zurückzuführen ist.

Auch aus Polnisch-Oberschlesien hat eine Abwanderung von wenigstens 75 000 Menschen stattgefunden. Trotz dieses Verlustes und trotz einer starken Zuwanderung aus Galizien und Kongreßpolen hat sich hier jedoch die Stärke des sich zur deutschen Kultur bekennenden Bevölkerungsteils gegen die Zeit der Abstimmung vermehrt. Eine für Ende 1925 bereits angesetzte Volkszählung wurde unmittelbar vor ihrem Termin wieder abgesagt, vermutlich weil man Anlaß hatte, dem Ausfall der Nationalitätenstatistik vom polnischen Standpunkt aus mit Besorgnis entgegenzusehen. Einen Anhaltspunkt geben statt dessen

die Gemeindewahlen in Polnisch-Oberschlesien vom 14. November 1926. Das vorläufige amtliche Wahlergebnis — das endgültige ist nie bekanntgegeben worden — gibt 57 % polnische und 43 % deutsche Stimmen an. Da aber hierbei fälschlich die für kommunistische und neutrale Listen abgegebenen Stimmen den Polen zugerechnet worden sind, liegt ohne Zweifel der Prozentsatz der polnischen Stimmen noch unter dem Prozentsatz von 55 %, dem Anteil der polnischen Stimmen bei der Volksabstimmung in diesem Gebiet. Berücksichtigt man ferner, daß in vielen kleinen Gemeinden die Aufstellung deutscher Wahllisten gewaltsam verhindert wurde, so daß die deutschen Stimmen in diesen Gemeinden überhaupt nicht in Erscheinung treten konnten, so ergibt sich der Schluß, daß über die Hälfte der Bevölkerung Polnisch-Oberschlesiens bei den Gemeindewahlen sich für die deutsche Kultur entschieden hat. Völlig unbestreitbar ist insbesondere die deutsche Mehrheit in dem Industriegebiet Polnisch-Oberschlesiens. Sie betrug nach der polnischen Statistik der Gemeindewahlen 132 063 deutsche gegen 89 551 polnische und 13 607 sonstige Stimmen. Also müssen in noch höherem Maße als bei dem Plebiszit Personen nichtdeutscher Muttersprache ihre kulturelle Option für das Deutschtum vollzogen haben, eine erschütternde Kritik an der Zerreißung dieses Gebietes, die die so nachdrücklich, aber erfolglos gegen diese Zerreißung vorgebrachten deutschen Argumente voll bestätigt.

Literatur: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926; Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 46, Nr. 5, vom 24. Januar 1920; Rocznik Statystyki Rzeczypospolitej Polskiej III, Warschau 1925.

4. Ursachen und Ziele der polnischen Entdeutschungspolitik.

Polen ist ein Nationalitätenstaat. Nach der polnischen Volkszählung des Jahres 1921 gehören dem polnischen Volkstum 69,2, der katholischen Religion 63,8 % der Bevölkerung an. Auf die Unzuverlässigkeit der polnischen Nationalitätenstatistik wurde bereits hingewiesen. Berücksichtigt man, daß die Zahl der nichtkatholischen Polen gering ist, daß es aber Hunderttausende katholischer Weißrussen, Litauer und Deutscher in Polen gibt, so folgt, daß mindestens 40 % der Bevölkerung Polens den nationalen Minderheiten angehören.

Polen ist von den alliierten Hauptmächten gezwungen worden, in dem Minderheitenvertrag die Tatsache anzuerkennen, daß ihm starke nationale Minderheiten einverleibt wurden, und diesen Minderheiten die Berücksichtigung ihrer nationalkulturellen Interessen zu garantieren. Es ist verständlich, daß das starke polnische Nationalgefühl, das sich in bewundernswerter Weise über mehr als ein Jahrhundert staatloser Existenz behauptet hat, diese Tatsache und diese Bindung als außerordentlich drückend empfand. Hieraus folgt unmittelbar das Bestreben, den Nationalitätenstaat zu einem Natio-

nalstaat zu machen. Dies ist die erste Ursache der gegenüber allen Minderheiten in Polen geübten Polonisierungspolitik.

Im Verhältnis zu den Deutschen kommen aber zu diesem allgemeinen Motiv noch zwei weitere Faktoren.

Zunächst ist in Polen die Auffassung verbreitet, die polnischen Westgebiete seien erst in jüngster Zeit, jedenfalls aber erst nach den Teilungen künstlich germanisiert worden. Daß diese Auffassung historisch unrichtig ist, wurde bereits gezeigt. Wie von polnischer Seite mit diesem Argument während des Krieges und während der Verhandlungen in Versailles in stärkster Weise gearbeitet worden ist, so schöpft man jetzt hieraus die moralische Berechtigung, die ehemals deutschen Gebiete mit allen Mitteln zu „entdeutschen“. Chauvinistische Blätter des abgetretenen deutschen Gebiets, wie der „Kurjer Poznanski“ in Posen oder die „Polska Zachodnia“ in Kattowitz, oder chauvinistische Organisationen, wie der berüchtigte polnische Westmarkenverein, predigen dieses Ziel mit einer geradezu zynischen Offenheit und Konsequenz. Soweit geht diese Agitation, daß gegen einzelne Deutsche, die man aus dem Lande treiben will, mit Namensnennung in der Presse gehetzt oder ihre erfolgte Abwanderung mit Befriedigung registriert wird. Wie weit aber die Regierung dieser Agitation folgt, zeigt die Rede, die der damalige Ministerpräsident Sikorski am 10. April 1923 im Rathaus in Posen hielt und in der er sich dafür aussprach, „daß der Prozeß, den man Entdeutschung der westlichen Wojewodschaften nenne, in einem möglichst kurzen Zeitraum und raschen Tempo vor sich gehe“, wobei er bezeichnenderweise als Grundsatz staatlicher Moral verkündete: „Der Starke hat immer recht“.

Hinter dem Chauvinismus dieser Entdeutschungspolitik steckt aber noch ein tieferer außenpolitischer Grund. Man ist sich in Polen doch mehr oder weniger der Tatsache bewußt, daß die in Versailles gezogene Westgrenze Polens ein Monstrum ist, und daß sich international die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit dieser Grenze immer mehr durchsetzt. Auch das so stark zur Schau getragene Gefühl des moralischen Rechts auf den Besitz von Gebieten wie der Korridor oder Polnisch-Oberschlesien dürfte nicht immer auf einer gleich starken inneren Überzeugung beruhen. Jedenfalls ist eine wachsende Besorgnis vor der Wiederaurollung der Frage der deutsch-polnischen Grenze in Polen vorhanden. Diese Besorgnis ist aber eine der stärksten Triebfedern der Entdeutschungspolitik gerade in den polnischen Westgebieten. Denn die Gefahr einer Grenzänderung hofft man dadurch zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, daß man diese Gebiete zu rein polnischen Gebieten macht, solange sie noch unter polnischer Herrschaft sind. Dann, so hofft man, würde auch ein späteres Eingeständnis des Unrechts des Versailler Vertrags, der, wie im Korridor, überwiegend deutsche Gebiete von Deutschland losriß, sich der vollendeten Tatsache gegenübersehen, daß das Deutschtum dieser

Gebiete, soweit sie unter polnische Herrschaft gekommen sind, inzwischen ausgerottet worden ist. Die Tätigkeit der polnischen Behörden in diesem Sinne immer wieder anzutreiben, hat sich der polnische Verein zum Schutze der Westmarken, oder kurz Westmarkenverein genannt, zur besonderen Aufgabe gemacht. Dieser Verein an sich ist nicht sehr stark; er zählt noch nicht 20 000 Mitglieder. Aber sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Polen — die höchsten Spitzen des Staates pflegen ihre Namen für seine Veranstaltungen herzugeben — ist ebenso charakteristisch wie die Tatsache, daß er mit den Polonisierungstendenzen im Inneren annexionistische Bestrebungen gegenüber weiterem deutschen Gebiet verbindet, worauf einzugehen aber außerhalb unseres Themas liegt.

So ist die nun folgende Schilderung der Lage der Deutschen in Polen die Schilderung ihrer Leiden durch die polnische Entdeutschungspolitik.

Literatur: Grabski, Uwagi o bieżącej historycznej chwili Polski, Warschau 1923; Hansen, Polens Drang nach dem Westen, Berlin 1927.

5. Reichsdeutsche und Deutsche polnischer Staatsangehörigkeit.

Über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch frühere Reichsdeutsche finden sich Bestimmungen im Artikel 91 des Versailler Vertrags und im Artikel 4 des Minderheitenvertrags.

Die beiden ersten Absätze des Artikels 91 des Versailler Vertrags lauten:

Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten haben, erwerben von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen.

Indes können deutsche Staatsangehörige und ihre Nachkommen, die sich nach dem 1. Januar 1908 in jenen Gebieten niedergelassen haben, die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Ermächtigung des polnischen Staates erwerben.

Absatz 1 des Artikels 4 des Minderheitenvertrags lautet:

Polen erkennt von Rechts wegen und ohne jede Förmlichkeit als polnische Staatsangehörige die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit an, die in dem genannten Gebiet von dort ansässigen Eltern geboren sind, wenn sie auch selbst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages dort nicht ansässig sind.

Danach gibt es zwei Rechtstitel, aus denen der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch frühere Reichsdeutsche folgt, einmal den Wohnsitz im polnischen Gebiet zur Zeit des Inkrafttretens des Versailler Vertrags, also am 10. Januar 1920, sofern die betreffende Person sich nicht später als am 1. Januar 1908 in diesem Gebiet niedergelassen hatte, und zweitens die Geburt im polnischen Gebiet, sofern die Eltern zur Zeit der Geburt in diesem

Gebiet ihren Wohnsitz hatten. Daß der Absatz 2 des Artikels 91 des Versailler Vertrags, wonach auch Personen, die sich erst nach dem 1. Januar 1908 in diesem Gebiet niedergelassen hatten, mit besonderer Genehmigung der polnischen Behörden die polnische Staatsangehörigkeit erwerben konnten, praktisch keine Bedeutung hatte, wurde bereits erwähnt. Die polnischen Behörden erteilten deutschstämmigen Personen diese Genehmigung nur in ganz vereinzelt Fällen.

Die anscheinend so klaren Rechtsbestimmungen des Versailler Vertrags und des Minderheitenvertrags hatten aber langwierige Konflikte zur Folge, die in der polnischen Entdeutschungspolitik ihren Grund hatten. Es lag auf der Hand, daß die Verdrängung von Reichsdeutschen, die der Liquidation unterworfen und ausgewiesen werden konnten, bedeutend leichter sein mußte, als die von Deutschen, die polnische Bürger waren, und von diesem Gesichtspunkt aus waren die polnischen Behörden bemüht, durch eine rigorose, vielfach sinn- und rechtswidrige Auslegung und Handhabung der Bestimmungen über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit möglichst vielen Reichsdeutschen das Recht auf ihre neue Staatsangehörigkeit zu bestreiten. So verlangten die polnischen Behörden, daß der Wohnsitz, um Anspruch auf die polnische Staatsangehörigkeit zu geben, nicht nur am 1. Januar 1908 und am 10. Januar 1920, sondern auch in der ganzen Zwischenzeit ununterbrochen bestanden habe. Sie sahen dabei als Unterbrechung des Wohnsitzes auch vorübergehende Abwesenheit an, selbst wenn sie zweifellos keine Aufgabe des Wohnsitzes bedeutete, wie z. B. die vorübergehende Abwesenheit eines Sohnes, der eine Schule besuchte oder seiner militärischen Dienstpflicht genügte, dann aber an den nie aufgegebenen Wohnsitz seines Elternhauses zurückkehrte. Sie sprachen einer Person den dauernden Wohnsitz im polnischen Gebiet ab, wenn sie daneben einen zweiten Wohnsitz hatte; dieser Fall war verhältnismäßig häufig bei ländlichen Gutsbesitzern, die den Winter in Berlin zu verbringen pflegten. Sie bestritten Personen den Wohnsitz, die sich in den unruhigen Zeiten nach dem Kriege aus Gründen der Sicherheit vorübergehend in eine größere deutsche Stadt, etwa nach Breslau, geflüchtet hatten oder wegen der Grenzkämpfe im Posenschen und der polnischen Demarkationslinie bis zum 10. Januar 1920 nicht an ihren Wohnsitz hatten zurückkehren können, auch wenn sie in dieser Zeit nur im Hotel gewohnt und damit gezeigt hatten, daß sie keinen neuen Wohnsitz hatten begründen wollen. Sie suchten den Begriff des Gebiets, in dem der Wohnsitz gelegen sein mußte, auf das Abtretungsgebiet einzuengen. Sie verlangten, ohne daß der Versailler Vertrag eine Handhabe hierfür bot, daß der Betreffende nicht nur am 10. Januar 1920, sondern auch am 1. Januar 1908 deutscher Reichsangehöriger gewesen sei. Am willkürlichsten verfahren die Polen aber mit der Bestimmung über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch Geburt. Nach Artikel 4 des Minderheitenvertrags genügte es, in polnischem Gebiet von Eltern geboren zu sein, die zur Zeit der Geburt dort ihren Wohnsitz hatten. Die polnischen Behörden

verlangten aber außerdem, daß beide Eltern noch am 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz im polnischen Gebiet hatten. Selbst wenn die Eltern dauernd in Polen ansässig gewesen waren, aber am 10. Januar 1920 nicht mehr oder nicht mehr beide am Leben waren, sahen sie die Bedingungen für die Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit nicht als erfüllt an.

Diese willkürliche Vorenthaltung der Anerkennung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit hatte für die Betroffenen die schwersten Folgen. Sie konnten ausgewiesen und liquidiert werden, was tatsächlich in vielen Fällen geschah. Wenn sie sich in Polen behaupten konnten, erwuchsen ihnen alle möglichen Nachteile aus ihrer in der Praxis ungeklärten Staatsangehörigkeit. Nicht zuletzt spielte hierbei eine große Rolle, daß sie keinen Paß bekommen und daher nicht reisen konnten, wodurch sie wirtschaftlich geschädigt oder von ihren Verwandten in Deutschland künstlich getrennt wurden. Viele wurden in diesem Kampf müde und kehrten ihrer nunmehr polnischen Heimat den Rücken. Das war ja auch das Ziel der polnischen Politik.

Aber weder die Deutschen in Polen noch die deutsche Regierung nahmen diese Politik widerstandslos hin. Bereits am 12. November 1921 wandte sich der *Deutschtumsbund in Polen* mit einer Eingabe gegen die willkürliche Auslegung des Artikels 4 des Minderheitenvertrags an den *Völkerbund*, und im Sommer 1922 wurde in Warschau zwischen Deutschland und Polen ein Verhandlungsprogramm vereinbart, in dem auch die Staatsangehörigkeitsfragen vorgesehen waren. Aber es dauerte Jahre, bis diese Bemühungen zu einem Ergebnis führten. Alle diese Jahre hindurch ging die polnische Entdeutschungspolitik weiter, und das so mühsam und spät erzielte Ergebnis der Verhandlungen war nicht einmal voll befriedigend.

Der *Völkerbundsrat*, an den sich der *Deutschtumsbund* noch wiederholt wandte, bildete für die Streitfrage des Artikels 4 ein Dreierkomitee, später, im Herbst 1922, eine Juristenkommission aus den Herren Botella (Spanien), Fromageot (Frankreich), Cecil Hurst (England) und dem Leiter der Rechtssektion van Hamel. Als das Gutachten dieser Kommission gegen Polen ausfiel, lehnte die polnische Regierung ab, es anzunehmen, und bezweifelste die Zuständigkeit des *Völkerbunds*. Inzwischen hatten, ebenfalls im Herbst 1922, in Dresden direkte Verhandlungen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung begonnen. Der *Völkerbund* wartete zunächst die Entwicklung dieser Verhandlungen ab. Als aber die deutsche Regierung, im Gegensatz zu unrichtigen Mitteilungen der polnischen Regierung, darauf hinwies, daß diese Dresdner Verhandlungen keine Aussicht auf Einigung böten, beschloß der *Völkerbundsrat*, die Frage der Zuständigkeit und der Auslegung des Artikels 4 des Minderheitenvertrags dem *Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag* zu unterbreiten.

Dieser erstattete am 15. September 1923 ein Gutachten, das für Polen vernichtend war. Die polnische Auffassung, so heißt



es in dem Gutachten, „steht im Widerspruch zu den Bestimmungen, die sie auszulegen beansprucht, und sie findet keine Stütze in den Präzedenzfällen der internationalen Praxis“. Der Artikel 4 des Minderheitenvertrags beziehe sich nur auf den Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Geburt des Individuums. Dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit eine weitere Voraussetzung hinzufügen hieße nicht, den Vertrag auslegen, sondern ihn neu machen.

Der Artikel 4 des Minderheitenvertrags bildete aber nur einen Punkt der strittigen Staatsangehörigkeitsfrage, und zu dieser kam noch die Optionsfrage, von der in einem späteren Abschnitt die Rede sein wird. Die Verhandlungen zwischen Polen und Deutschland über den Gesamtkomplex dieser Fragen gingen daher weiter. Anfang 1924 wurde über die Staatsangehörigkeitsfragen in Genf, über die Optionsfragen in Warschau ergebnislos verhandelt. Dann bot der Völkerbund seine Vermittlung an und veranlaßte beide Parteien, zu erneuten Verhandlungen unter der Leitung des Präsidenten des Oberschlesischen Gemischten Schiedsgerichts, Kaeckenbeeck, zusammenzukommen, der zugleich, falls eine Einigung nicht zu erzielen wäre, als Schiedsrichter fungieren sollte. Diese Verhandlungen fanden vom 30. April bis zum 30. August 1924 in Wien statt und endeten mit einem auf Grund eines Schiedsspruchs Kaeckenbeecks geschlossenen Abkommen, das als Wiener Abkommen bezeichnet zu werden pflegt. Die Verhandlungen zeigten noch einmal, wie sehr es Polen darauf ankam, den Kreis der Personen, deren Anspruch auf die polnische Staatsangehörigkeit anerkannt werden sollte, nach Möglichkeit einzuzengen.

In den Staatsangehörigkeitsfragen gab das Wiener Abkommen entsprechend dem Spruch des Schiedsrichters fast durchweg, entgegen den oben aufgezählten tendenziösen und willkürlichen polnischen Auslegungen der Verträge, den deutschen Standpunkt wieder. Von theoretischer, aber geringer praktischer Bedeutung sind nur zwei Abweichungen. Erstens schreibt das Wiener Abkommen als Vorbedingung für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz vor, daß dieser vom 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 ohne Unterbrechung bestanden hat, wobei aber schikanöse Auslegungen des Begriffs der Unterbrechung ausgeschlossen werden. Zweitens wird unter Wahrung des Grundsatzes, daß die Geburt in polnischem Gebiet die polnische Staatsangehörigkeit verleiht, der Wiederverlust dieser Staatsangehörigkeit für Personen angenommen, die offenbar von ihr keinen Gebrauch machen wollten, also vor allem für Personen, die Polen verlassen hatten, um in Deutschland eine neue Existenz zu suchen.

Trotz aller deutschen Bemühungen hat es sich nicht durchsetzen lassen, in das Abkommen auch eine Schiedsinstanz mitaufzunehmen. Der Grund dieser deutschen Bemühungen war nicht nur ein berechtigtes Mißtrauen gegen die Praxis der polnischen Behörden, sondern auch die Voraussicht, daß Grenzfälle leicht zu verschiedenen Auffassungen und damit zu Streitigkeiten führen könnten.

Der polnische Widerstand gegen eine Schiedsinstanz war aber so stark, daß die polnische Seite unverhüllt erklärte, die Ratifizierung des Abkommens, dessen Zustandekommen ja durch die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch gewährleistet war, würde in Frage gestellt, falls eine derartige Instanz in dem Abkommen vorgesehen sein würde. Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, welches Zeugnis sich Polen selbst dadurch ausstellte, daß es offen mit der Sabotierung des Abkommens drohte und außerdem eine so tiefgehende Angst vor einer unparteiischen Schiedsinstanz bekundete. Außerdem zeigte die Entwicklung sehr bald, wie sachlich berechtigt der deutsche Wunsch nach einer solchen Schiedsinstanz gewesen war. Denn nach Verlauf von weniger als zwei Jahren lagen bereits mehrere hundert Streitfälle aus dem Wiener Abkommen vor.

Nach langem Bemühen gelang es der deutschen Regierung, Polen Anfang 1927 zu bewegen, diese Streitfälle einer paritätisch zusammengesetzten Schlichtungskommission zu unterbreiten. Einen unparteiischen Vorsitzenden dieser Kommission zu bestellen, lehnten die Polen aber nach wie vor ab. Infolgedessen blieb, trotz dieser Schlichtungskommission, der größere Teil der Streitfälle nach wie vor unentschieden.

Bei den Staatsangehörigkeitsfragen wie in vielen anderen später zu behandelnden Punkten muß darauf hingewiesen werden, daß das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, das sogenannte Genfer Abkommen, hier Sonderregelungen geschaffen hat. Über den Staatsangehörigkeitswechsel handeln die Artikel 25—32 des Genfer Abkommens. Die hier getroffenen Bestimmungen sind im Geiste des Wiener Abkommens gehalten, dem sie vielfach als Vorbild gedient haben. Vor dem Wiener Abkommen hat das Genfer Abkommen aber den großen Vorzug, daß es Rechtsmittel und überstaatliche Schiedsinstanzen enthält.

Literatur: Actes et Documents de la Conférence Germano-Polonaise tenue à Vienne du 30 Avril au 30 Août 1924, Wien 1925; Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag, Berlin 1921; Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen, Berlin 1921.

II. Die Reichsdeutschen in Polen.

6. Die Liquidation.

„Die Gerechtigkeit ist also die einzig mögliche Grundlage für die Abrechnung dieses fürchterlichen Kriegs“, heißt es in der *Mantelnote* der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 auf die deutschen Gegenvorschläge zum Friedensvertrag. Die den Frieden diktierenden Mächte hielten es mit der Gerechtigkeit für vereinbar, ein Verfahren, dessen Zulässigkeit selbst für Kriegszeiten in der völkerrechtlichen Lehre stark bestritten ist, nämlich die Wegnahme privaten Eigentums, Deutschland gegenüber auch für die Nachkriegszeit, also für die Zeit des wiederhergestellten Friedens, zu statuieren. Diese Bestimmung enthält Artikel 297 b des Versailler Vertrags, wonach sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger und von solchen abhängiger Gesellschaften zurückzubehalten und zu liquidieren, während Artikel 297 i das Deutsche Reich verpflichtet, seine Staatsangehörigen hierfür zu entschädigen.

Im allgemeinen dient der Erlös aus dem liquidierten deutschen Privateigentum Reparationszwecken. Nur für die „neuen Staaten“ bestimmt der Schlußabsatz von Artikel 297 h, daß der Erlös unmittelbar an die Eigentümer zu zahlen ist, und dasselbe setzt speziell für Polen auch der Absatz 4 des Artikels 92 des Versailler Vertrags fest. Wichtig ist, daß an beiden Stellen dem Liquidierten der Rechtsweg vor dem durch den Versailler Vertrag eingesetzten Gemischten Internationalen Schiedsgerichtshof zuerkannt wird, falls der liquidierende Staat die Preisgestaltung oder die Verkaufsbedingungen für den liquidierten Besitz unbillig beeinflußt hat.

Diese Sonderbestimmungen für die Liquidation in den neuen Staaten finden sich übrigens in dem ersten Entwurf des Versailler Vertrages noch nicht.

Bedenkt man, daß der Versailler Vertrag auf der einen Seite die Zahl der Reichsdeutschen in Polen durch die erörterte, mit dem Jahr 1908 verbundene Wohnsitzklausel künstlich vergrößerte, während auf der anderen Seite bei loyaler Handhabung der liquidierende Staat, also z. B. Polen, der den vollen Erlös an den Liquidierten auszahlen mußte, überhaupt keinen materiellen Gewinn von der Liquidation haben konnte,

so ist ohne weiteres klar, daß die Liquidation in Polen ihrem Wesen nach nichts anderes war als eine Entdeutschung. Polen zögerte nicht, sich dieses Mittels in vollem Umfange zu bedienen, ja, es in Fällen anzuwenden, wo es rechtlich gar nicht zulässig war, und überdies war es weit davon entfernt, bei der Entschädigung der Liquidierten loyal zu verfahren.

Verschiedene Staaten haben nur zögernd und teilweise von dem ihnen in Versailles gegebenem Recht der Liquidation deutschen Privateigentums Gebrauch gemacht. Polen hat es hiermit sehr eilig gehabt, und als die deutsche Regierung gegen Ende des Jahres 1925 in Warschau anregte, Verhandlungen über die Einstellung der Liquidationen gegen Kompensationen von deutscher Seite aufzunehmen, steigerte sich das Arbeitstempo des polnischen Liquidationsapparates. Das weitaus wichtigste Objekt war für Polen hierbei der deutsche Grundbesitz. Die wirtschaftlichen Schäden, die sich Polen selbst vor allem in der Landwirtschaft durch die Liquidation zufügte, die finanziellen Lasten, die es sich auferlegte, fielen gegenüber dem Ziel der Entdeutschung nicht ins Gewicht. Auch humanitäre Rücksichten spielten keine Rolle. Die Liquidation machte auch vor Krankenhäusern, milden Stiftungen, geistlichen und Schulanstalten nicht halt. Ein Beschluß der Landessynode der evangelisch-unierten Kirche in Polen, die im Januar 1927 in Posen tagte, bemerkt hierzu:

„Die dritte Landessynode der unierten evangelischen Kirche stellt mit tiefster Sorge fest, daß der polnische Staat nicht aufgehört hat, auf Grund formaler Rechte, die er aus dem Versailler Vertrag herleitet, auch kirchliche Anstalten der inneren Mission und anderen kirchlichen Besitz zu enteignen. Der polnische Staat hat dadurch unserem kirchlichen evangelischen Leben unermeßlichen Schaden zugefügt. Nachdem auf diesem Wege unsere Kirche bereits zahlreiche Werke der inneren Mission, wie das evangelische Waisenhaus in Maruschallen, das evangelische Krankenhaus in Obornik, die evangelischen Gemeindehäuser in Kruschwitz und Borzechowo, das evangelische Eleonorenstift in Pogorzela und viele andere Diakonissenstationen verloren hat, sind immer noch das evangelische Knabenalumnat Paulinum in Posen, die Trinkerrettungsanstalt in Gastfelde und neuerdings das evangelische Männersiechenhaus in Tonndorf von der Liquidation bedroht. Ebenso schmerzlich ist der Verlust der evangelischen Kirche in Krojanten sowie die Gefährdung des Bethauses, des Pfarrhauses und des Pfarrackers in Richnau, die der Herrnhuter Brüderunität gehören.“

Inzwischen ist auch die Liquidation des Paulinums und der Trinkerrettungsanstalt Gastfelde durchgeführt worden.

Polen brachte es fertig, innerhalb von sechs Jahren den deutschen Besitz in Polen den früheren reichsdeutschen Eigentümern bis auf einen geringen Rest

wegzunehmen. Gegen Ende 1926 hatten die polnischen Liquidationen deutschen Grundbesitzes folgenden Umfang erreicht: Durchgeführt war die Liquidation bei rund 80 Gütern mit einer Fläche von etwa 70 000 ha, sowie bei etwa 2000 kleineren Besitzungen mit einer Fläche von etwa 30 000 ha. Eingeleitet war das Liquidationsverfahren für weitere 95 000 ha deutschen Grundbesitzes. Das ergibt fast 200 000 ha liquidierten deutschen Besitzes, wozu noch mit 160 000 ha die Besitzungen der früheren Domänenpächter und einiger tausend Ansiedler kommen, die entschädigungslos enteignet wurden; hierüber wird im folgenden Abschnitt Näheres zu sagen sein. Noch nicht von der Liquidation ergriffen waren zu dieser Zeit nur etwa 1500 ha Kleinbesitz und zwei Rittergüter. Das macht die polnische Taktik verständlich, sich nur auf Verhandlungen über das noch nicht liquidierte oder unter Liquidation gestellte Eigentum von Reichsdeutschen einlassen zu wollen. Trotzdem verschleppte die polnische Regierung das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Aufnahme deutsch-polnischer Liquidationsverhandlungen in der offenkundigen Absicht, die Liquidationen inzwischen noch weiterzuführen. Ihre Bereitwilligkeit zu solchen Verhandlungen wird sie wohl dann erklären und als Beweis ihrer friedlichen und versöhnlichen Haltung durch Havas in alle Welt telegraphieren lassen, wenn der letzte Hektar deutschen Besitzes in polnischer Hand ist.

Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse, daß auf Grund des preußischen Enteignungsgesetzes vom Jahre 1908, das die alliierten Mächte zu besonderen Strafbestimmungen im Versailler Vertrag veranlaßt hat, nur 1665 ha enteignet worden sind, wobei die Besitzer mit einem erheblich über dem Marktwert liegenden Preis entschädigt wurden, während Polen über 350 000 ha deutschen Grundbesitzes wegnahm und außerdem die privaten reichsdeutschen Eigentümer in völlig unzulänglicher und unangemessener Weise entschädigte. Die polnischen Zahlungen an die Eigentümer erreichen im Durchschnitt nur 10—15 % des Friedenswertes.

Einige Beispiele aus der Praxis sollen diese polnischen „Entschädigungs“-Methoden charakterisieren. Für das 5000 Morgen große Rittergut Barlomin im Kreise Neustadt, dessen Wert das zuständige polnische Amtsgericht auf 1 658 400 Mark geschätzt hatte, zahlten die Polen Ende 1926 248 000 Reichsmark. Für drei Besitzungen der Frau von Hindersin im Kreise Lissa, die vereidigte Taxatoren auf 451 241 Dollar geschätzt hatten, zahlten sie im Sommer 1926 363 242 Papierzloty oder rund 40 000 Dollar. Wenige Monate vorher waren für das Gut Miloszewo des Herrn von Brockhausen bei einer amtlichen Schätzung von über 130 000 Dollar etwas über 5000 Dollar gezahlt worden. Mit den kleineren Besitzungen war es eher noch schlimmer. Denn hier machten sich außer der niedrigen Ansetzung des Wertes noch die Abzüge für Steuern, die Kosten des Verfahrens u. dgl. stärker geltend, und es kam in vielen Fällen vor, daß dem um sein Hab und Gut Gebrachten eine Schlußrechnung präsentiert wurde,

wonach er noch etwas herauszahlen sollte. Die in Mengen liquidierten großen und kleinen Güter warf das Liquidationsamt dann in großer Zahl auf den Gütermarkt und führte so eine völlige Deroute der Güterpreise herbei. Hunderte von Liquidationsgeschädigten machten unter diesen Umständen von ihrem Recht aus dem Versailler Vertrag Gebrauch, gegen Polen auf eine angemessene Entschädigung zu klagen. Die eingeklagten Forderungen solcher liquidierten Grundbesitzer beliefen sich Ende 1926 auf 140 Millionen Goldmark. Das deutsch-polnische Gemischte Schiedsgericht setzte auf Grund eines polnischen Einspruchs gegen die Höhe dieser Forderungen eine Sachverständigenkommission aus drei Neutralen, einem deutschen und einem polnischen Mitglied ein, die im Sommer 1926 Polen bereiste. Ihr Votum fiel wesentlich zugunsten der deutschen Kläger aus und wird hoffentlich auf die Urteile des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichts einen entsprechenden Einfluß ausüben.

In dem vorigen Abschnitt ist dargelegt worden, daß Polen vertragswidrig in großem Umfang früheren deutschen Reichsangehörigen die Anerkennung ihrer rechtmäßig erworbenen polnischen Staatsangehörigkeit verweigerte. Die polnischen Behörden scheuten sich nicht, auch in solchen Fällen das Liquidationsverfahren einzuleiten und, nötigenfalls mit Zwangsmaßnahmen, durchzuführen, selbst wenn die Betreffenden alle staatlichen und internationalen Rechtsmittel anwandten, um die Anerkennung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit durchzusetzen. So ergab sich das groteske Resultat, daß Polen eine Reihe von eigenen Staatsangehörigen unter Berufung auf den Versailler Vertrag liquidierte. Die Fälle von Günther, von Tiedemann, von Magnus sind einige bekanntere Fälle dieser Art. Herr von Magnus, ein achtzigjähriger Mann, wurde im Jahre 1924 mit Gewalt von seiner Besitzung Rogowo exmittiert. Polen versuchte sogar theoretisch den absurden Standpunkt aufrechtzuerhalten, daß Personen liquidierbar seien, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht durch Wohnsitz, sondern durch Geburt erworben hatten, weil der Versailler Vertrag nur den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz aufführt, und erst im Dezember 1926 hat die polnische Regierung in einer Note an die Reichsregierung erklärt, nicht etwa, daß sie diesen völkerrechtlichen Nonsens preisgäbe, sondern nur, daß sie von Liquidationen solcher „Geburtspolen“ absehen wolle.

Zu den besonderen Härten, mit denen das polnische Liquidationsverfahren verbunden ist, gehört das Recht des Präsidenten des Hauptliquidationsamtes, die Zwangsverwaltung über den zur Liquidation bestimmten Besitz zu verhängen. Dadurch wurde dem betreffenden Landbesitz oder Unternehmen nicht nur der Unterhalt dieses Zwangsverwalters auferlegt, sondern es wurde dem Eigentümer auch jede Verfügung über Einkünfte und Überschüsse entzogen. Mancher wohlhabende Besitzer sah sich dadurch plötzlich darauf beschränkt,

daß ihm von seinem Gut nur noch die Naturalien für seine und seiner Familie Ernährung geliefert wurden, ohne daß er aus den Einnahmen auch nur ein Taschengeld in bar erhalten konnte. Oft drangsalierte der Zwangsverwalter den Besitzer derartig, daß dieser es vorzog, sein Eigentum freiwillig aufzugeben. Bei Ansiedlungen wurde vielfach der begehrliche Nachbar zum Zwangsverwalter ernannt, und es gibt Fälle, daß der Zwangsverwalter dem Besitzer den Hauseingang sperrte und ihn nötigte, in sein eigenes Haus durch ein Fenster einzusteigen. Außerdem bot die Zwangsverwaltung dem polnischen Staat die Möglichkeit, sich auf lange Zeit der Verpflichtung zur Auszahlung einer Entschädigung zu entziehen. So steht z. B. die große Herrschaft Krotoschin, die dem Fürsten von Thurn und Taxis gehört, seit fünf Jahren unter Zwangsverwaltung. In gleicher Weise wie gegen Privatpersonen machte die polnische Regierung von dem Liquidationsrecht auch gegenüber deutschen Gesellschaften in weitestem Umfang Gebrauch.

Für Oberschlesien ist das Liquidationsrecht Polens durch das Genfer Abkommen auf großindustrielle Unternehmungen und ländlichen Grundbesitz beschränkt worden. Auch für die Liquidation solcher Unternehmungen bestehen noch eine Reihe von Vorbehalten. So darf bei Gütern nur ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liquidiert werden, und auch nur insoweit, als der Eigentümer nicht das sogenannte Wohnrecht in Polnisch-Oberschlesien besitzt. Trotz der klaren und eindeutigen Bestimmungen des Genfer Abkommens sah sich die deutsche Regierung im Jahre 1925 veranlaßt, wegen einer Reihe von Verstößen der polnischen Behörden gegen die Liquidationsbestimmungen des Genfer Abkommens den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag anzurufen, der in seinem Urteil vom Mai 1926 den meisten deutschen Beschwerden Recht gab.

Literatur: Thieme-Schuster, Das polnische Liquidationsverfahren, Berlin 1924; Kaufmann, Studium zum Liquidationsrecht, Berlin 1925.

7. Die Annulation.

„Diejenigen Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, erwerben gleichzeitig alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in diesen Gebieten gelegen ist“, beginnt der Artikel 256 des Versailler Vertrags. Absatz 2 desselben Artikels bestimmt weiter, daß auch der Besitz der Krone, des früheren deutschen Kaisers und der deutschen Fürsten in diesem Sinne als Staatseigentum gilt.

In Ausübung dieses Rechtes schuf Polen das Gesetz vom 14. Juli 1920 „über die Überleitung der fiskalischen Rechte der deutschen Staaten und der Rechte der Mitglieder deutscher regierender Häuser auf den Fiskus des polnischen Staates“. Im weiteren wird dieses Gesetz kurz als **Annulationsgesetz** bezeichnet. Die übliche Bezeichnung unter den Deutschen Polens lautet freilich „Diebstahls-

gesetz“, eine Bezeichnung, zu der sowohl das Gesetz selbst wie seine Handhabung Veranlassung gegeben hat. Schon der Artikel 1 dieses Gesetzes ist völkerrechtswidrig. Dieser Artikel bestimmt:

Auf Grund des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 tragen die Gerichte von Amts wegen in allen Grundbüchern des ehemals preußischen Teilgebiets in allen Fällen, in denen die Krone, das Deutsche Reich, die deutschen Staaten, Institute des Reichs oder der deutschen Staaten sowie der ehemalige Deutsche Kaiser oder andere Mitglieder deutscher regierender Häuser als Eigentümer oder Inhaber von dinglichen Rechten eingetragen sind oder nach dem 11. November 1918 eingetragen waren, an ihrer Stelle den polnischen Fiskus ein.

Ebenso wird im Artikel 7 für Rechte, die in anderen öffentlichen Registern eingetragen sind, und im Artikel 8 für bewegliche Sachen der 11. November 1918 als Stichtag festgesetzt. Das aber steht insofern im Widerspruch zum Versailler Vertrag, als der richtige Stichtag nur der Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags, also der 10. Januar 1920, sein konnte. Nur Staatseigentum, das zu diesem Termin noch Staatseigentum war, durfte Polen nach dem Artikel 256 des Versailler Vertrags übernehmen.

Polen hat nun versucht, den Stichtag seines Annullationsgesetzes aus dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 zu rechtfertigen. Es heißt nämlich im Artikel 19 Absatz 3 des Waffenstillstandsvertrags:

Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beiseiteschaffen, die den Verbündeten als Pfand für die Bezahlung der Reparationen dienen können.

Polen ist aber gar nicht berechtigt, sich auf den Waffenstillstandsvertrag zu berufen, denn es ist an diesem Vertrag überhaupt nicht beteiligt, schon aus dem einfachen Grunde, weil der polnische Staat am 11. November 1918 noch nicht bestand. Man kann im günstigsten Falle annehmen, daß der polnische Staat einige Tage nach dem 11. November 1918 tatsächlich ins Leben getreten ist, aber als neutraler Staat. Erst durch die Zulassung zur Versailler Friedenskonferenz im Januar 1919 trat Polen in die Reihe der alliierten und assoziierten Mächte ein. Außerdem geht aus dem Protokoll von Spa a vom 1. Dezember 1918 über den angeführten Absatz des Waffenstillstandsvertrags klar hervor, daß durch diesen nicht jede Verfügung des Reichs über Staatseigentum untersagt werden sollte, sondern nur die Beiseiteschaffung in böswilliger Absicht. Übertragungen, die keine Beiseiteschaffungen in diesem Sinne bedeuteten, waren durchaus rechtmäßig.

Die polnische Regierung hatte sich also durch die rechtswidrige Bezugnahme auf den 11. November 1918 mit dem Annullationsgesetz eigenmächtig über den Versailler Vertrag hinausgehende Rechte zuerkannt, die es, wie weiter dargelegt werden wird, in deutschfeindlichem Sinne handhabte.

Zuvor verdient aber noch ein weiterer Artikel des Annullationsgesetzes besonders gekennzeichnet zu werden, nämlich der Artikel 5, der folgendermaßen lautet:

Der als Eigentümer einer Liegenschaft auf Grund des Artikels 1 eingetragene Staatsschatz kann die Entfernung solcher Personen von dem Grundstück verlangen, die auf Grund eines mit einer der im Artikel 1 erwähnten Personen geschlossenen Vertrags nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auf diesem Grundstück sich aufhalten.

Damit schuf Polen sich die rechtliche Handhabe, Deutsche von ihrem Besitz zu vertreiben, auch wenn sie ein vertragliches Recht hatten, sich auf diesem Besitztum aufzuhalten. Aber auch diese Gesetzesbestimmung stand im Widerspruch zu internationalen Verpflichtungen Polens. Denn in dem Fall, daß Polen zu Recht früher deutsches fiskalisches Eigentum übernahm, mußte es auch in die hieran geknüpften Verträge eintreten. Es durfte höchstens, soweit die Vertragsgegner Reichsdeutsche waren, deren Rechte aus diesen Verträgen liquidieren.

Wegen des Annullationsgesetzes hat Polen zweimal vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag erscheinen müssen und beide Male ist es aus diesen Prozessen mit einer schweren juristischen Niederlage und einem empfindlichen Prestigeverlust hervorgegangen. Die beiden sehr lesenswerten Entscheidungen des Haager Gerichtshofs sind ein Gutachten über die Ansiedlerfrage vom 10. September 1923 und ein Urteil in der Frage einiger deutschen Interessen in Polnisch-Oberschlesien vom 25. Mai 1926.

Von dem zitierten Artikel 5 des Annullationsgesetzes machte die polnische Regierung zunächst in der Weise Gebrauch, daß sie 219 Pächter fiskalischer Domänen von ihrem Pachtbesitz vertrieb. Sie behielt außerdem das zumeist sehr wertvolle Inventar dieser Pächter ein, das deren Privateigentum war, wobei als Rechtsvorwand die unwahre Behauptung herhalten mußte, daß diese Pächter ihre Güter devastiert hätten. Im Oktober 1921 ließen die polnischen Behörden ferner Tausenden von deutschen Ansiedlern unter Berufung auf denselben Artikel 5 des Annullationsgesetzes die Aufforderung zugehen, ihren Besitz bis zum 1. Dezember 1921 zu räumen. Mit und vielfach auch ohne Räumungsklage wurden diese Ansiedler, im ganzen rund 3600, tatsächlich von ihrem Besitz vertrieben. Ein Teil von ihnen war unzweifelhaft im Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit. Infolgedessen wandte sich der Deutschtumsbund zur Wahrung der deutschen Minderheitsrechte in Bromberg beschwerdeführend an den Völkerbundsrat, der die strittige Rechtsfragen einer Juristenkommission unterbreitete, und, als die polnische Regierung die im wesentlichen gegen sie ausgefallene Stellungnahme dieser Kommission bestritt, den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag um die Erstattung eines Rechtsgutachtens ersuchte. Die dem Haager Gerichtshof

vorgelegten Fragen betrafen die Zuständigkeit des Völkerbundsrats, die Nichtanerkennung von Pachtverträgen über deutsches Staatseigentum durch die polnische Regierung und die Annullation von Rentengutsverträgen, die die sogenannte Auflassung erst nach dem 1. November 1918 erhalten hatten. Der Haager Gerichtshof bejahte die Zuständigkeit des Völkerbunds. Aus seinem Urteil, auf dessen rechtliche Einzelheiten einzugehen zu weit führen würde, seien nur drei Punkte hervorgehoben. Das Urteil bemerkte, daß das Datum des 11. November 1918 für die Ansiedlerrechte nicht die Bedeutung habe, die ihm das Annullationsgesetz zuschreibe; es betonte, daß auf Grund des Minderheitenvertrags nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Gleichheit für die Behandlung der Minderheiten bestehen müsse; und es schloß mit der Feststellung, „daß die Haltung der polnischen Regierung nicht im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen stehe“.

Unter dem Eindruck dieser Entscheidung des Haager Gerichtshofs erklärte sich die polnische Regierung bereit, den vertriebenen Ansiedlern eine Entschädigung von durchschnittlich 4000 Goldfranken pro Kopf zu zahlen. Bis heute haben nur einige hundert von ihnen diese Entschädigung erhalten. Dabei machte die polnische Regierung für die Auszahlung zur Bedingung, daß die betreffenden Ansiedler auf weitere Rechtsmittel verzichteten. Die Entschädigung deckte jedoch noch nicht die Hälfte des den Ansiedlern tatsächlich zugefügten materiellen Schadens, von der Vernichtung ihrer Existenz ganz abgesehen. Da die Annullation ihres Besitzes als rechtswidrig festgestellt war, mußte die Wegnahme, soweit sie überhaupt rechtlich möglich war, als Liquidation aufgefaßt werden, für die Polen den Eigentümern den vollen Wert ausbezahlen verpflichtet ist. Es ist zu erwarten, daß die vertriebenen Ansiedler ebenso wie die Domänenpächter von dem Gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht auf angemessene Entschädigung gegen Polen klagen werden, wobei ihre Forderungen auf etwa 225 Millionen Goldmark geschätzt werden. Wie im vorigen Abschnitt bereits erwähnt worden ist, schweben vor dem Gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht bereits Klagen liquidiert Grundbesitzer gegen Polen über 140 Millionen Goldmark. Dazu kommen weiter einzelne Klagen wegen besonders großer Objekte. So schwebt ebenfalls vor dem Gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht eine Klage gegen Polen wegen der entschädigungslosen Wegnahme des Gas- und Elektrizitätswerks in Warschau, das der Dessauer Kontinental-Gasgesellschaft gehört, von über 100 Millionen Mark, und vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag eine Klage wegen der Konfiskation des Stickstoffwerks Chorzow in Polnisch-Oberschlesien über 96 Millionen Mark. Dazu kommen noch 361 Millionen Mark Rentenansprüche der Danziger Bauernbank, da der polnische Staat die Ansiedlerrenten einzieht, die rechtlich der Danziger Bauernbank zustehen, sowie privatrechtliche Forderungen gegen Polen, die der Deutsche Gläubiger-Schutzverband Ende 1926 auf 384 Millionen Mark berechnet hat. Insgesamt belaufen sich diese Forde-

rungen gegen Polen wegen Verletzung oder Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen mithin auf annähernd eine Milliarde Goldmark. Und selbst wenn Polen zur finanziellen Wiedergutmachung dieser Schäden gezwungen werden kann, bleibt immer noch der nicht wieder gutzumachende Schaden der Entwurzelung und Vertreibung der geschädigten Deutschen. Denn die zwangsweise ihres Besitzes entsetzten Domänenpächter und Ansiedler, die mit ihren Familien mehrere zehntausend Seelen ausmachen, sind natürlich überwiegend nach Deutschland abgewandert.

Erwähnt wurde bereits die deutsche Entschädigungsforderung wegen des Stickstoffwerks Chorzow in Polnisch-Oberschlesien. Es ist dies die dritte Klage, die das Deutsche Reich wegen Chorzow gegen den polnischen Staat vor dem Haager Gerichtshof führt. Das Stickstoffwerk Chorzow war im Jahre 1915 von einer privaten Gesellschaft im Auftrag und auf Rechnung des Reichs errichtet worden und im Dezember 1919 gänzlich an eine neu gegründete Aktiengesellschaft übergegangen. Die polnische Regierung hatte dann, als Ostoberschlesien an Polen gefallen und das Annullationsgesetz auch auf dieses Gebiet ausgedehnt worden war, das Werk auf den polnischen Staat überschrieben, vor allem aus dem Grunde, weil es nach dem 11. November 1918 von dem Deutschen Reich verkauft worden war. Die hiergegen von der Reichsregierung erhobene Klage machte demgegenüber geltend, daß die Wegnahme des Werks in Wirklichkeit eine versteckte und widerrechtliche Liquidation vorstelle. Sie war an den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag gerichtet, da das Genfer Abkommen dessen Zuständigkeit für Streitfälle in Liquidationsfragen festsetzt.

Polen erhob, wie üblich, den Einwand der Unzuständigkeit und wurde damit im Sommer 1925 abgewiesen. In der Ende Mai 1926 gefällten materiellen Entscheidung des Haager Gerichtshofs wurde die Unrechtmäßigkeit des polnischen Vorgehens festgestellt. Weit schärfer und präziser als das Gutachten des Haager Gerichtshofs in der Ansiedlerfrage weist dieses Urteil die polnische Berufung auf den Waffenstillstandsvertrag und die abwegigen polnischen Theorien über die Entstehung des polnischen Staates zurück und charakterisiert die völkerrechtliche Unvereinbarkeit des polnischen Annullationsgesetzes mit den Liquidationsbestimmungen des Versailler Vertrags. Die dritte, noch schwebende Klage des Reichs gegen Polen betrifft die Höhe der von Polen für die rechtswidrige Enteignung des Werkes Chorzow zu zahlende Entschädigung, da in direkten deutsch-polnischen Verhandlungen hierüber eine Einigung nicht erzielt worden war. Auch hier hat Polen wieder den Einwand der Unzuständigkeit erhoben.

Nach diesen mehrfachen Entscheidungen des höchsten Internationalen Gerichtshofs kann man wohl sagen, daß das polnische Annullationsgesetz die populäre Bezeichnung als „Diebstahlsgesetz“ nicht ohne Grund führt.

Darüber, an wen nun deutscher enteigneter oder liquidierter Grundbesitz übergang, ist es nicht uninteressant, eine Interpellation nachzulesen, die die beiden rechtsstehenden polnischen Parteien der Christlich-Nationalen und der christlich-nationalen Arbeitspartei, der u. a. Korfanty angehört, im Dezember 1923 im polnischen Sejm einbrachten. Es heißt in dieser Interpellation wörtlich:

Die Allgemeinheit kann es nicht begreifen, weshalb z. B. die Güter Piotrowo und Chwalibogowo Offizieren zuerkannt worden sind, die entweder keine Landwirte sind, wie z. B. Major Jankowski auf Piotrowo oder auch wie Major N., der, da er aktiv ist, überhaupt nicht persönlich auf seinem Landgut wirtschaftet. Hinzu kommt, daß die Militärpersonen die betreffenden Landgüter erhalten, ohne eigene Kapitalien zu haben. Infolgedessen sind sie genötigt, stille, ganz unerwünschte Verträge mit kapitalistischen Gesellschaften zu schließen, was offenbar letzten Endes die öffentliche Meinung verdrängen muß. Die Allgemeinheit begreift auch nicht, weshalb Kamenjew, ein hochindustrialisiertes Gut, an den Bankier Kozierowski gekommen ist, der sehr viel mit der Börse zu tun hatte, aber daher sehr wenig mit der Industrie und am wenigsten mit dieser intensiven Landwirtschaft, worum es sich hier gerade handelte. Was noch schlimmer ist — dieses Landgut ist ihm zugesprochen worden, trotzdem Herr Kozierowski dem Gesetz zuwider mit Herrn Schrader, dem bisherigen Besitzer von Kamenjew, einen Vertrag abgeschlossen hat, als das Landgut schon unter Sequester stand.

In ähnlicher Weise wunderbar ist die Verteilung der kleineren Ansiedlungen ausgefallen. Es genügt, um anzuführen, daß kleinere Wirtschaften von 10 bis 15 Hektar an aktive Generale und Offiziere gekommen sind (General Macewitsch, General Szamota, General Rogalski, Oberstleutnant Bleszynski, Oberst Nowaczynski, Oberst Spiechowitsch, Oberst Pozerski, Oberstleutnant Jakesz, Oberst Piskor, Oberst Kolanti, Oberst Rupert), die, selbst wenn sie auf ihnen zu irgendeiner Zeit persönlich wirtschaften wollten, sie doch nicht hätten erhalten dürfen, denn diese Leute haben schon genügende Erwerbsquellen, wogegen Tausende von landlosen Invaliden und Rückwanderer in dieser Zeit geradezu zum Anarchismus hinabgleiten müssen, wenn sie auf dieses wirtschaftlich unbegründete Übergewicht der militärischen Einflüsse schauen.

Diese Methode der polnischen Entdeutschungspolitik zog also eine Korruption nach sich, die zugleich die Leistungsfähigkeit der polnischen Landwirtschaft empfindlich beeinträchtigen mußte.

Literatur: Barclay-Struycken-Kaufmann-Kipp, Etudes concernant la Doctrine de la Succession d'Etat, Berlin 1923; Roth, Die Entstehung des polnischen Staates, Berlin 1926; Thieme-Schuster, Das polnische Liquidationsverfahren, Berlin 1924.

8. Die Optanten.

Seit dem 18. Jahrhundert wird es mehr und mehr üblich, bei Gebietsabtretungen die Bevölkerung des abgetretenen Gebiets nicht bedingungslos der neuen Herrschaft zu unterstellen, sondern ihr die individuelle Möglichkeit zu geben, durch Option ihre frühere Staatsangehörigkeit beizubehalten oder zurückzuerwerben. Solche Optionsklauseln finden sich schon in dem Utrechter Frieden vom Jahre 1713 zwischen England und Frankreich. Nach derartigen Optionsklauseln muß der Optant bisweilen seinen Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den er optiert hat. In anderen Fällen ist die Bestimmung getroffen, daß die Option erlischt, wenn ihr nicht innerhalb einer gewissen Frist die Wohnsitzverlegung folgt. Endlich gibt es eine Reihe von Verträgen, die die Option zulassen, ohne Bestimmungen über den Wohnsitz damit zu verbinden.

Auch den unter polnische Herrschaft gekommenen früheren deutschen Reichsangehörigen erkannte der Versailler Vertrag im Artikel 91 das Optionsrecht zu. Personen über 18 Jahre, die in nunmehr polnischem Gebiet wohnten, sollten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags, also bis zum 10. Januar 1922, das Recht haben, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren, ebenso Polen deutscher Reichsangehörigkeit das Recht, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren, wobei jeweils die Option des Ehemanns sich auf die Ehefrau und die Kinder unter 18 Jahren erstrecken sollte. In Absatz 6 des Artikels 91 des Versailler Vertrags heißt es dann:

Allen Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch machen, steht es frei, in den nächsten zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

Zwei weitere Absätze des gleichen Artikels bestimmen schließlich, daß die Optanten das Recht haben, ihr unbewegliches Vermögen beizubehalten und ihr bewegliches Vermögen bei der Abwanderung zollfrei mitzuführen.

Über die technische Durchführung der Option bestimmte der Versailler Vertrag nichts. Nach dem Schlußabsatz des Artikels 92 des Versailler Vertrags hätten Deutschland und Polen hierüber ein Abkommen schließen müssen. Doch verliefen die Verhandlungen beider Staaten über den Abschluß eines solchen Abkommens ergebnislos. Infolgedessen erließen beide Staaten gesondert Optionsverordnungen. Somit konnte die Option ausgeübt werden vor reichsdeutschen Behörden oder vor polnischen Behörden oder vor Behörden beider Staaten.

Die genaue Zahl der Personen, die auf Grund von Optionen ihre Staatsangehörigkeit wechselten, ist nicht bekannt. Schätzungsweise kann man annehmen, daß infolge von Optionserklärungen 150—175 000 Personen in Polen die Reichsangehörigkeit und 100 000 Personen in Deutschland die polnische Staatsangehörigkeit erwarben. Die auffallend hohe Zahl der in Polen für

Deutschland abgegebenen Optionserklärungen geht auf verschiedene Ursachen zurück. Zunächst war gerade in den ersten Jahren des neuen polnischen Staates der Chauvinismus gegenüber dem deutschen Element besonders stark und aktiv, zumal in den früher deutschen Gebieten, und persönliche Feindseligkeiten, wirtschaftlicher Boykott und ähnliche Erschwerungen der friedlichen bürgerlichen Existenz bestimmten viele, zu optieren und abzuwandern. Andere wieder hielten es für patriotische Pflicht, die deutsche Reichsangehörigkeit wiederzuerwerben. Diese Gründe bekamen ein besonderes Gewicht, als im Jahre 1920 der Krieg Polens mit Sowjetrußland gerade in den polnischen Westgebieten zu umfangreichen Aushebungen führte. Es ist begreiflich, daß nach mehr als vier Jahren Krieg die Neigung, nochmals ins Feld zu gehen, bei den zwangsweise und ungefragt zu Polen gemachten Deutschen nicht sehr stark war. Die polnischen Behörden stellten die Wehrpflichtigen oft vor die Wahl, entweder zu optieren oder Soldat zu werden. Ein erheblicher Teil der deutschen Optanten wollte allerdings nur die deutsche Reichsangehörigkeit wiedererwerben, aber in Polen bleiben, und bemühte sich vergeblich, die Option rückgängig zu machen, als die Gefahr des Abwanderungszwangs immer drohender wurde.

Die polnische Regierung legte nämlich den oben zitierten Absatz des Versailler Vertrags, nach dem Optanten innerhalb von 12 Monaten nach der Option ihren Wohnsitz in den Staat verlegen können — im französischen Text „auront la faculté“, im englischen Text „may“ —, für den sie optiert hatten, so aus, daß sie ihren Wohnsitz verlegen müssen, eine Auslegung, die offenbar durchaus im Sinn der polnischen Entdeutschungspolitik lag. Von deutscher Seite wurde diese Auslegung bestritten, obwohl sie den polnischen Optanten in Deutschland die gleiche Abwanderungspflicht auferlegt hätte. Zu dieser grundsätzlichen und schwerwiegenden Meinungsverschiedenheit kamen noch Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit abgegebener Optionserklärungen, da ja, wie erwähnt, eine Verständigung der beiden Staaten über das Optionsverfahren nicht zustande gekommen war. So stellte sich die deutsche Regierung auf den Standpunkt, daß für die Reichsangehörigkeit nur vor deutschen Behörden optiert werden konnte, daß also eine für die deutsche Reichsangehörigkeit vor einer polnischen Behörde abgegebene Optionserklärung allenfalls den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit, aber nicht den Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit nach sich ziehen konnte.

Diese Differenzen in der Optantenfrage im Zusammenhang mit der polnischen Entdeutschungspolitik brachten die deutschen Optanten in Polen in eine sehr üble Lage; die polnischen Optanten in Deutschland wurden hiervon zunächst nicht betroffen, da die deutsche Regierung ähnliche Tendenzen ihnen gegenüber nicht verfolgte. Zwar wagten die polnischen Behörden nicht, die deutschen Optanten, die in Polen verblieben waren, in Massen auszuweisen. Sie verweigerten aber Optanten, die einmal aus Polen ausgeist waren,

grundsätzlich die Wiedereinreise und machten ihnen damit jede Reise selbst bei dringenden geschäftlichen oder familiären Anlässen unmöglich. Überhaupt hat die Trennung von Verwandten diesseits und jenseits der Grenze durch Reise- und Paßerschwerungen in der polnischen Entdeutschungspolitik eine große Rolle gespielt. Das oft genug erreichte Ziel dieser Taktik war, den Teil einer Familie, der von seinen Angehörigen abgeschnitten in Polen saß, schließlich zur Abwanderung nach Deutschland zu bewegen, weil er nur so mit seinen Verwandten wieder zusammenkommen konnte. Am schlimmsten war aber die Situation der Optanten umstrittener Staatsangehörigkeit. Lange Zeit konnten diese in Polen überhaupt keine Personalpapiere bekommen. Schließlich führte Polen Pässe für Staatenlose ein, die aber kurzfristig und sehr teuer waren. Da jede Person einen Paß haben mußte, wirkten die hohen Paßgebühren wie eine Kopfsteuer, die auch von Unbemittelten rigoros, nötigenfalls durch Pfändung beigetrieben wurde. Auch diese Plackereien bildeten natürlich einen starken Anreiz zur Abwanderung.

Verhandlungen über die Optionsfrage zwischen Deutschland und Polen, die parallel mit den Verhandlungen über die Fragen der Staatsangehörigkeit seit dem Herbst 1922 geführt wurden, brachten keine Einigung zustande. Der Abschluß eines Abkommens wurde erst dadurch möglich, daß diese Fragen bei den schon erwähnten Verhandlungen in Wien dem Schiedsspruch Kaeckenbeecks unterworfen wurden. Kaeckenbeeck löste die beiden Hauptstreitfragen der Rechtsgültigkeit der Optionserklärungen und des Abwanderungszwangs auf folgende Weise: Rechtsgültig sollte eine Option sein, auch wenn sie nur vor den Behörden des einen der beiden Staaten abgegeben worden war, und die Personen, die rechtsgültig optiert hatten, sollten Polen auf Verlangen der polnischen Behörden — und ebenso Deutschland auf Verlangen der deutschen Behörden — verlassen. Damit war in der wichtigsten Frage, der des Abwanderungszwangs, eine konkrete Entscheidung in der Weise getroffen, daß der Optant nicht genötigt war, von sich aus abzuwandern, daß aber die Behörden seines Aufenthaltsstaats seine Abwanderung verlangen konnten.

Die beiderseitigen Feststellungen ergaben, daß Ende 1924 in Polen einschließlich der Angehörigen noch 26 000 deutsche und in Deutschland noch rund 15 000 polnische Optanten wohnhaft waren. Die Feststellung der deutschen Optanten in Polen war deshalb vollständiger und genauer, weil die polnischen Behörden schon seit längerer Zeit eine Registrierung der deutschen Optanten durchgeführt hatten. Ob die polnischen Optanten in Deutschland vollständig ermittelt worden sind, ist sehr fraglich. Jedenfalls hatten beide Gruppen von Optanten den dringenden Wunsch, ihre Wohn- und Arbeitsstätte nicht zu verlassen. Insbesondere wäre die große Mehrzahl der deutschen Optanten in Polen bereit gewesen, ihre Option rückgängig zu machen, was aber die polnischen Behörden grundsätzlich ablehnten. Die Reichsregierung bemühte sich nun, seit die Entscheidung des Schiedsrichters

gefallen war, die polnische Regierung zu einem beiderseitigen Verzicht auf die Ausübung des Abwanderungszwangs zu bewegen. Ihre Bemühungen blieben aber umsonst. Ohne Rücksicht auf Grundsätze der Humanität, auf die Schädigung, die sie dem eigenen Lande durch die Austreibung von tausenden wirtschaftlich wertvoller Menschen zufügte und schließlich auch ohne Rücksicht auf die eigenen Optanten in Deutschland, die dadurch ihrer Existenz beraubt wurden, bestand die polnische Regierung auf ihrem Recht, die Abwanderung der Optanten zu verlangen, ein Standpunkt, dessen formale Berechtigung von deutscher Seite nie bestritten worden ist, den aber damals ein polnisches Blatt, der „Robotnik“ in Warschau, mit der Haltung Shylocks verglichen hat. Kaum jemals hat sich die amtliche Entdeutschungspolitik Polens so klar dokumentiert, wie in der Haltung der polnischen Regierung in der Optantenfrage.

Das Trauerspiel der Optantenausweisung begann also. Bei den Wiener Verhandlungen war es der deutschen Delegation mit vieler Mühe gelungen, wenigstens gewisse Fristen für die Abwanderung durchzusetzen, die für Personen mit Grundbesitz länger waren als für grundbesitzlose Optanten. Bis zum 1. August 1925 sollten zunächst alle Optanten ohne Grundbesitz, insgesamt etwa 20 000, Polen verlassen haben. Die Mehrzahl von ihnen verschob die Ausreise bis zum letzten Moment, in der Hoffnung, daß die Bemühungen der deutschen Regierung um einen beiderseitigen Verzicht auf das Ausweisungsrecht doch noch zu einem Ergebnis führen würden. So kam es, daß um den 1. August herum ein Strom deutscher Auswanderer Polen verließ und das für ihre erste Aufnahme bestimmte Lager in Schneidemühl, unweit der polnischen Grenze, vorübergehend stark überfüllt war. Die öffentliche Meinung begann sich für diese anachronistische Völkerwanderung zu interessieren, und die Optantenfrage wurde zu einem internationalen Skandal. Da endlich willigte der damalige polnische Außenminister Skrzynski auf direkte Intervention Englands ein, die weiteren Optantenausweisungen einzustellen. Bis heute aber hat sich die polnische Regierung nicht bereit finden lassen, auf den deutschen Vorschlag einzugehen, den beiderseitigen Verzicht auf das Recht der Ausweisung der Optanten vertraglich festzulegen.

Wie in den Staatsangehörigkeitsfragen, so ergaben sich auch aus den Optionsbestimmungen des Wiener Abkommens eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten in Einzelfällen, die wegen des Fehlens einer Schiedsinstanz zunächst nicht gelöst werden können. Vor allem machte die Haltung der polnischen Behörden die vertragliche Berechtigung der Optanten, sich drei Wochen im Jahr in Polen aufzuhalten, in vielen Fällen illusorisch. Auch diese und andere Streitfälle liegen gegenwärtig der deutsch-polnischen Schlichtungskommission vor.

Für Oberschlesien, das erst am 15. Juni 1922, also erst nach dem Ablauf der allgemeinen Optionsfrist unter polnische Souveränität

kam, enthalten die Artikel 33—39 eine besondere und eingehende Regelung der Optionsfrage. Hier ist u. a. ausdrücklich festgestellt, daß die beiderseitigen Optanten für die Dauer des Genfer Abkommens, d. h. bis 1937, das Recht haben, ihren Wohnsitz in dem Teil Oberschlesiens beizubehalten, in dem sie ansässig waren. Von dem Optionsrecht machten in Oberschlesien 7500 Personen, mit Angehörigen etwa 15 000 Seelen, zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch.

Literatur: Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag, Berlin 1921; Kunz, Die völkerrechtliche Option, I. Band, Berlin 1925; Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen, Berlin 1921; Actes et Documents de la Conférence Germano-Polonaïse, tenue à Vienne du 30 avril au 30 août 1924, Wien 1925.

9. Berufsbeschränkungen.

In früheren Abschnitten ist gezeigt worden, wie die Liquidation und Annulation eine wirksame Waffe der polnischen Entdeutschungspolitik bildeten. Den hiervon Betroffenen wird die Basis ihrer Existenz entzogen, so daß ihnen in der Regel nichts übrig bleibt, als auszuwandern. Gegenüber Personen ohne Grundbesitz, also vor allem gegenüber den Angehörigen freier Berufe, waren diese Methoden nicht anwendbar. Dafür entwickelte sich eine ziemlich ausgedehnte Praxis, Reichsdeutschen die Ausübung bestimmter Berufe unmöglich zu machen oder zu untersagen.

In diesem Sinne bestimmt z. B. das polnische Gesetz vom 2. Dezember 1921 über die Ausübung der ärztlichen Praxis im polnischen Staat, daß die erste Voraussetzung hierfür die polnische Staatsangehörigkeit ist, während in Deutschland die Ausübung des ärztlichen Berufs nichts mit der Staatsangehörigkeit zu tun hat. Auf Grund des genannten polnischen Gesetzes ist auch eine größere Anzahl deutscher Ärzte in Polen, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben oder durch Option wieder verloren hatten, an ihrer beruflichen Betätigung verhindert und so zur Abwanderung gezwungen worden. Ende 1922 verbot das polnische Ministerium für Volksgesundheit durch eine formularmäßige Verfügung mit einem Schlage 29 reichsdeutschen Ärzten die Ausübung ihrer Praxis. Zahlreiche Einzelverbote der gleichen Art gingen von Lokal- und Provinzialbehörden aus, und wenn auch hie und da die Einhaltung solcher Verbote zunächst nicht streng kontrolliert wurde, gingen die Lokalbehörden an anderen Orten so weit, den Apotheken die Ausführung von Rezepten dieser Ärzte zu verbieten und deren Sprechstunden zu überwachen. Ja, im Herbst 1923 wurde ein Professor der medizinischen Fakultät in Königsberg, den polnische Kollegen zu einem Konsilium nach Augustowo unweit der deutschen Grenze gebeten hatten, bei der Rückkehr wegen Übertretung des Gesetzes vom 2. Dezember 1921 verhaftet! Dabei entsprach die Vertreibung der deutschen Ärzte in den meisten Fällen durchaus nicht den Wünschen der Bevölkerung, die diese Ärzte schätzte und sich oft aber vergeblich für sie einsetzte.

Für Spediteure, die mit der Verzollung bei den Zollämtern zu tun haben, bestimmt die Verfügung des polnischen Finanzministeriums vom 12. November 1920 Nr. 686, daß sie nur mit besonderer Erlaubnis des Finanzministeriums zugelassen werden können, die aber nach Artikel 2 der Verfügung nur polnischen Staatsangehörigen erteilt werden kann. Dadurch sind nicht nur eine Anzahl von Reichsdeutschen, sondern auch eine Reihe von kleineren Firmen beseitigt worden.

Von polnischer Seite pflegt einer Kritik solcher Gesetze und Verordnungen entgegengehalten zu werden, daß es sich hierbei nicht um Ausnahmestimmungen gegen Reichsdeutsche, sondern gegen Ausländer im allgemeinen handle, wie es ja auch in der polnischen Fremden gesetzgebung keine Sonderbestimmungen gegen Reichsdeutsche gebe. Formell und auf dem Papier ist das natürlich richtig. In der Praxis liegen die Dinge aber so, daß nicht nur alle Bestimmungen gegen Ausländer in erster Linie Reichsdeutsche treffen, weil diese das stärkste Kontingent unter ihnen bilden und vor allem früher bildeten, sondern daß diese Bestimmungen auch Reichsdeutschen gegenüber besonders rigoros oder sogar schikanös gehandhabt werden.

Die Entziehung oder Nichterteilung von Konzessionen oder Patenten wird Reichsdeutschen gegenüber teils auf Grund von Verordnungen, teils im Wege der Verwaltungspraxis auch bei zahlreichen anderen Berufen geübt. Hierher gehören vor allem die Apotheker, die auch durch den gesetzlich zulässigen Aufkauf der Apotheken durch die Krankenkassen vielfach verdrängt wurden. Ferner sind hier zu nennen Konzessionen für den Vertrieb von Monopolwaren wie Tabak und Spiritus, Schankkonzessionen, Patente für die Ausübung des Viehhandels, kommunale Monopole für bestimmte Gewerbe wie Schornsteinfegerei oder Abdeckerei u. dgl. mehr. Noch Anfang 1927 wurde plötzlich sieben Reichsdeutschen in Graudenz, darunter Besitzern größerer Hotels, die Schankkonzession entzogen.

Zum System wurde die Verdrängung der Reichsdeutschen aus ihren Berufsstellungen in Polnisch-Oberschlesien. Die große Industrie Oberschlesiens war von Deutschen geschaffen und die leitenden Stellen in den Verwaltungen der großen Unternehmungen bekleideten Deutsche. Deutsche waren die meisten Ingenieure und Beamten sowie ein Teil der Angestellten und Arbeiter. Gerade die starke Position, die das Deutschtum in Polnisch-Oberschlesien inne hatte und behauptete, steigerte den Druck der polnischen Entdeutschungspolitik, und die politische und moralische Verwilderung, die die polnischen Aufstände in Oberschlesien hatten groß werden lassen, zeigten sich bisweilen in einem Terrorsystem, das im Herzen Europas wie ein Stück finsternes Mittelalter anmutet. Als Korfanty vor etwa zwei Jahren mit seinen früheren Gefolgsleuten, den Insurgenten-Verbänden, in Streit geriet und sich beide Richtungen offen bekämpften, war es die Korfanty-Presse,

die diesen Terror und die Laxheit der Verwaltung solchen Zuständen gegenüber immer wieder brandmarkte, wenn auch nicht aus Sympathie für die Deutschen. Die „Polonia“ Korfantys in Kattowitz zählte im Herbst 1926 einige 40 Bombenattentate auf, die unter der polnischen Herrschaft in Oberschlesien verübt worden waren. Diese Liste war noch unvollständig; in Wirklichkeit waren es einige fünfzig, und etwa vier Fünftel davon waren gegen Deutsche gerichtet. Und der „Kurjer Poznanski“ schrieb am 15. April 1927 von der „unerhörten Anarchie“ in Polnisch-Oberschlesien, und der Unfähigkeit der „die Staatsgewalt ausübenden Faktoren“, „dort normale Verhältnisse wiederherzustellen“.

Den deutschen Unternehmungen in Polnisch-Oberschlesien gegenüber arbeiteten die polnischen Verwaltungs- und Finanzbehörden zwar nicht mit Bomben, aber doch mit groben Pressionen, um sie zur Entlassung deutscher Beamter und Angestellter zu zwingen. Die Wirtschaftskrisis in Polen, die gerade die einst blühenden Unternehmungen Oberschlesiens besonders in Mitleidenschaft zog, und die hohen Steuerlasten, die diesem Gebiet auferlegt wurden, boten zahlreiche Gelegenheiten zu derartigen Pressionen. Ein einzelnes Beispiel mag diese Methoden charakterisieren, die strafrechtlich zumindest unter den Begriff der Nötigung fallen.

Zum Nachfolger eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes der Werke des Grafen Henckel-Donnersmark in Polnisch-Oberschlesien hatte die Generaldirektion in Beuthen einen Reichsdeutschen ernannt. Der Wojewodschaftsbeamte Rudowski bei der Wojewodschaft in Kattowitz, dessen Hauptaufgabe die Polonisierung der deutschen Unternehmungen ist, hatte vergeblich Einspruch erhoben. Nun setzten Schikanen aller Art ein. Den Beamten der Werke wurden die billigeren Handelspässe verweigert, die anderen Unternehmungen anstandslos gegeben wurden. Die Eisenbahn benachteiligte die Werke aufs schwerste bei der Zuteilung von Kohlenwagen. Der Demobilmachungskommissar untersagte die Einstellung des nachweislich unrentablen Betriebs eines Schachtes. Die Wojewodschaft kündigte der Verwaltung gegenüber einseitig das mit der gesamten Industrie abgeschlossene sogenannte Tonnenabkommen, wonach die unerschwingliche Vermögenssteuer durch eine Abgabe von jeder Tonne beförderter Kohle ersetzt werden kann. Das Finanzamt forderte unter Androhung sofortiger Zwangsvollstreckung die Zahlung von fünf Millionen Zloty rückständiger Steuern. Als zwei englische Aufsichtsratsmitglieder wegen dieser Schikanen vorstellig wurden, wurden ihnen beruhigende Zusicherungen gemacht und insbesondere die Stundung der Steuern zugesagt. Sobald sie abgereist waren, wurde jedoch ein Guthaben der Werke beschlagnahmt, so daß diese am 13. November 1926 die Löhne nur zur Hälfte auszahlen konnten. Weil nun der Leiter der Gesellschaft, Generaldirektor Schulz, die unvollständige Lohnauszahlung mit der Beschlagnahme motiviert haben sollte, was er selbst in Wirklichkeit gar nicht getan hatte, wurde er am 7. Dezember mit Frau und fünf Kindern mit 24stündiger

Frist ausgewiesen, und nur durch Anrufung des Gemischten Schiedsgerichts wurde die Durchführung dieser Ausweisung sistiert. Das betreffende deutsche Vorstandsmitglied wurde aber angesichts dieser maßlosen Schikanen wieder nach Deutsch-Oberschlesien versetzt.

Charakteristisch ist auch, mit welchen Mitteln die Beseitigung einer Reihe von deutschen Knappschaftsärzten der Knappschaft Tarnowitz erreicht wurde. Im Vorstand dieser Knappschaft war eine Mehrheit für die Entlassung der deutschen Ärzte an sich nicht vorhanden. Darauf wurde das polnische Vorstandsmitglied dieser Knappschaft, der Steiger Mularzik, der für die Beibehaltung der bewährten deutschen Ärzte war, von der Polizei am 6. Mai 1926 gerade für die Dauer der Vorstandssitzung in Haft genommen, die über den Antrag auf Entlassung der deutschen Ärzte beschließen sollte. So kam ein Beschluß zustande, durch den 31 deutsche Ärzte, darunter solche, die ein Dienstalter von vierzig Jahren hinter sich hatten, und unter denen sich auch sieben Reichsdeutsche befanden, entlassen wurden.

Mit ähnlichen Methoden willkürlicher Verhaftung und Einsperrung haben die polnischen Behörden übrigens seinerzeit auch den Beschluß zustande gebracht, durch den einige orthodoxe Bischöfe in Polen die orthodoxe Kirche Polens von dem Patriarchat in Moskau abtrennten. Immerhin war es überraschend, daß man in dem an deutsche Rechtsverhältnisse gewöhnten ober-schlesischen Industriegebiet zu den gleichen Willkürmaßnahmen zu greifen wagte.

Wie aus dem Beispiel der Knappschaftsärzte hervorgeht, wurden vielfach in gleicher Weise und mit den gleichen Mitteln, wie Reichsdeutschen gegenüber, auch Deutsche polnischer Staatsangehörigkeit aus ihren Stellungen verdrängt. Diese Benachteiligung der deutschstämmigen Bürger Polens ist in Polen eine ganz allgemeine Erscheinung. So ist z. B. selbstverständlich, daß kein Deutscher polnischer Staatsangehörigkeit polnischer Beamter werden kann.

10. Ausweisung.

Um Massenabwanderungen von Deutschen im allgemeinen und Reichsdeutschen im besonderen hervorzurufen, brauchten die polnischen Behörden nicht zu Ausweisungen zu greifen. Wer seines Besitzes oder seiner Existenz beraubt war, wer unter unerträglichen persönlichen Verhältnissen leben mußte, wer von nahen Angehörigen dauernd getrennt wurde, ging auch so, und das Gefühl der Unsicherheit der Zukunft, die Befürchtung, früher oder später irgendeiner derartigen Methode der polnischen Entdeutschungspolitik zum Opfer zu fallen, veranlaßten viele, ihrer Heimat den Rücken zu kehren, ehe ein unmittelbarer Zwang hierzu vorlag. Schon in der Art des den Reichsdeutschen in Polen zugestandenen Aufenthaltsrechts liegt das System, ein solches Gefühl der Unsicherheit

ständig wachzuhalten. So müssen beispielsweise selbst in Lodz, wo außenpolitische Gründe für eine polnische Entdeutschungspolitik gar nicht in Frage kommen, die Reichsdeutschen von Vierteljahr zu Vierteljahr, mindestens aber von Jahr zu Jahr, um die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis einkommen, auch wenn sie schon aus der Vorkriegszeit dort ansässig sind.

Wenn trotz aller dieser Mittel der Entdeutschungspolitik die polnischen Behörden in Hunderten von Fällen auch zu unmittelbarer Ausweisung gegriffen haben, so steckte dahinter die besondere Absicht, dem Deutschtum geistig oder wirtschaftlich führende Persönlichkeiten zu nehmen. Dies zeigte sich schon in der polnischen Ausweisungspraxis der ersten Jahre des neuen Staates. Politisch verdächtige Leute, d. h. solche, die für die Deutschtumsinteressen eingetreten waren, vorwiegend aus dem ehemaligen deutschen Gebiet, wurden in dem Lager Szczypiorno bei Kalisch interniert, vielfach monatelang festgehalten und, soweit sie Reichsdeutsche waren, nach ihrer Entlassung des Landes verwiesen. Angesehene Reichsdeutsche aus Kongreßpolen wurden Mitte 1920 unter Vorwänden mit dreitägiger Frist ausgewiesen, weil sie Unterschriften für eine Eingabe in deutschen Schulanangelegenheiten gesammelt hatten. In die gleiche Zeit fallen auch Ausweisungen wie die der beiden deutschen Prälaten Schröter und Treder in Pelplin im abgetretenen Gebiet, für die sich die polnische Regierung später Entschädigungen zu zahlen bereit erklärte, was wohl die Grundlosigkeit dieser Ausweisungen hinreichend dartut.

Derartige Einzelfälle von Ausweisungen sind auch späterhin immer wieder vorgekommen. Besonders charakteristisch sind aber bestimmte Gruppen von Fällen, die den tendenziösen Charakter der polnischen Ausweisungen in voller Klarheit zeigen. Die eine dieser Gruppen umfaßt die Ausweisungen aus Festungs- und Grenzbezirken. Gestützt auf ein altes preußisches Gesetz, wonach Ausländern der Aufenthalt innerhalb der Festungsrayons untersagt werden konnte, verlangten die polnischen Behörden in Pommerellen etwa seit Ende 1922, daß alle Ausländer, d. h. also die Reichsdeutschen einschließlich der Optanten und derjenigen, deren Option damals noch strittig war, soweit sie in Festungs- und Grenzbezirken ansässig waren, um die Genehmigung zum Aufenthalt in diesem Gebiet nachsuchten. In vielen Fällen wurde diese Erlaubnis auch völlig harmlosen Personen verweigert. Dadurch wurden die Betroffenen in der Regel nicht nur gezwungen, die genannten Distrikte zu verlassen, sondern auch, aus Polen auszuwandern, da sie anderwärts weder Wohnung noch Verdienst fanden, zumal ihnen die Lokalbehörden die Niederlassung an einem anderen Ort vielfach verweigerten.

Eine zweite, noch bedeutsamere Gruppe polnischer Ausweisungen bildeten die Repressalien-Ausweisungen. Hier diente als Vorwand, daß deutsche Behörden polnischen Staatsangehörigen Ausweisungsbefehle hatten zugehen lassen. Meist handelte es sich hierbei

um polnische Wanderarbeiter oder um Ostjuden. Ob die Ausweisung tatsächlich vollstreckt war oder nicht, ob nach völkerrechtlichen Gepflogenheiten hinreichende Ausweisungsgründe gegen die Person des betreffenden polnischen Staatsangehörigen vorlagen, prüften die polnischen Behörden nicht. So spielten sich derartige polnische Repressalien in Einzelfällen oder auch in ganzen Serien in der Regel folgendermaßen ab. Ein angesehenere Reichsdeutscher oder mehrere erhielten plötzlich einen kurzfristigen Ausweisungsbefehl mit der Begründung, daß irgendein polnischer Staatsangehöriger aus Deutschland ausgewiesen worden sei. Anfänglich wurde in solchen Ausweisungsbefehlen der aus Deutschland ausgewiesene Pole namentlich bezeichnet, späterhin aber nicht mehr, was die Weiterverfolgung und Nachprüfung sehr erschwerte und wohl auch erschweren sollte. Nun intervenierte das zuständige deutsche Konsulat und veranlaßte auch eine Nachprüfung der die Ursache der Repressalien bildenden Ausweisungen aus Deutschland. Die Nachprüfung ergab, daß die Ausweisung aus Deutschland eine konkrete Motivierung hatte, etwa ein Paßvergehen, oft aber auch ein gemeines Verbrechen, und in vielen Fällen stellte sich gerade bei ausgewiesenen polnischen Wanderarbeitern heraus, daß die Ausweisung überhaupt nicht vollstreckt worden war und der Betreffende längst eine neue Arbeitsstelle in Deutschland gefunden hatte. Selten aber gelang es, die als Repressalie verfügte Ausweisung des Reichsdeutschen aufzuhalten, und wenn schließlich eine höhere Instanz einen Aufschub zugesagt hatte, war es durchaus nicht sicher, daß nicht die lokale Instanz vorgab, keine Instruktionen zu haben, und die Abschiebung durchführte. So hat Polen tatsächlich in zahlreichen Fällen Repressalien-Ausweisungen verfügt und vollstreckt, ohne daß eine Ausweisung aus Deutschland vorangegangen war oder es hatte eine oder mehrere unbescholtene seßhafte reichsdeutsche Familien binnen wenigen Tagen über die Grenze geschoben, weil irgendein vagabundierender Taschendieb aus Deutschland ausgewiesen worden war. Was das Ziel dieser polnischen Taktik war, zeigt u. a. die Ausweisung von zehn deutschen Pastoren, die der fanatische Wojewode Brejski in Thorn an einem Tage, dem 23. April 1923, mit achttägiger Frist als Repressalie verfügte. Pastoren sind zumal in ländlichem Gebiet naturgemäß einflußreiche und führende Persönlichkeiten. Derartige Ausweisungen waren besonders häufig in den Jahren 1923 und 1924. Es ist bezeichnend, daß die deutschen Konsulate im abgetretenen Gebiet damals besondere Beamte anstellen mußten, um den hinterlassenen Besitz solcher ausgewiesener Reichsdeutscher — Apotheken, Hotels, Grundstücke, Ladengeschäfte, ländliche Besitzungen — in Obhut zu nehmen.

Deutschen Vorschlägen, solche Repressalienfälle zu klären oder gütlich beizulegen, zeigte sich die polnische Regierung sehr wenig zugänglich. Insbesondere war es so gut wie ausgeschlossen, die Rücknahme der einmal durchgeführten Repressalien-Ausweisung eines Reichsdeutschen

durchzusetzen, selbst wenn nachgewiesen worden war, daß gar kein Anlaß für eine Repressalie vorlag, oder wenn von deutscher Seite angeboten wurde, dem ausgewiesenen polnischen Staatsangehörigen die Rückkehr nach Deutschland zu gestatten. Anfang 1924 bot sich dieser polnischen Repressalienpolitik ein besonders dankbarer Anlaß. In Mecklenburg waren einige Hundert polnische Landarbeiter zur Abwanderung genötigt worden, um Landarbeiterwohnungen freizubekommen, eine Maßnahme, die in der Tat ungeschickt und übereilt war, aber sofort als solche erkannt und rückgängig gemacht wurde. Polen bemühte sich aber nicht etwa um die Rückkehr dieser Leute oder um eine gütliche Beilegung des Vorfalles, sondern griff zu Repressalien. Mit vieler Mühe und unter Zahlung von Entschädigungen erreichte die Reichsregierung, daß die polnischen Repressalien schließlich eingestellt wurden, nachdem weit über 100 Deutsche aus Polen vertrieben worden waren. Den deutschen Vorschlag, den Ausgewiesenen beiderseits die Rückkehr zu gestatten, lehnte Polen rund ab.

Im März 1924 gelang es dem deutschen Gesandten in Warschau schließlich, eine Verabredung mit dem polnischen Außenminister Zamoycki in dem Sinne zu treffen, daß in Zukunft nur noch auf deutscher wie auf polnischer Seite ausgewiesen werden sollte, wenn bestimmte Gründe, nämlich gerichtliche Bestrafung oder staatsfeindliche Betätigung oder Inanspruchnahme von Armenfürsorge, vorlägen. Obwohl von polnischer Seite der bindende Charakter dieser Verabredung immer wieder in Zweifel gezogen worden ist, hat sie im großen und ganzen doch gut gewirkt. Schließlich haben sich dann die Polen von ihr Ende 1926 bei den deutsch-polnischen Niederlassungsverhandlungen losgesagt.

Obwohl in Oberschlesien das Genfer Abkommen die Ausweisungsmöglichkeiten rechtlich beschränkte, kam es doch zu so zahlreichen Zwischenfällen auf diesem Gebiet, daß die preußische Regierung in Oppeln und die polnische Wojewodschaft in Kattowitz im Mai 1926 eine ähnliche Verabredung über die Prinzipien der Ausweisung trafen. Ihre Wirksamkeit blieb begrenzt und als die Gemeindevahlen in Polnisch-Oberschlesien vom 14. November 1926 sich als großer deutscher Erfolg erwiesen, setzte auf polnischer Seite unter Führung des Wojewoden Grazynski eine neue Welle von Ausweisungen und anderen Verdrängungsmaßnahmen gegen Deutsche ein. Im vorigen Abschnitt sind einige typische Beispiele dieser Verdrängungsmaßnahmen angeführt worden, die sich gegen deutsche Direktoren, Ingenieure, Ärzte ebenso wie gegen Angestellte und Arbeiter richteten.

Es ist bekannt, daß im Februar 1927 die Ausweisung von vier leitenden deutschen Industriebeamten aus Polnisch-Oberschlesien dazu führte, daß die deutsche Regierung die Handelsvertrags-Verhandlungen mit Polen unterbrach. In der polnischen Propaganda ist versucht worden, diese vier Ausweisungen als unzureichenden Anlaß oder als

bloßen Vorwand für die Unterbrechung der Verhandlungen hinzustellen. Der Überblick des vorgehenden Abschnitts und die früheren Ausführungen dürften aber gezeigt haben, daß die deutsche Regierung recht hatte, wenn sie demgegenüber darauf hinwies, daß die vier Ausweisungen nur der Teil eines Systems waren, nur ein Glied in einer langen Kette immer unerträglicher werdender deutschfeindlicher polnischer Maßnahmen, die auf die Dauer ruhig hinzunehmen schon damals unmöglich war, weil ja Deutschland gleichzeitig mit Polen im Rahmen der Handelsvertrags-Verhandlungen über Niederlassung und Aufenthaltsrecht verhandelte. Besonders kraß waren diese vier Fälle übrigens dadurch, daß die polnische Wojewodschaft in Kattowitz nicht einmal den üblichen Versuch machte, die Ausweisung der vier Beamten mit irgendeinem vorgeschobenen Grund zu rechtfertigen, sondern als einzigen Grund der Ausweisung angab, daß man polnische Beamte an Stelle der deutschen einstellen wolle. Es erscheint verständlich, wenn die deutsche Regierung für den weiteren Verlauf der Verhandlungen wie für den abzuschließenden Vertrag selbst Wert darauf legt, möglichst weitgehende Rechtsgarantien gegen diese polnische Praxis zu schaffen.

III. Die Deutschen polnischer Staatsangehörigkeit.

11. Die Vertretung der Deutschen in Polen in der Öffentlichkeit.

Polen hat ein parlamentarisches Zweikammersystem. Die Befugnisse des Oberhauses, des Senats, sind aber beschränkt. Die ausschlaggebenden und entscheidenden Befugnisse liegen bei dem Sejm. Nach den Artikeln 11 und 36 der polnischen Verfassung werden beide Kammern nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Verhältniswahlrecht gewählt.

Der Verfassungebene Sejm, der über drei Jahre, von 1919—1922, tagte, hat jedoch durch das Gesetz vom 28. Juli 1922 eine Wahlordnung geschaffen, die, dem Gedanken dieser verfassungsmäßigen Gleichheit zuwider, gegen die nationalen Minderheiten gerichtet war. Diese Wahlordnung bestimmt, daß von den 444 Sejmabgeordneten 372 in den Kreisen und 72 auf Reichslisten gewählt werden. Nur Listen, die wenigstens 6 Abgeordnete in den Kreisen durchgebracht haben, partizipieren an den Reichslisten, und die Mandate der Reichslisten werden nicht etwa nach den in den Kreisen abgegebenen Stimmen oder den Reststimmen verteilt, sondern nach der Zahl der in den Kreiswahlen errungenen Mandate. Es ist klar, daß diese Bestimmungen über den ganzen Staat verstreute Parteien, beispielsweise Deutsche und Juden, stark schädigen. Dazu kommt noch eine geschickte Wahlkreisgeometrie. So fallen z. B. auf die westlichen Kreise mit deutscher Minderheit nur 4—6 Mandate, um der Minderheit die Erringung von Mandaten möglichst zu erschweren, während ostgalizische Kreise 9—10 Abgeordnete wählen, damit in diesen überwiegend ukrainischen Kreisen die Minderheit, nämlich die Polen, auch noch Mandate erzielen können. Auch die Zahl der auf einen Abgeordneten entfallenden Bewohner ist in den überwiegend polnischstämmigen Kreisen erheblich geringer als in den Kreisen, wo die fremdstämmige Bevölkerung überwiegt. Die Bestimmungen für die Wahl der 111 Senatoren sind völlig analog.

Der Schlag gegen die Minderheiten, den diese Wahlordnung bezweckte, verfehlte seine Wirkung aber fast völlig, denn die Minderheiten schlossen sich zu einem Wahlblock zusammen. Allein die Tatsache, daß sich hier Nationalitäten ganz verschiedener sozialer und kultureller Struktur vereinigten, die bisher drei verschiedenen Staaten angehört hatten und deren jede ihre eigenen sozialen und

nationalen Interessen hatte, daß der deutsche Großgrundbesitzer, der deutsche Arbeiter, der ukrainische und der weißrussische Bauer, der ostjüdische Handwerker, das jüdische Proletariat der Städte und schließlich auch das großrussische Element zusammengingen und gemeinsame Wahllisten aufstellten, beweist, welcher schwere Druck auf ihnen allen lastete und sie zwang, das Interesse der nationalen Selbstbehauptung allen anderen Fragen voranzustellen. Der Minderheitenblock errang bei den Sejmwahlen im November 1922 89 Mandate, und hätten nicht die Ukrainer Ostgaliziens die Wahlen boykottiert, weil sie die Zugehörigkeit Ostgaliziens zu Polen, über die die alliierten Hauptmächte damals noch nicht entschieden hatten, nicht anerkannten, so hätte dieser Block es wohl auf 100 Mandate gebracht.

Der Minderheitenblock war nur ein Wahlblock. Im Sejm konstituierten sich die einzelnen nationalen Fraktionen getrennt. Ihre Geschichte weiter zu verfolgen, soweit es sich nicht um die Deutschen handelt, liegt außerhalb des Themas der vorliegenden Schrift. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß der erste gewählte Präsident Polens, Narutowicz, am 16. Dezember 1922 von einem polnischen Fanatiker ermordet wurde, weil er dank der Unterstützung der Minderheiten, und darunter auch der Juden, gewählt worden war; daß trotz aller Divergenzen die Minderheiten sich im Sejm doch in der Regel wieder in gemeinsamer Opposition zusammenfanden, weil die Polen nur gegen sie zu regieren verstanden, und daß der jetzige Sejm in den letzten Monaten seines Bestehens eifrig bemüht ist, durch eine neue Wahlordnung gegen die Minderheiten die Fälschung der Neuwahlen zu sichern, die das Wahlgesetz von 1922 noch nicht erzielen konnte. Man vergleiche schließlich den aus der Not geborenen, die wirkliche Lage in Polen widerspiegelnden Minderheitenblock mit dem Block der Minderheiten in Deutschland, der nichts ist als eine Attrappe der Polenbewegung in Deutschland zu dem Zweck, dem Ausland eine Minderheitenfrage in Deutschland vorzutäuschen, der es bei den letzten Reichstagswahlen noch nicht auf 100 000 Stimmen brachte — gegen 1 400 000 Stimmen des Minderheitenblocks in Polen — und der nicht ein einziges Reichstagsmandat errang.

Auf den Listen des Minderheitenblocks wurden 17 deutsche Sejmabgeordnete und 5 deutsche Senatoren gewählt. Von den Sejmabgeordneten stammen 2 aus Pommerellen, 4 aus Posen, 5 aus Schlesien (die polnische Wojewodschaft Schlesien umfaßt die an Polen gefallenen Teile von Oberschlesien und des Teschener Schlesiens), 6 aus Kongreßpolen; von den Senatoren 1 aus Pommerellen, 1 aus Posen, 1 aus Kongreßpolen, 2 aus Schlesien. Unter den Gewählten sind die verschiedensten Berufe und Parteirichtungen vertreten. Von den Sejmabgeordneten sind 4 Schulmänner, 2 Landwirte, 2 Gewerkschaftssekretäre, 2 katholische Geistliche, 3 Privatbeamte, je 1 Redakteur, früherer Offizier, Handwerksmeister und Privatmann, von den Senatoren 2 Großlandwirte, je 1 Arbeiterverehrer, Schulmann und Fabrikant. Parteipolitisch reicht die deutsche Front von den Sozia-

listen bis zu den Agrarisch-Konservativen. Trotzdem hat die Fraktion in den fünf Jahren des zu Ende gehenden Sejms zusammengehalten. Wenn die Sozialisten gelegentlich in Klassenfragen eine besondere Stellung einnahmen oder Fühlung mit anderen sozialistischen Parteien in Polen suchten, so sind sie in Deutschtumsfragen mit den übrigen deutschen Abgeordneten zusammengegangen und gerade ihre Vertreter stellten oft die Fraktionsredner. Auch diese Einmütigkeit der Deutschtumsführer so verschiedener Herkunft und Weltanschauung zeigt den Druck, der sie zu gemeinsamer Abwehr zusammenschweißt.

Bereits durch Gesetz vom 15. Juli 1920 war der Wojewodschaft Schlesien von Polen eine territoriale Autonomie zugesichert worden und mit dieser auch ein eigener Landtag. Die ersten Wahlen zu diesem Landtag fanden am 24. September 1922 statt. Von 48 Sitzen fielen 12 den deutschen bürgerlichen Parteien und 2 den deutschen Sozialdemokraten zu, zusammen also noch nicht ein Drittel. Offenbar glaubten viele Wähler, die bei der Volksabstimmung für Deutschland gestimmt hatten, sich mit der Abtretung an Polen abfinden und ihren Platz bei den polnischen Parteien suchen zu sollen. In den fünf Jahren polnischer Herrschaft hat die Bevölkerung Polnisch-Oberschlesiens aber soviel unter politischer Bedrückung, wüstem Terror, wirtschaftlicher Not und dem allgemeinen Sinken des kulturellen Niveaus in Verwaltung, Schule, Rechtswesen zu leiden gehabt, daß ihre Einstellung dem Polentum gegenüber immer kritischer und ablehnender geworden ist. Dies zeigen die Gemeindewahlen in Polnisch-Oberschlesien vom 14. November 1926, die bereits in dem Abschnitt über die Zahl der Deutschen in Polen kurz behandelt worden sind. In der Wojewodschafts-Hauptstadt Kattowitz wurden trotz der planmäßigen Eingemeindung von umliegenden ländlichen Orten 34 deutsche Stadtverordnete gegen 14 polnische und 12 Vertreter anderer Parteien gewählt, in Königshütte 38 deutsche, 11 polnische und 5 sonstige Kommunalvertreter, im Industriegebiet ergab sich eine rund 60prozentige Mehrheit der deutschen Wählerstimmen, im ganzen Polnisch-Oberschlesien dürfte die Zahl der deutschen Stimmen 50 % überschritten haben. Das Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als der Terror der Aufständischen-Verbände jede deutsche Wahlagitation unmöglich gemacht hatte und weil seit 1922 eine starke Abwanderung von Deutschen und eine entsprechende Zuwanderung von Polen aus Galizien und Krongreßpolen stattgefunden hatte.

Dieser große deutsche Erfolg hat eine verschärfte Deutschenverfolgung ausgelöst. Auch wurden eine Reihe von Wahlresultaten kassiert, und als die wiederholten Wahlen zum Teil noch günstiger für das Deutschtum ausfielen, setzte bei den Nachwahlen verschärfter Terror ein, der sich in Rybnik am 15. Mai 1927 zu einem förmlichen Deutschenpogrom steigerte. Ferner ließ sich der Wojewode von dem ober-schlesischen Sejm das gesetzliche Recht bewilligen, die Gemeindevertretungen aufzulösen und durch Regierungskommissare zu ersetzen.

Die parlamentarischen Vertreter der Deutschen in Polen spielen auch eine führende Rolle in den politischen und kulturellen Organisationen des Deutschtums. Auf die wichtigsten dieser Organisationen sei hier kurz hingewiesen.

Die älteste von ihnen, der „Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitenrechte“, besteht nicht mehr. Er war hervorgegangen aus der 1921 in Bromberg gebildeten „Deutschen Vereinigung“, die ihrerseits ihren Ursprung in der Bewegung der deutschen Volksräte im Posener Gebiet und im Netzegau hatte. Sein Sitz war Bromberg, seine Führer die Sejrabgeordneten Naumann und Graebe. Der Haß der Polen gegen diese beiden Vorkämpfer des Deutschtums zeigte sich darin, daß sie beide in den Jahren 1919 und 1920 über ein halbes Jahr ihrer Freiheit beraubt wurden. Naumann wurde in einem Internierungslager, Graebe in polnischen Gefängnissen eingesperrt. Die Unterorganisationen ebenso wie die Landesvereinigung des Deutschtumsbundes und noch mehrere andere deutsche Verbände wurden im Jahre 1923 erst in Pommerellen und dann auch in Posen von den polnischen Behörden aufgelöst. Begründet wurde die Auflösung mit den Beschuldigungen der Geheimbündelei, der Sabotage von Verwaltungsmaßnahmen und der Anmaßung von Amtsbefugnissen. Wie unbegründet diese Beschuldigungen waren, geht daraus hervor, daß bis heutigentags, nach fast vier Jahren, das von den Führern des Deutschtumsbundes angestrebte Verwaltungsstreitverfahren gegen die Auflösung noch nicht erledigt ist. Da im abgetretenen Gebiet Posens und Westpreußens keine zusammenfassende Organisation des Deutschtums mehr besteht, sind die Abgeordneten dieser Gebiete genötigt, durch besondere Büros, sogenannte Sejmbüros, die nötige Verbindung mit ihren Wählern herzustellen. Auch der Bund der christlichen Deutschen in Galizien mit dem Sitz in Lemberg wurde im Jahre 1923 aufgelöst.

Es verdient demgegenüber hervorgehoben zu werden, daß dem sich über ganz Deutschland erstreckenden „Bund der Polen in Deutschland“ von den deutschen Behörden niemals Schwierigkeiten bereitet worden sind.

In Kongreßpolen wurde im März 1919 die kulturelle Organisation des bodenständigen Deutschtums, der Deutsche Verein in Lodz mit seinen über 200 Ortsgruppen und 32 000 Mitgliedern geschlossen. Vorher fanden die üblichen nächtlichen Haussuchungen in den Vereinsräumen und den Wohnungen seiner Vorstandsmitglieder statt, von denen vier verhaftet wurden. Da sich eine gesetzliche Handhabe zu ihrer gerichtlichen Verfolgung nicht finden ließ, so wurden sie nach einiger Zeit zwar freigelassen, aber unter Polizeiaufsicht gestellt. Der Vorsitzende des Vereins, Eichler, wurde später ausgewiesen, obwohl seine polnische Staatsangehörigkeit zweifelsfrei feststand. Erst im Jahre 1924 hat sich unter der Führung des Sejrabgeordneten Utta der Deutsche Volksverband in Polen wieder neugebildet. Am 1. Januar 1927 zählte der Verband

246 Ortsgruppen mit 16 430 Mitgliedern. Seine Arbeit gilt hauptsächlich Kirchen- und Schulfragen. Es ist bezeichnend, daß auch dieser Verband, der doch nicht einmal abgetretenes Gebiet umfaßt, auf seiner Tagung im März 1927 die schärfste Kritik an der polnischen Regierung üben mußte. Eine auf dieser Tagung angenommene grundsätzliche Resolution beginnt:

Die innenpolitische Lage in Polen und insbesondere das Verhältnis der maßgebenden polnischen Kreise und der Regierung zu der deutschen Minderheit hat in den letzten Jahren keine wesentliche Änderung erfahren. Die Deutschen werden immer noch als Bürger zweiten Grades angesehen und behandelt. Die Regierung Pilsudski hat uns bitter enttäuscht. Außer einigen freundlichen Gesten und leeren Versprechungen haben wir von ihr bis jetzt nichts erhalten. Man hat nicht einmal Zeit gefunden, unsere Nöte zur Sprache zu bringen.

Aus dem katholischen Deutschtum Oberschlesiens ist der Verband der deutschen Katholiken in Polen hervorgegangen, den der Abgeordnete des schlesischen Sejms Dr. Pant im Frühjahr 1922 gründete. Der Verband zählt jetzt über 25 000 Mitglieder und ist eine der stärksten Deutschtums-Organisationen in Polen. Was die deutschen Katholiken in einem so ausgeprägt katholischen Lande wie Polen infolge der Verquickung von Klerikalismus und polnischem Chauvinismus zu leiden haben, wird in dem Abschnitt über kirchliche Fragen noch dargelegt werden.

Gut organisiert ist auch die deutsche Sozialdemokratie in Polen. Sie führt dort den Namen Deutsche Sozialistische Arbeitspartei. Ihr Mittelpunkt ist Lodz, ihre Führer sind die beiden Sejmsabgeordneten Kronig und Zerbe.

Literatur: Nobel, Handbuch des Staatsmanns 1925/26, Berlin 1925; Styra, Das polnische Parteiwesen und seine Presse, Posen 1926; Werner, Die Kommunalwahlen in Oberschlesien, in der „Zeitschrift für Politik“, XVI, Heft 5, Berlin 1927; Wertheimer, Von deutschen Parteien und Parteiführern im Ausland, Berlin 1927; Zechlin, Polen, im Politischen Handwörterbuch, Berlin 1923.

12. Schule.

Die Erziehung der heranwachsenden Jugend in ihrer Muttersprache und im Geist ihrer nationalen Kultur ist ohne Zweifel die wichtigste Aufgabe jeder nationalen Minderheit und der sicherste Schutz gegen ihre Entnationalisierung. Dementsprechend enthält auch der Minderheitenvertrag ausdrücklich Bestimmungen über die Rechte der Minderheiten auf dem Gebiet der Schule. Nach Artikel 8 dieses Vertrags sind die Angehörigen einer Minderheit in Polen berechtigt, ebenso wie die anderen polnischen Staatsangehörigen, auf ihre Kosten „Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu beaufsichtigen mit dem Recht, hier ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen“. Da der Artikel 117 der polnischen Verfassung

das allgemeine Recht aller polnischen Staatsangehörigen festsetzt, Privatschulen zu gründen, steht dieses Recht also auch den Deutschen polnischer Staatsangehörigkeit zu. Überdies wiederholt der Artikel 110 der polnischen Verfassung die angeführten Vorschriften des Artikels 8 des Minderheitenvertrags. Ferner legt der Artikel 9 des Minderheitenvertrags Polen die Verpflichtung auf, „in den Städten und Bezirken, wo in beträchtlichem Verhältnis polnische Staatsangehörige mit einer anderen Sprache als der polnischen wohnen, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um sicherzustellen, daß in den Elementarschulen den Kindern dieser polnischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird“. Das bedeutet also für das Deutschtum in Polen, daß Polen verpflichtet ist, in Gegenden, wo es eine beträchtliche Zahl deutscher Kinder gibt, in den öffentlichen Volksschulen für diese Kinder die deutsche Unterrichtssprache beizubehalten oder einzuführen.

Die tatsächliche Lage des deutschen Schulwesens in Polen, für das die wiedergegebenen Bestimmungen die allgemeinen Rechtsgrundlagen vorstellen, soll in folgendem gesondert betrachtet werden nach den Gebieten Posen-Pommerellen, ehemals russisches Gebiet, Galizien und Oberschlesien.

In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages zeigten die leitenden polnischen Behörden des abgetretenen Gebiets das Bestreben, die Verpflichtungen Polens aus dem Minderheitenvertrag im Schulwesen loyal zu erfüllen. Das Posener Teilministerium erließ am 10. März 1920 eine Verfügung, die von dem Prinzip der nationalen Trennung der Schulen ausging und den Grundsatz aufstellte: „Sicherung der polnischen Lehre für die polnischen Kinder, der deutschen Lehre für die deutschen Kinder.“ In derselben Verfügung wurde festgesetzt, daß eine deutsche Schule oder Klasse auf öffentliche Kosten errichtet werden sollte, wenn in einer Gemeinde mindestens 40 schulpflichtige deutsche Kinder vorhanden seien, und daß diese Schule oder Klasse nur aufgehoben werden solle, wenn die Zahl der deutschen Kinder zwei Jahre hintereinander unter 40 bleibe. Die aus dieser Verfügung folgende Trennung der Volksschulen in deutsche und polnische deckte sich weitgehend mit der Trennung in evangelische und katholische Schulen.

Dieses anfängliche Streben nach Loyalität wich aber bei den polnischen Behörden sehr bald der Tendenz, die deutschen Schulen nach Möglichkeit zu unterdrücken oder zu polonisieren. Ein System von gesetzlichen und willkürlichen Maßnahmen wurde zu diesem Zweck allmählich aufgebaut.

Im ehemals preußischen Teilgebiet gehörten die Schulgebäude und Schulgrundstücke den Schulgemeinden, wobei eine Schulgemeinde entweder mit der politischen Gemeinde zusammenfiel oder als Schulverband aus den Eltern gleicher Konfession mehrerer politischer Gemeinden gebildet war. Es galt nun, diesen evangelisch-deutschen Schulgemeinden ihre Schulgebäude und -grund-

stücke wegzunehmen, um sie für polnische Schulen oder auch für andere Zwecke zu verwenden. Hierzu war zunächst zweierlei nötig. Man mußte erstens die betreffende deutsche Schule schließen und zweitens dem deutschen Schulverband sein Eigentum an Schule und Grundstück, das im Grundbuch eingetragen war, entziehen. Die Schließung einer deutschen Schule war möglich, wenn die Schülerzahl unter 40 sank, womit man es aber nicht allzu genau nahm. Außerdem konnte man ja hierbei durch Druck auf die Eltern und andere Mittel nachhelfen. Dann, so konstruierte man nicht ganz einwandfrei aus dem preußischen Allgemeinen Landrecht, konnte die Schulgemeinde aufgelöst und ihr Eigentum vom Staat übernommen werden, weil die Erfüllung ihres Zwecks, nämlich die Unterhaltung der Schule, unmöglich geworden war. Der Staat übergab das deutsche Schulgebäude dann der polnischen Schulgemeinde oder ließ es durch eine Kommission verwalten. Vielfach wurde das Gebäude gar nicht für Schulzwecke verwandt, sondern an Privatpersonen oder Beamte verpachtet oder unbenutzt gelassen. Eine Statistik aus dem Anfang des Jahres 1922 zählt in Pommerellen und im Netzegau 77 nicht für Schulzwecke benutzte ehemals deutsche Schulhäuser auf.

Diese polnische Praxis der Enteignung deutscher Schulgebäude wurde aber im Verwaltungswege vor Gericht und im Parlament angefochten. Daraufhin schuf der polnische Sejm durch das Volksschulgesetz vom 17. Februar 1922 und die Novelle zu diesem Gesetz vom 25. November 1925 eine unanfechtbare rechtliche Basis für die Vernichtung der deutschen Schulgemeinden. Das Gesetz von 1922 bestimmt nämlich, daß die Unterhaltung und Gründung öffentlicher Volksschulen dem Staat und der (politischen) Gemeinde zusteht, und die Novelle von 1925 zu diesem Gesetz verfügt die Aufhebung der Schulgemeinden in Posen und Pommerellen und den Übergang ihres Vermögens auf den Staat. Jetzt hat man es nicht mehr nötig, sich mit Rechtseinwänden auseinanderzusetzen, ja man brauchte nicht einmal die Schülerzahl einer deutschen Schule unter 40 sinken zu lassen, um die betreffende Schulgemeinde auflösen zu können.

Um sich der Verpflichtung zur Errichtung von deutschen öffentlichen Volksschulen zu entziehen, wandten die Schulbehörden in abgetretenen Gebieten ferner eine künstliche Bildung von Schulbezirken an, die nach Möglichkeit verhinderte, daß die Mindestzahl von 40 Schülern in einem Schulbezirk erreicht wurde. Deutsche Sejmabgeordnete konnten in Interpellationen eine ganze Reihe von Fällen anführen, daß Kinder eines Dorfes, das keine deutsche Schule hatte, nicht in einer 1—2 km entfernten Nachbargemeinde, sondern in irgendeinem anderen 5—6 km entfernten Dorf eingeschult wurden, weil in dieser Nachbargemeinde sonst die Zahl von 40 deutschen Kindern erreicht worden wäre.

Mit diesen Methoden gelang es, im Laufe der Jahre Hunderte von öffentlichen Volksschulen zum Verschwinden zu bringen, und dieser Prozeß dauert noch an. Diese Ver-

minderung ist weit größer als es dem zahlenmäßigen Rückgang des Deutschtums entspricht und mit den internationalen und inneren rechtlichen Verpflichtungen Polens vereinbar ist. Am 1. September 1924 mußten in Pommerellen 7758 deutsche Kinder oder 48,1 % der Gesamtzahl, im Netzegau 1769 Kinder oder 12,1 %, im Posener Gebiet 5308 Kinder oder 27,8 % in öffentliche polnische Schulen gehen, obwohl von diesen 14 835 Kindern bei gutem Willen der polnischen Schulbehörden 13 537 in neuerrichtenden oder in benachbarten oder in privaten deutschen Volksschulen hätten untergebracht werden können. Am 30. Juni 1926 belief sich der Prozentsatz der auf diese Weise ihrer deutschen Schule beraubten Kinder in den genannten drei Distrikten sogar auf 53 %, 13,4 % und 31 %. Aus diesen Zahlen geht bezeichnenderweise erneut hervor, daß der Angriff der Polonisierung am schärfsten in Pommerellen, also im Korridorgebiet, geführt wird. Damit stimmt auch überein, daß von den 82 privaten deutschen Volksschulen, die am 1. Dezember 1926 bestanden, 78 in der Wojewodschaft Posen und nur 4 in Pommerellen liegen. Diese deutschen Privatschulen können der Schulnot der deutschen Kinder natürlich nur zum kleinen Teil abhelfen, zumal ihrer Errichtung vielfach Schwierigkeiten bereitet werden. Neuerdings pflegt die Genehmigung hierzu mit der Begründung abgelehnt zu werden, daß das Bedürfnis auf Grund eines Gutachtens des polnischen Ortsschulrats bestritten wird. Zuschüsse für solche Privatschulen zu erteilen oder die Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen schicken, von den öffentlichen Schullasten zu befreien, lehnen die polnischen Behörden stets ab.

Der Artikel 9 des Minderheitenvertrags enthält nur die Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Elementarschulen (Écoles primaires). Infolgedessen lösten die polnischen Behörden die bestehenden staatlichen deutschen Mittelschulen fast sämtlich auf. Nur das staatliche Gymnasium in Thorn hat noch eine deutsche Vollabteilung, das Gymnasium in Graudenz noch zwei deutsche Klassen. Hier ist also die deutsche Minderheit im abgetretenen Gebiet von vornherein auf die Errichtung von Privatschulen angewiesen. Ihrer Opferwilligkeit und Beharrlichkeit ist es gelungen, vier Vollanstalten, zwei in Bromberg, je eine in Posen und in Lissa, 8 Nichtvollanstalten, 3 sechststufige und 14 drei- bis fünfstufige Mittelschulen zu errichten, die von 4300 Schülern und Schülerinnen besucht werden. Die leitende Organisation des deutschen Schulwesens ist der Deutsche Schulverein E. V. in Bromberg. Obwohl der Artikel 8 des Minderheitenvertrags den Minderheiten auch das Recht zuerkennt, ihre Schulen zu beaufsichtigen, ist in Polen dieses Recht dem Deutschen Schulverein in Bromberg in bezug auf die deutschen Privatschulen nicht zugestanden, sondern dem Staat vorbehalten worden.

Das Departement für Kultus und Unterricht bei dem Ministerium des früheren preußischen Teilgebiets in Posen hat am 11. Juni 1920 „Richtlinien für die Behandlung des deutschen Mittelschulwesens“ in Posen und Pommerellen aufgestellt, die

mangels einer allgemeinen gesetzlichen Regelung heute noch maßgebend sind. In diesen Richtlinien wird erklärt, daß die Schulbehörden das Gründen von deutschen Mittelschulen nicht erschweren und bei der Bestätigung von Lehrplänen mit aller möglichen Nachsicht vorgehen würden, daß sie aber „von dem Recht der Kontrolle dieser Anstalten und der Mittel für deren Unterhalt Gebrauch machen“ würden. Dieses Kontroll- und Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden wird in steigendem Maße im Sinne der Verwaltungsschikane gehandhabt. Es ist an und für sich nicht leicht, die nötigen Lehrer für die privaten deutschen Mittelschulen zu gewinnen oder zu erhalten. Die Heranziehung von ausländischen Lehrkräften, mit alleiniger Ausnahme von Danziger Staatsangehörigen, ist verboten. Als der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit von den polnischen Behörden noch in großem Umfang bestritten wurde, bereitete die Verwendung von Lehrkräften strittiger Staatsangehörigkeit viel Schwierigkeit. Von den Mittelschullehrern wird ferner verlangt, daß sie durch Zusatzprüfungen die hinreichende Kenntnis der polnischen Sprache nachweisen oder die Qualifikationen erwerben, die der polnischen Unterrichtsgesetzgebung entsprechen. Neben diesen allgemeinen Forderungen bieten preußische Vorschriften aus den Jahren 1834 und 1839 die Möglichkeit, die Genehmigung zur Beschäftigung einzelner Lehrer zu versagen, die ohnedies nur von Jahr zu Jahr erteilt wird. Im September 1925 wurde sogar in Bromberg 14 Tage nach Schulbeginn 14 deutschen Lehrkräften auf einmal die Unterrichts-Erlaubnis entzogen.

Die Konzession zur Errichtung privater Mittelschulen wird nur Privatpersonen erteilt, nicht aber Vereinen, obwohl die Träger der deutschen Schulen überall Vereine sind. Öffentlichkeitsrecht wurde den privaten deutschen Vollanstalten bis vor drei Jahren von Jahr zu Jahr zugestanden, seitdem nicht mehr. Die Reifeprüfung müssen die Absolventen dieser Schulen an polnischen Anstalten vor polnischen Lehrern, aber in deutscher Sprache ablegen. Überhaupt ist auf dem Gebiet der Volksschule wie der Mittelschule das polnische Bestreben erkennbar, die Beschulung der deutschen Kinder den Staatsschulen zuzuweisen und den Unterricht, auch wenn sich die deutsche Unterrichtssprache nicht umgehen läßt, durch polnische und national-polnisch gesinnte Lehrer erteilen zu lassen.

Durch die Verweigerung des Öffentlichkeitsrechts wird den deutschen Schulen und Schülern zugleich die Fahrpreismäßigung entzogen, die nach der Verordnung des polnischen Eisenbahnministeriums vom 5. März 1923 öffentlichen Schulen oder Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zusteht. Gerade für die wenigen im abgetretenen Gebiet zerstreuten deutschen privaten Mittelschulen spielt diese Vergünstigung aber eine große Rolle.

In Kongreßpolen wurde das deutsche Schulwesen vor dem Krieg von der russischen Regierung und den russischen Behörden nicht behelligt. Den Deutschen kam hier nach der Revolution von 1905/1906 sogar die Taktik der russischen Regierung zustatten, eine Minderheit

gegen die andere zu unterstützen. So gelang es ihnen mit Hilfe der russischen Schulbehörde, die Selbstverwaltung der deutschen Volksschulen in Lodz durchzusetzen. Wohl aber suchten die Polen schon zur russischen Zeit die deutschen Schulen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu polonisieren. Die Deutschen in Kongreßpolen — ebenso in Wolhynien — sind in der großen Mehrzahl evangelisch, und Schul- und Kirchenfragen hängen hier besonders eng zusammen. Die Lauheit vieler evangelischer Pastoren, die um des lieben Friedens willen immer wieder Polonisierungstendenzen nachgaben, bis sie zum Teil selbst mehr oder weniger polonisiert waren, hatte zum guten Teil die Schuld daran, daß in den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg die Zahl der deutsch-evangelischen sogenannten Kantoratsschulen in Kongreßpolen auf einen Bruchteil zusammenschmolz und schließlich nur noch einige Hundert betrug.

Während des Krieges verfuhrten die Russen dem Deutschtum, vor allem den deutschen Kolonisten gegenüber, die zu Zehntausenden mit ihren Familien in das Innere Rußlands verschleppt wurden, in grausamer und brutaler Weise. In Kongreßpolen brachte erst die Zeit der deutschen Okkupation auch für das deutsche Schulwesen die Möglichkeit des Wiederaufbaus. Mitte 1917 waren in Kongreßpolen bereits 400 evangelische und 12 katholische Schulgemeinden gegründet worden, die zu einem deutsch-evangelischen und einem deutsch-katholischen Landesschulverband zusammengeschlossen wurden. Bereits im Herbst 1915 war der Schulbetrieb des deutschen Gymnasiums in Lodz wiedereröffnet worden und noch während der Okkupationszeit wurden deutsche Progymnasien in Pabjanice, Zgierz und Sompolno gegründet. Dem deutschen Volksschulwesen wurde durch Erlaß des polnischen Regenschaftsrats Selbstverwaltung gewährt. Mit dem gesamten Schulwesen im Okkupationsgebiet ging es dann am 1. Oktober 1917 in dieser Form an die polnische Verwaltung über.

Schon im Februar 1919 dekretierte die polnische Regierung die Auflösung aller deutschen Schulgemeinden und der beiden Landesschulverbände. Das Vermögen und die Leitung der Schulgemeinden ging an den Staat über. Doch sollte der weitere Unterricht in deutscher Sprache erteilt werden, wenn die Mehrzahl der Eltern der die betreffende Schule besuchenden Kinder es durch schriftliche Erklärung wünschte. Solche Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sollten ihre bisherigen Schulhäuser zur Nutzung erhalten, soweit nicht die Okkupationsbehörden diese Schulhäuser zugeteilt hatten. Gleichzeitig setzten Schikanen gegen die deutschen Mittelschulen in Lodz ein. Der gesamte reichsdeutsche Lehrkörper des Luisen-Lyzeums wurde ausgewiesen, das Gebäude des deutschen Gymnasiums für ein Militärlazarett beschlagnahmt, obwohl andere Gebäude zur Verfügung standen, und erst nach langwierigen Verhandlungen in Warschau freigegeben. In Lodz sind seither sowohl für die deutschen Mittelschulen, die Öffentlichkeitsrecht haben und von denen allein das deutsche Gymnasium rund 700 Schüler und

400 Schülerinnen zählt, als auch für die städtischen deutschen Volksschulen ruhigere Verhältnisse eingetreten. Dagegen haben die deutschen Gemeindeschulen auf dem Lande, die der politischen Behörde unterstehen, viel unter chauvinistischen Verfolgungen zu leiden. Die willkürlichen und brutalen Polizeimaßnahmen, mit denen hier bisweilen deutsche Schul- und Bethäuser den Deutschen entrissen wurden, erinnern an das übelste System zaristischer Gewalt Herrschaft. In zahlreichen Interpellationen im polnischen Sejm konnten die deutschen Abgeordneten immer wieder krasse Fälle dieser Art anführen, und in der Tat gelang es den Polen, die Zahl der deutschen Gemeindeschulen in Kongreßpolen von 518, die Ende 1918 bestanden, auf 98 zu vermindern, in denen wenigstens teilweise deutsch unterrichtet wird, während in weiteren 86 Schulen 2—4 Stunden wöchentlich deutscher Unterricht erteilt wird. 2300 deutsche Kinder müssen in polnische Schulen gehen. Nach einer mit Beispielen belegten Rede des deutschen Abgeordneten Utta im Unterrichtsausschuß im Sejm am 8. Februar 1924 über die Unterdrückung der deutschen Schulen sagte der polnische sozialistische Abgeordnete Piotrowski: „Wenn polnische Bürger derart behandelt werden, dann muß man sich schämen, ein Pole zu sein.“ Und in der bereits zitierten Resolution der Tagung des Deutschen Volksverbandes in Lodz Anfang 1927 heißt es über das deutsche Schulwesen:

„Besonders schmerzlich empfindet die deutsche Bevölkerung die stiefmütterliche Behandlung der deutschen Schulen. Das von unseren Vätern in jahrzehntelanger, mühevoller Arbeit aufgebaute deutsche Schulwesen liegt zum großen Teil in Trümmern. Tausende von deutschen Kindern sind des Unterrichts in der Muttersprache und sogar des Religionsunterrichts beraubt. Auf dem Lande verbreitet sich der Analphabetismus. Die deutschen Kinder werden in vielen polnischen Schulen von polnischen Kindern und Lehrern beleidigt und mißhandelt.“

In Galizien haben die deutschen Gemeinden von jeher eigene Schulen unterhalten, für die sie große Opfer brachten, besonders als nach den Verwüstungen des Kriegs auch das Schulwesen wieder neu aufgebaut werden mußte. Die unmittelbare Verbindung der Schulen mit den Gemeinden und ihre bewährte Opferwilligkeit hat das Fortbestehen der Schulen zum Teil auch ermöglicht, als der Bund der christlichen Deutschen Galiziens im Jahre 1923 aufgelöst wurde. Deutsche Privatgymnasien mit Öffentlichkeitsrecht bestehen in Lemberg und Stanislau. Der Druck der Polonisierung ist in Galizien, wo die Deutschen nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen und die Front des polnischen Chauvinismus hauptsächlich gegen die Ukrainer gerichtet ist, dem Deutschtum gegenüber weniger stark als in anderen polnischen Gebieten. Aber auch hier ist, abgesehen von einzelnen Schikanen insbesondere zur Beseitigung deutscher Lehrer, die Tendenz der Verdrängung der deutschen Unterrichtssprache unverkennbar. So ordneten die Schul-

aufsichtsbehörden im Jahre 1924 in den Bezirken Lemberg, Drohobycz und Dolina an, daß der Unterricht in Geographie und Geschichte auch an den deutschen Schulen in polnischer Sprache erteilt werden müsse. Auch das deutsche Gymnasium in Lemberg hat zum guten Teil polnische Unterrichtssprache annehmen müssen. Dem Gymnasium in Stanislaw wurde die materielle Existenz dadurch aufs äußerste erschwert, daß die Entfernung der nichtevangelischen, d. h. der jüdischen Schüler verlangt und in den Jahren 1923 bis 1925 auch durchgeführt wurde. Selbst in dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet an der Grenze Galiziens und Schlesiens mit dem Mittelpunkt Bielitz haben die polnischen Schulbehörden mehr als einmal polonisierend eingegriffen. So versetzte 1924 der Schulinspektor Sierakowski in Bielitz 170 deutsche Kinder in dörflichen Nachbargemeinden kurzerhand in polnische Schulen, und zwar in der Mehrzahl der Fälle, weil sie polnische Namen trugen. Diese willkürliche und unberechtigte Praxis, aus polnischen Namen ein Recht auf Polonisierung herzuleiten, ist auch anderwärts geübt worden, z. B. in Soldau. Die Stadt Bielitz selbst kämpfte jahrelang vergeblich um ihre deutsche Gewerbeschule, die von den polnischen Schulbehörden allmählich abgebaut und durch eine polnische ersetzt wurde.

Für Oberschlesien ist die beiderseitige Verpflichtung zur Errichtung von Minderheitsschulen in den Artikeln 97 bis 133 des Genfer Abkommens eingehend geregelt, und zwar für Privatunterricht, Volksschulen und Mittelschulen. Der durchgehende Grundgedanke dieser Regelung ist, daß Minderheitsschulen oder Minderheitsklassen auf Antrag einer entsprechenden Anzahl von Erziehungsberechtigten eingerichtet werden müssen. Für die Entschließung der Erziehungsberechtigten wichtig ist der Absatz 1 des Artikels 131 des Genfer Abkommens. Es heißt hier:

Was die Sprache eines Kindes oder Schülers ist, bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Mit dieser Bestimmung soll nicht nur die völlige Freiheit der Entschließung der Erziehungsberechtigten und das Verbot jeder Beeinflussung ausgesprochen werden, sondern es steckt hierin auch der Gedanke, daß die Zugehörigkeit zu einer Minderheit eine Angelegenheit persönlicher Selbstbestimmung ist. Diese Auffassung entspricht der modernen Anschauung vom Wesen der nationalen Minderheit und sie ist doppelt am Platz bei einer Mischbevölkerung wie der oberschlesischen, wo der Prozeß der Klärung und Differenzierung des Gefühls der nationalen Zugehörigkeit noch im Gang ist.

Zur Entgegennahme von Eingaben und Beschwerden in Minderheitsfragen errichtet nach Artikel 148 des Genfer Abkommens jeder der beiden Staaten in seinem Teil Oberschlesiens ein Minderheitsamt. Das Minderheitsamt legt die Eingaben dem Präsidenten der

Gemischten Kommission vor, der sie prüft und dazu Stellung nimmt. Die Antragsteller können aber den Völkerbundsrat anrufen, wenn die Erledigung, die die Verwaltungsbehörden auf Grund der Stellungnahme des Präsidenten der Gemischten Kommission ihrer Angelegenheit zuteil werden lassen, sie nicht befriedigt. Es sind also im Genfer Abkommen Rechtsmittel und überparteiliche internationale Instanzen für den Fall von Streitigkeiten und Verletzungen des Abkommens vorgesehen.

Für die Gesamtheit der Minderheit sind von den Schulen am wichtigsten ohne Frage die Volksschulen. Es stellte sich nun alsbald heraus, daß die Minderheiten in den beiden Teilen Oberschlesiens von ihrem Recht, die Errichtung von Minderheitsvolksschulen zu verlangen, in sehr verschiedenem Maße Gebrauch machten. Die Erziehungsberechtigten der deutschen Minderheit in Polnisch-Oberschlesien reichten von Jahr zu Jahr mehr Anmeldungen für die Minderheitsschulen ein. Anfang 1927 belief sich die Zahl der angemeldeten deutschen Kinder auf über 40 000, von denen aber nur etwa 25 000 in etwa 100 deutschen Schulen untergebracht waren. Auf der deutschen Seite ging dagegen der viel geringere Andrang zu den polnischen Minderheitsschulen immer mehr zurück, so daß Anfang 1927 nur rund 900 polnische Kinder in den polnischen Minderheitsschulen waren. Die polnischen Erklärungen hierfür, daß die deutschen Werksleitungen in Polnisch-Oberschlesien die Angestellten und Arbeiter nötigten, ihre Kinder in die deutschen Schulen zu schicken und daß Deutschland die Errichtung von polnischen Minderheitsschulen in seinem Teil Oberschlesiens künstlich erschwere, während Polen seine Verpflichtungen auf diesem Gebiet loyal erfülle, sind falsch. Es klingt für den Kenner der Verhältnisse geradezu grotesk, daß in Polnisch-Oberschlesien Pressionen im antipolnischen Sinne ausgeübt werden sollten, wo im Gegenteil jeder Vater, der sein Kind in eine deutsche Schule gehen läßt, mit beruflicher Schädigung, Entlassung oder selbst roher Brutalisierung rechnen muß. Dagegen ist Deutschland in der Erfüllung des Genfer Abkommens so weit gegangen, polnische Volksschulen auch dann weiter bestehen zu lassen, wenn die Schülerzahl weit unter die Mindestzahl gesunken war, ja, wenn überhaupt keine die Schule besuchenden Kinder mehr vorhanden waren. Der verschiedene Andrang zu den Minderheitsschulen in den beiden Teilen Oberschlesiens erklärt sich vielmehr daraus, daß in Polnisch-Oberschlesien gerade die praktische Erfahrung mit der polnischen Herrschaft und der polnischen Schule die Bevölkerung über die bewußt deutschen Kreise hinaus veranlaßt, sich für die deutsche Kultur zu entscheiden, in der sie gerade für ihre Kinder die höheren Werte und die bessere Vorbildung für Beruf und Leben erblickt. Umgekehrt sind sich auf der deutschen Seite auch die Eltern von Kindern nichtdeutscher Muttersprache darüber klar, daß die polnische Minderheitsschule ihren Kindern für das Fortkommen im Leben weit weniger bietet als die deutsche Schule.

Falsch ist aber vor allem, daß Polen seine Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen bei der Errichtung von deutschen Minderheitsschulen loyal erfülle. Dies zeigen schon die seit 1923 dem Präsidenten der Gemischten Kommission, Calonder, vorgelegten beiderseitigen Beschwerden gegen Verletzungen der Minderheitenrechte. Von den 13 meist nur Bagatellsachen betreffenden polnischen Beschwerden aus Deutsch-Oberschlesien bezieht sich nur eine auf Schulfragen, während sämtliche 26 deutsche Beschwerden in Polnisch-Oberschlesien Schulfragen betreffen, wobei es sich in zahlreichen Fällen um die vertragswidrige Unterlassung der Errichtung ganzer Minderheitsschulen handelt. Wie die deutschen Beschwerden im einzelnen zeigen, haben die polnischen Behörden der Anmeldung der Kinder, der Eröffnung von Schulen, ja der Ausführung von Entscheidungen des Präsidenten der Gemischten Kommission immer wieder böswillig Schwierigkeiten bereitet, so daß ein großer Teil der für deutsche Schulen angemeldeten Kinder bisher ohne deutschen Unterricht geblieben ist. Ein besonders charakteristischer und zahlenmäßig bedeutsamer Fall der polnischen Sabotage hat im März 1927 sogar den Völkerbundsrat beschäftigt. Der Sachverhalt war folgender:

Bereits im Jahre 1923 lag eine hinreichende Zahl von Anmeldungen für die Errichtung deutscher Minderheitsschulen in Wilcza-Górna, Laziska-Górne und Bytków in Polnisch-Oberschlesien vor. Diese drei Schulen wurden aber von den polnischen Behörden mit großer Verspätung eröffnet und alsbald wieder geschlossen. Auf Beschwerden der deutschen Minderheit entschied der Präsident der Gemischten Kommission, daß die Schließung zu Unrecht erfolgt sei und die Schulen wieder eröffnet werden sollten. Den Polen gelang es, die Schritte zur Wiedereröffnung der Schulen bis 1926 hinzuziehen und erst im Juni 1926 fanden die Anmeldungen hierfür statt. Insgesamt wurden im Mai und Juni 1926 für die deutschen Minderheitsschulen in Polnisch-Oberschlesien fast 9000 Kinder angemeldet. Die Schulabteilung der Wojewodschaft ordnete nun im offenen Widerspruch zu dem angeführten Artikel 131 des Genfer Abkommens eine Nachprüfung der Erklärungen der Erziehungsberechtigten an und erklärte mehr als 7000 der Anmeldungen für ungültig. Gegen die Eltern, die sich sträubten, ihre Kinder in polnische Schulen zu schicken, wurden polizeiliche und gerichtliche Strafen verhängt. Der Deutsche Volksbund in Oberschlesien wandte sich daher über das Minderheitsamt beschwerdeführend an den Präsidenten der Gemischten Kommission, der am 15. Dezember 1926 nach eingehender Prüfung entschied, daß die Nachprüfung der Erklärungen der Eltern zu Unrecht erfolgt sei, daß die betreffenden Kinder mit wenigen Ausnahmen, wo die Anmeldungen materielle oder formelle Mängel aufwiesen, den Minderheitsschulen zu überweisen seien und daß eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten nicht am Platze sei.

Die polnische Wojewodschaft lehnte aber die Entscheidung des ehrwürdigen, durch seine Unparteilichkeit bekannten Präsidenten Calonder ab, und der Deutsche Volksbund wandte sich daraufhin an den Völkerbundsrat. Bei der Tagung des Völkerbundsrats im März 1927 kam ohne Erörterung der Rechtsfrage ein praktischer Kompromiß zustande, wonach Polen den größten Teil der betreffenden Kinder in die deutschen Schulen aufnehmen und die Bestrafung der Erziehungsberechtigten suspendieren sollte, während bei einem kleineren Teil der Kinder unter Zuziehung eines Schweizer Pädagogen festgestellt werden sollte, ob sie vom pädagogischen Gesichtspunkt aus zur Aufnahme in die deutschen Schulen geeignet seien.

Bis zum 1. Mai hatten die polnischen Behörden noch nicht eines der Kinder in deutsche Schulen aufgenommen, wohl aber weitere 638 polizeiliche und gerichtliche Strafen gegen Erziehungsberechtigte verhängt, so daß damit gerechnet werden muß, daß die Angelegenheit den Völkerbundsrat noch einmal beschäftigen wird. Man kann also wohl sagen, daß Verträge mit Verpflichtungen in Minderheitsfragen für Polen selbst dann ein Fetzen Papier sind, wenn die Kontrolle und die Autorität des Völkerbundes hinter ihnen steht.

Im Mai 1927 setzten die polnischen Schulbehörden sogar mit einem scharfen Vorstoß gegen die deutschen Mittelschulen in Polnisch-Oberschlesien ein, indem sie innerhalb weniger Tage zwölf deutschen Lehrern in Kattowitz und Königshütte, d. h. mehr als der Hälfte der akademisch gebildeten deutschstämmigen Mittelschullehrer in Polnisch-Oberschlesien, unter Außerachtlassung der vertraglichen Vorschriften und Fristen kündigten. Gelingt es den polnischen Behörden, diese Kündigungen aufrechtzuerhalten, so werden die betreffenden Schulen, wenn sie ihren Betrieb weiterführen wollen, polnische Lehrkräfte einstellen müssen; was natürlich der einzige Grund und Zweck dieser Schikane ist.

Wie sehr die polnischen Schulbehörden in Oberschlesien bemüht sind, die Entwicklung der privaten deutschen Mittelschulen zu schädigen, geht ferner daraus hervor, daß sie unter nichtigen formellen Vorwänden Anträge vom November 1926 und Februar 1927, einigen solcher Schulen Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, abgelehnt haben, obwohl der Artikel 128 des Genfer Abkommens die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechts nur von der Gleichheit ihrer Leistungen mit den öffentlichen Schulen abhängig macht.

Literatur: Eichler, Das Deutschtum in Kongreßpolen, Stuttgart 1921; Dobbermann, Die deutsche Schule im ehemals preußischen Teilgebiet Polens, Posen 1925; „Natio“, Organ für nationale Fragen, Warschau, I, Heft 3/4, März/April 1927; Rühlmann, Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa, Breslau 1926.

13. Kirche.

Die Deutschen in Polen, deren Zahl im 3. Abschnitt auf 1,1 bis 1,2 Millionen berechnet worden ist, sind etwa zu einem Drittel katholisch und zu zwei Dritteln evangelisch. Die große Mehrzahl der katholischen Deutschen hat ihren Wohnsitz in Polnisch-Oberschlesien. In Posen-Pommerellen und in Galizien leben je mehrere Zehntausende von deutschen Katholiken, noch geringer ist ihre Zahl in Kongreßpolen. Die evangelischen Deutschen im abgetretenen Gebiet gehören vorwiegend der unierten Kirche, die evangelischen Deutschen des ehemals russischen Gebiets dem augsburgischen Bekenntnis an. In Galizien haben sich die Evangelischen helvetischen und augsburgischen Bekenntnisses zu einer Kirchengemeinschaft zusammengeschlossen. Diese nur etwa 30 000 Seelen umfassende Kirche, die übrigens auch die Trägerin der deutsch-evangelischen Schulen Galiziens ist, kann hier außer Betracht bleiben, ebenso wie die wenig bedeutenden evangelischen Sekten.

Der Minderheitenvertrag verpflichtet Polen, den religiösen Minderheiten in gleicher Weise wie den sprachlichen und nationalen Minderheiten volle Gleichberechtigung mit den übrigen polnischen Staatsangehörigen zu gewähren. In der polnischen Verfassung enthalten die Artikel 111—116 die Bestimmungen über die Religions- und Gewissensfreiheit. Diese Bestimmungen basieren auf den allgemeinen modernen Grundsätzen der freien Religionsübung, der Selbstverwaltung der Religionsverbände und der unbehinderten Bildung neuer Religionsverbände, unter Vorbehalt der Achtung der Gesetze des Staates. Dem Katholizismus als der Religion der überwiegenden Mehrheit des Volkes sichert der Absatz 1 des Artikels 114 „die Hauptstellung unter den gleichberechtigten Bekenntnissen“ zu. Von den Kirchen der religiösen Minderheiten handelt speziell der Artikel 115. Es heißt hier:

Die Kirchen der religiösen Minderheiten und anderen rechtlich anerkannten Religionsverbände regieren sich nach eigenen Gesetzen, denen der Staat die Anerkennung nicht versagen wird, sofern sie nicht Bestimmungen enthalten, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen und Bekenntnissen wird auf gesetzlichem Wege nach Verständigung mit ihren rechtmäßigen Vertretungen festgesetzt.

Auf dem Papier ist also, wie bei so vielen Gebieten des öffentlichen Lebens in Polen, alles in schönster Ordnung. Anders ist es aber in Wirklichkeit. Es liegt außerhalb des Themas der vorliegenden Schrift, sich damit zu befassen, inwiefern die Bekenntnisse der Minderheiten, also die orthodoxe, griechisch-unierte, evangelische Kirche und das Judentum unter religiöser Intoleranz zu leiden haben. Wohl aber muß im Rahmen dieser Schrift gezeigt werden, daß die nationale Bedrückung der Deutschen sich auch auf ihre kirchlichen Institutionen und ihre Religions-

übung erstreckt, wobei, wie wir sehen werden, die Verbindung von nationalpolnischem Chauvinismus und Katholizismus in Polen sogar dazu führt, daß selbst die katholischen Deutschen in Polen über Bedrückung und Verfolgung in ihrer Religion zu klagen haben.

Die evangelisch-unierte Kirche des abgetretenen Gebiets schien dem polnischen Chauvinismus aus zwei Gründen gefährlich. Erstens deckte sich in diesen Gebieten zum großen Teil deutsch und evangelisch einerseits, polnisch und katholisch andererseits, so daß die unierte Kirche als typisch deutsche Religionsgemeinschaft erschien. Zweitens war die unierte Kirche des abgetretenen Gebiets ein Teil der preußischen unierten Landeskirche, deren summus episcopus bis zu seinem Thronverzicht der König von Preußen und deren oberste Behörde der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin war. Diese Zusammenhänge waren aber für das starke staatliche und nationale Selbstbewußtsein der Polen ein Dorn im Auge. Die polnischen Bemühungen gingen daher von Anfang an dahin, die unierte Kirche des abgetretenen Gebiets nach Möglichkeit zu schwächen und ihre Verbindung mit der preußischen Mutterkirche zu lösen.

Insbesondere wurde ein Kampf gegen die evangelisch-unierte Geistlichkeit geführt. Bereits im Jahre 1919, nach der Okkupation Posens durch den polnischen Aufstand vom Ende des Jahres 1918, wurden etwa 60 evangelische Geistliche interniert und viele von ihnen ausgewiesen. Es trat daher sehr bald ein Mangel an evangelischen Geistlichen ein. Dem hätte sich nur durch Versetzung von Geistlichen aus Deutschland nach dem abgetretenen Gebiet abhelfen lassen, aber die Genehmigung hierzu lehnten die polnischen Behörden grundsätzlich ab. Die Einstellung chauvinistischer Kreise gegen die evangelisch-unierte Geistlichkeit im abgetretenen Gebiet charakterisiert der Dringlichkeitsantrag Brejski und Genossen im polnischen Sejm vom 7. Februar 1922, in dem u. a. von der Regierung verlangt wird, „aus Polen die Geistlichen und Lehrer auszuweisen, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und die polnische Sprache nicht beherrschen oder dem Interesse des polnischen Staates zuwiderhandeln“. Der Antrag verschwand allerdings in einer Kommission. Die bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Ausweisung von 12 evangelischen Geistlichen Anfang 1923 zeigte aber, daß sein Geist noch lebendig war. Die Zahl der deutschen Pastoren hat sich inzwischen weiter so stark vermindert, daß heute in Posen-Pommerellen für 391 Gemeinden nur 241 Geistliche vorhanden sind. Wenn auch die Zahl der auf einen Geistlichen entfallenden Seelen nicht übermäßig groß ist, erschwert doch die räumliche Verteilung die Seelsorge außerordentlich. Dieser Notstand wird sich noch verschlimmern, da viele der Pastoren schon betagt sind, und es noch längere Zeit dauern wird, bis ein hinreichender Nachwuchs aus dem abgetretenen Gebiet selbst gestellt werden kann. Daß eine andere Regelung wohl denkbar wäre, zeigt das Genfer Abkommen. Hier ist im Artikel 87 festgesetzt, daß die Religionsgesellschaften religiöser Minderheiten ihre Geistlichen und

ihr sonstiges Personal auch aus dem Ausland berufen können, ohne daß diese Personen ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln brauchen.

Viel zu leiden hat die unierte Kirche im abgetretenen Gebiet auch unter *Liquidationen*. Beispiele hierfür sind in dem entsprechenden Abschnitt dieser Schrift angeführt worden. Endlich erstreckt der Generalsuperintendent Bursche, der, wie noch näher dargestellt werden wird, in Kongreßpolen die Polonisierung der evangelischen Kirche betreibt, seine Bemühungen auch auf das abgetretene Gebiet. Ihm ergebene polnischgesinnte Geistliche sammeln die verstreuten evangelischen Polen zu besonderen Gemeinden und suchen über diese Kreise hinaus zu wirken, beispielsweise unter den Masuren des Soldauer Gebiets, wo der Emissär Bursches, Pastor Lodwich, in diesem Sinne jahrelang tätig war. Daß Bursche es durchgesetzt hat, daß die Ausbildung evangelischer Geistlicher nur an der polnisch-evangelischen Fakultät in Warschau möglich ist, trifft auch die evangelisch-unierte Kirche in Polen. Die Einstellung dieses polnisch-nationalistischen Oberhauptes der evangelischen augsburgischen Kirche in Kongreßpolen macht es begreiflich, daß der polnische Oberste Volksrat in Posen bereits im Jahre 1919, als Polen noch gar keine Souveränitätsrechte über das abgetretene Gebiet besaß, versuchte, die unierte Kirche dem evangelischen Konsistorium in Warschau zu unterstellen. Dies gelang nicht. Dagegen lehnte das Posener Teilministerium eine „*Notverfassung*“ ab, die die evangelisch-unierte Kirche im Frühjahr 1920 beschlossen hatte und regelte die Rechtslage vorläufig durch die Verordnung vom 3. Juli 1920. Diese Verordnung macht das Konsistorium in Posen zur obersten Kirchenbehörde, beseitigt also damit seine Unterordnung unter den evangelischen Oberkirchenrat in Berlin und nimmt das Recht der Ernennung der Mitglieder des Konsistoriums für den polnischen Staat in Anspruch. In einem praktischen Fall ist auch ein Mitglied des Konsistoriums von dem Posener Teilministerium seines Amtes entsetzt worden. Es ist also bisher nur eine einseitige Regelung des Rechtsverhältnisses des polnischen Staates zu der evangelisch-unierten Kirche in Polen erfolgt, während nach dem im Wortlaut wiedergegebenen Artikel der polnischen Verfassung diese Regelung nach Verständigung mit den Vertretern der Kirche auf gesetzlichem Wege zu erfolgen hat. Die Landessynode hat auch schon Ende 1923 den Entwurf einer kirchlichen Verfassung angenommen und der Warschauer Regierung übermittelt, die aber hierauf bisher nicht eingegangen ist.

Die Evangelischen augsburgischer Konfession in Polen sind der Nationalität nach überwiegend Deutsche und diejenigen unter ihnen, die sich als Polen fühlen, sind polonisierte Deutsche, wie sich schon an den zahlreichen deutschen Familiennamen unter ihnen zeigt. Insbesondere gilt dies von dem Generalsuperintendenten Bursche. Bursche bekleidete sein Amt schon zur Russenzeit. Während des Krieges verließ er Warschau mit den Russen und kehrte erst nach der russischen Revolution zurück. Zu seiner

Charakterisierung genügt es darauf hinzuweisen, daß er für seine Verdienste um die Polonisierung der evangelischen Kirche das Kommandeurkreuz des polnischen Ordens Polonia restituta erhielt und daß er wiederholt seinen Namen für Werbeveranstaltungen des berüchtigten polnischen Westmarkenvereins hergab. Polonisiert oder in seiner nationalen Haltung schwankend ist auch der größere Teil der evangelischen Geistlichkeit dieses Bekenntnisses. So ergibt sich das seltsame Schauspiel, daß die Mehrheit der evangelischen Deutschen um die Erhaltung und Berücksichtigung ihres Deutschtums in der Kirche gegen ihr kirchliches Oberhaupt und einen Teil ihrer Geistlichkeit kämpfen muß, die natürlich das Wohlwollen und die Förderung der polnischen Behörden haben.

Der Mittelpunkt der polnischen Richtung der evangelisch-augsburgischen Kirche ist Warschau, der Mittelpunkt der deutschen Richtung Lodz. Der Kampf zwischen beiden Richtungen spielte sich zum großen Teil als Kampf um die Kirchenverfassung ab. Gültig ist in dieser Hinsicht noch ein altes russisches Gesetz vom Jahre 1849. Bursche machte den Versuch, noch vor der Fertigstellung der polnischen Verfassung durch den im Herbst 1920 in den Verfassungsausschuß des polnischen Sejms eingebrachten sogenannten Naderschen Gesetzentwurf das Verhältnis sämtlicher evangelischer Kirchen in Polen zum Staat zu regeln, wobei dieser Entwurf in einer gerade für die evangelische Kirche unerträglichen Weise Befugnisse und Ansprüche des Staates gegenüber der Kirche fixierte. Der Sturm der Entrüstung, den dieses Vorgehen bei den Evangelischen in Polen auslöste, hatte zur Folge, daß Anfang 1921 Vertreter der verschiedenen evangelischen Kirchen Gelegenheit erhielten, vor dem Sejm-ausschuß ihre Meinung zu äußern. Der Gesetzentwurf wurde daraufhin zurückgezogen. Eine charakteristische Episode bildete es, daß der inzwischen verstorbene Sejmabgeordnete Pater Lutoslawski, ein hochbegabter, aber in kirchlichen wie in nationalen Fragen gleich fanatischer Mann, noch am gleichen Tag einen Gesetzentwurf vorlegte, wonach die evangelischen Kirchen in Polen in lose Vereine der Pfarreien umgebildet werden sollten.

Als der Gesetzentwurf Nader verschwunden war, nahm der Sejm im April 1922 ein Gesetz an, das ebenfalls von dem Konsistorium in Warschau, d. h. von Bursche, ausging und in Abänderung des russischen Gesetzes von 1849 neue Bestimmungen über eine verfassunggebende Synode der evangelisch-augsburgischen Kirche in Polen enthielt. Aufgabe dieser Synode sollte vor allem sein, der Kirche ein neues Statut zu geben und die Regelung ihrer Rechtsstellung vorzubereiten. Im Gegensatz zu den oft vertretenen Wünschen der Lodzer Richtung, die für das Verhältnis 2 : 1 zwischen Laienvertretern und Pastoren in der Synode eintrat, sah dieses Gesetz ebensoviel Laienvertreter wie Pastoren als Synodale vor. Bursche hoffte dadurch mit Hilfe der Mitglieder des

Konsistoriums und der evangelisch-theologischen Fakultät in Warschau, die der Synode ebenfalls angehörten, eine Mehrheit für seine Richtung zu haben. Er täuschte sich jedoch. In der Synode, die 1922 und 1923 wiederholt tagte, kam es wiederholt zu sehr stürmischen Konflikten in grundsätzlichen Fragen, bei denen die Richtung Bursche in der Minderheit blieb. Hätte die Lodzer Richtung ihre Majorität rücksichtslos benutzt, so hätte sie in der Synode Entwürfe in ihrem Sinne durchbringen können. Sie wollte es jedoch nicht zum vollkommenen Bruch kommen lassen, und so kamen im Wege des Kompromisses ein Gesetzentwurf über das Verhältnis der evangelisch-augsburgischen Kirche zum Staat und ein Entwurf der Verfassung der evangelisch-augsburgischen Kirche zustande. Wie tief aber die Gegensätze gehen, geht daraus hervor, daß im ersten Artikel des erstgenannten Gesetzentwurfes die Möglichkeit einer „Teilung der Kirche aus nationalen Gründen“ vorgesehen wird. Bisher sind diese Entwürfe noch nicht Gesetz geworden, was die Lodzer Richtung als eine Benachteiligung und einen Erfolg der Burscheschen Politik ansieht.

Im übrigen charakterisiert die Lage der Deutschen evangelisch-augsburgischer Konfession in Polen und ihre Beschwerden am besten der Schluß der schon mehrfach zitierten Resolution des Deutschen Volksverbands in Polen vom März 1927, der folgendermaßen lautet:

Die gewaltsame willkürliche Wegnahme von evangelischen Bethäusern wiederholt sich immer häufiger. Dies verletzt die Bevölkerung in ihren heiligsten Gefühlen am empfindlichsten und setzt das Ansehen des Staates im Auslande herab. Nicht minder brennend für uns Deutsche, die wir zum größten Teil den evangelischen Bekenntnissen angehören, ist die Regelung der Kirchenfrage. An der Spitze der evangelisch-augsburgischen Kirche in Kongreßpolen steht immer noch eine auf Grund der alten russischen Gesetze ohne Verständigung mit den Gemeinden ernannte Leitung, der die meisten Gemeinden das schärfste Mißtrauen ausgesprochen haben. Da das Warschauer Konsistorium von den meisten Gemeinden nicht anerkannt wird, ist in der Kirche ein unerträglicher Zustand entstanden. Besonders die letzten Schritte des Konsistoriums, wie die Vergewaltigung des Willens der Gemeinden Chodecz und Konin, die Maßregelung deutscher Pastoren, denen kein Vergehen bewiesen wurde, die Nichtbestätigung von Gemeindebeschlüssen, das fortwährende öffentliche Denunzieren und Verleumden der deutschen Glaubensgenossen durch die Warschauer Pastoren in ihren Kirchenblättern u. a. m. hat in den Gemeinden solche Erbitterung hervorgerufen, daß man das Schlimmste befürchten muß.

Daß die Polonisierungsbestrebungen der evangelischen Kirche als solcher unmittelbar schaden, geht daraus hervor, daß e n t s c h i e d e n

deutschgesinnte Elemente dazu neigen, aus der Kirche auszutreten und sich Sekten oder der vor einiger Zeit gegründeten lutherischen Freikirche anzuschließen.

Katholizismus und Polentum sind eng miteinander verbunden. Ob man deswegen den Polen eine besonders tiefe katholische Frömmigkeit zusprechen muß, sei dahingestellt. Manches spricht dagegen, so z. B. die rasche Ausbreitung der Reformation in Polen, deren Spuren freilich von der Gegenreformation ebenso rasch wieder ausgetilgt wurden. Unerfreulich ist jedenfalls, daß der polnische Katholizismus stark von politischem, unduldsamem Chauvinismus durchsetzt ist, wie sich das schon in der Zugehörigkeit zahlreicher katholischer Geistlicher zu chauvinistischen Parteien zeigt. Bei der privilegierten Stellung, die die katholische Kirche in Polen hat — sie ist zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich die Staatsreligion —, ergibt sich aus dieser Sachlage, daß die Organisation der katholischen Kirche in Polen allzuoft zum politischen Instrument der chauvinistischen Parteien wird, zumal selbst die höchsten Würdenträger von einer entsprechenden persönlichen Einstellung nicht frei sind. Einen unwiderleglichen Beweis hierfür bildet die Tatsache, daß in dem so eminent katholischen Polen die Deutschen katholischen Glaubens nicht etwa einen Vorzug vor ihren nicht-katholischen Volksgenossen genießen oder wenigstens in ihrer Religionsübung unbehelligt bleiben, sondern seit Jahr und Tag die schwersten Klagen über Entnationalisierungstendenzen und andere Bedrückungen gerade in ihrem kirchlichen Leben zu führen haben. Diese Bedrückungen bestehen vor allem in der Verdrängung deutscher katholischer Priester, in der Wegnahme deutscher katholischer Kirchen und in der Beschränkung oder Beseitigung der deutschen Sprache im katholischen Gottesdienst.

Die Hetze gegen deutsche katholische Geistliche begann schon nach der Okkupation des Posener Gebiets Ende 1918. Zwei deutsche Domherren in Posen wurden 1919 wochenlang interniert. Überhaupt ist systematisch darauf hingearbeitet worden, die national-gemischt zusammengesetzten Domkapitel Posen, Gnesen und Kulm zu polonisieren. Die Ausweisung deutscher Domherren des Kapitels Kulm aus Pelplin wurde bereits erwähnt. Die chauvinistische Presse kam auf die Forderung des Abzugs der deutschen Domherren immer wieder zurück und nationalistische Versammlungen faßten Beschlüsse in gleichem Sinne. Ja, im September 1923 nahm eine Versammlung der Dekanatsvertreter der Erzdiözese Posen-Gnesen in Anwesenheit des Posener Erzbischofs folgende Resolution an: „Die Posener Geistlichkeit erachtet die Beseitigung der deutschen Mitglieder des Domkapitels für notwendig im Interesse der Kirche und des polnischen Staates.“ Standhaften deutschen Domherren, die sich solchen Pressionen nicht fügten, wurden alle Benefizien und einträglichen Nebenämter entzogen, um sie durch materielle Not zur Abwanderung zu zwingen. Deutsche Präbendare

(Hilfsgeistliche) wurden verdrängt oder in überwiegend polnische Gemeinden versetzt.

Besonders schlimm sind die Zustände in Polnisch-Oberschlesien. Die Überhitzung der nationalen Gegensätze, die durch die polnischen Methoden des Abstimmungskampfes und die polnischen Aufstände in dieses Gebiet hineingetragen war und die bis heutigentags zu spüren ist, wirkte sich auch in der Bedrückung der deutschen Katholiken aus, zumal viele polnische katholische Geistliche an diesen Kämpfen in einer mit ihrer geistlichen Würde zweifellos unvereinbaren Weise aktiv teilnahmen. Auch hier sind deutsche katholische Geistliche in großer Zahl verdrängt, katholische deutsche Religionslehrer gemäßregelt und entlassen worden. Die brutale polnische Praxis der Störung und Sprengung von Versammlungen wurde nicht nur bürgerlichen Zusammenkünften deutscher Katholiken, sondern auch religiösen Feiern, ja selbst Gottesdiensten gegenüber angewandt; der letzte derartige Fall ist die Sprengung der Papstfeier deutscher Katholiken in Bielschowitz im April 1927. Bei den politischen Behörden fanden die deutschen Katholiken keinen Schutz, und es muß leider gesagt werden, daß selbst der päpstliche Administrator Hlond, der 1926 zum Erzbischof in Posen ernannt wurde, seine Autorität nicht nur nicht gegen dieses Treiben wandte, sondern selbst gegen seine deutschen Diözesanen Partei nahm. Noch im März 1927 blieb der Erzbischof Hlond der Tagung des Verbands deutscher Katholiken in Polen, die in Bromberg stattfand, demonstrativ fern.

In Posen waren die deutschen Katholiken seit 1833 im Besitz der Franziskanerkirche. Im September 1923 löste der Wojewode in Posen die deutsche Kirchenkörperschaft auf und die Kirche wurde polnischen Franziskanern übergeben. In Bromberg hatten die deutschen Katholiken aus eigenen Mitteln die Herz-Jesu-Kirche und die Jesuitenkirche erbaut. 1924 wurde die Herz-Jesu-Kirche vom Erzbischof und Wojewoden als Pfarrkirche für die Polen erklärt, ohne daß die deutschen Katholiken überhaupt gefragt wurden. Die beiden deutschen Präbendare der Jesuitenkirche wurden wegversetzt, so daß die deutsche katholische Gemeinde in Bromberg überhaupt keine deutschen Priester mehr hat.

Zahllos sind schließlich die Fälle der Aufhebung deutscher Predigten und Andachten besonders in Polnisch-Oberschlesien. Auch die Niederlassungen deutscher Ordensschwwestern, ihre Erziehungs- und Kinderbewahranstalten wurden in ihrer Tätigkeit gestört oder verhindert, zum mindesten, wenn sie sich gegen Polonisierung sträubten.

Ein Wort muß in diesem Zusammenhang noch über das Konkordat gesagt werden, das Polen 1925 mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen hat, da auch dieses Konkordat Bestimmungen enthält, die sich bei der Einstellung der polnischen Behörden und der polnischen katholischen Geistlichen gegen die deutschen Katholiken und die deutschen Priester auswirken

können. So sieht z. B. der Artikel XX des Konkordats vor, daß, wenn die Staatsbehörden gegen einen Geistlichen Anstände wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Tätigkeit erheben, der zuständige Minister die Beschwerde dem Ordinarius des Geistlichen vorlegen und im Einverständnis mit ihm innerhalb von drei Monaten die geeigneten Maßnahmen treffen soll. Nur für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Minister und Ordinarius ist eine höhere Instanz vorgesehen. Bedenkt man, daß jedes Eintreten für Minderheitsinteressen in Polen als staatsgefährlich ausgelegt werden kann, so liegt das Bedenkliche dieses Artikels auf der Hand.

Literatur: Albrecht, Das Martyrium der deutschen Katholiken in Polen, in „Das Neue Reich“, Heft 48, vom 4. September 1926, Wien; Eichler, Das Deutschtum in Kongreßpolen, Stuttgart 1921; Grentrup, Nationale Minderheiten und katholische Kirche, Breslau 1927; Müller, Die evangelisch-unierte Kirche in Posen-Westpreußen unter der polnischen Gewaltherrschaft, Leipzig 1925; Staemmler, Der Protestantismus in Polen, Posen 1925; Zöckler, Die Lage des Protestantismus in Polen, in „Deutsche Blätter in Polen“, Jahrgang IV, Heft 3, März 1927, Posen.

14. Agrargesetzgebung.

Polen ist ein überwiegend agrarisches Land. Nur ein Teil seiner Industrie ist von sich aus lebensfähig, die agrarische Basis des Staates wird auf absehbare Zeit seine wirtschaftliche Grundlage bilden. Um so größer ist das Interesse Polens an einer gesunden Entwicklung seiner agrarischen Verhältnisse, und es ist kein Zweifel, daß hier vieles im Argen liegt. Das dringende Bedürfnis nach einer Agrarreform ist unter diesem Gesichtspunkt für Polen nicht zu bestreiten, wobei freilich die Finanzlage Polens ein schweres und grundsätzliches Hindernis bildet.

Am geringsten ist das Bedürfnis nach einer Agrarreform in den ehemals deutschen Westgebieten Polens. Zwar ist hier die typische Besitzgröße der Großgrundbesitz, aber nicht der Latifundienbesitz. Bewirtschaftet wird dieser Großgrundbesitz als Großbetrieb und vielfach in mustergültiger Weise. Daneben ist ein kräftiger Bauernstand vorhanden, aber nur sehr wenig Zwergbesitz, der überdies die Möglichkeit hat, sich durch Ankauf auf dem freien Markt zu vergrößern. Von einem Landhunger kann man in diesen Gebieten nicht sprechen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im ehemals russischen Gebiet und in Galizien. Hier haben wir, vorwiegend im Osten, Latifundien auf der einen Seite, starke Besitzzersplitterung und Gemengelage des bäuerlichen Besitzes auf der anderen Seite und im ganzen ein niedriges Niveau des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Folge ist ein starker Landhunger der bäuerlichen Bevölkerung, wobei zu dem sozialen Gegensatz in den ukrainischen und weißrussischen Ostgebieten noch der nationale kommt, denn der Latifundienbesitzer ist der polnische

Schlachziz oder Magnat. Aus allen diesen Umständen erklärt es sich, daß die bäuerliche Bevölkerung dieser agrarischen Gebiete sich auf ihrem Boden nicht ernähren kann und als unerfreuliche soziale Folgeerscheinungen Auswanderung, Saisonwanderung, Lohndrückerei und Proletarisierung eintreten.

Hier wäre also eine Agrarreform geboten. Aber eine solche Agrarreform müßte behutsam und organisch in die Wege geleitet werden. Sie müßte in erster Linie darauf abzielen, die rückständige landwirtschaftliche Technik zu verbessern und Hemmnisse wie die Gemengelage zu beseitigen und sich hüten, politische und demagogische Gesichtspunkte in diese so schwierige Frage hineinzutragen. Polen hat aber, wie so manche neue Staaten der Nachkriegszeit, den verhängnisvollen Weg beschritten, die Agrarreform zum politischen Werkzeug zu machen, das vor allem gegen die Minderheiten gehandhabt wird.

Bereits der verfassunggebende polnische Sejm hat am 15. Juli 1920 — mit einer Stimme Mehrheit! — ein Gesetz über die Ausführung der Agrarreform angenommen. Auf dieses Gesetz braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es in seiner Auswirkung sich wesentlich auf die Ostgebiete beschränkt hat. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 627 000 ha vorwiegend russischen privaten und staatlichen Besitzes an insgesamt 94 005 Eigentümer aufgeteilt. In den Westgebieten, dem Deutschtum gegenüber, hatte Polen zunächst in der Liquidation und Annullation überreiche Möglichkeiten, Grundbesitz in polnische Hand zu bringen. Wohl aber ist in unserem Zusammenhang das nach jahrelangen Bemühungen zustandegekommene polnische Gesetz über die Agrarreform vom 28. Dezember 1925 wichtig.

Der Grundgedanke dieses sehr umfangreichen Gesetzes ist, neue selbständige Wirtschaften zu schaffen und Zwergwirtschaften bis zur Größe selbständiger Wirtschaftseinheiten zu vergrößern. Der hierzu nötige Bodenvorrat soll dadurch beschafft werden, daß zehn Jahre hindurch je 200 000 ha Gutsbesitzerland enteignet werden, wobei im allgemeinen den Besitzern Restgüter zwischen 60 und 700 ha verbleiben sollen. Die Enteignung kann auch strafweise noch weiter gehen, u. a. bei solchen Besitzungen, die seinerzeit von russischen Behörden konfisziert worden waren. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes fiel unter solche Ausnahmebestimmungen jeder Grundbesitz, der „unter ausnahmsweisen Bedingungen und unter Vorbehalt der ehemaligen Teilungsmächte“ erworben worden war, wodurch auch alle Ansiedler- und Rentengüter im ehemals preußischen Gebiet getroffen worden wären. Diese allzu offenkundig minderheitenfeindliche Bestimmung hat der Senat aus der vom Sejm angenommenen Gesetzesvorlage entfernt, und der Sejm stimmte der Abänderung mit geringer Mehrheit zu. Möglicherweise haben hier Einflüsse von dritter Seite bei den Locarno-Verhandlungen eine Rolle gespielt.

Die Entschädigung der enteigneten Besitzer erfolgt nach sehr komplizierten Bestimmungen teils in bar, teils in

Bodenrentenbriefen. Sie dürfte in der Praxis nur ein Viertel bis ein Drittel des tatsächlichen Wertes betragen, falls der polnische Staat überhaupt Geldmittel hierfür aufbringen kann, was bei seiner gegenwärtigen Finanzlage kaum möglich erscheint. Eine besondere Handhabe für Polonisierungsbestrebungen bildet der Absatz 2 des Artikels 51. Danach kann der Minister für Agrarreform zum Zweck der Parzellierung enteigneten Besitz Bewerbern aus anderen Gebietsteilen Polens zuteilen und umgekehrt den durch die Parzellierung brotlos werdenden Landarbeitern Parzellen an anderem Orte anbieten. In der richtigen Erkenntnis, daß diese an sich sinnlose Verpflanzung angesessener Bevölkerung hauptsächlich der Polonisierung der weißrussischen und ukrainischen ländlichen Gebiete im Osten dienen soll, haben die Vertreter dieser Minderheiten den betreffenden Absatz des Gesetzes aufs schärfste, aber vergeblich bekämpft.

Im allgemeinen ist für das polnische Agrargesetz von 1925 aber eine Form gefunden worden, die theoretisch vertretbar ist. In der Praxis freilich erweckt das Gesetz in doppelter Hinsicht die schwersten Bedenken. Erstens ist es für Polen ein falscher Weg zur Behebung seiner agrarischen Nöte. Seine Durchführung muß die agrarische Produktion Polens schädigen, da die rückständige bäuerliche Betriebsform geringere Erträge erzielen wird; es wurde bereits gesagt, daß eine Agrarreform in Polen gerade mit der Bekämpfung der allgemeinen Mängel des landwirtschaftlichen Betriebs in Polen beginnen müßte. Außerdem bildet auch die geringe Entschädigung der enteigneten Besitzer eine schwere Belastung der notleidenden polnischen Staatsfinanzen. Zweitens aber ist mit Sicherheit zu erwarten, daß das Gesetz nicht als wirtschaftliche, sondern als politische Maßnahme, und zwar gegen die Minderheiten, gehandhabt werden wird. Diese Tendenz hat sich nicht nur in den langen Debatten des Sejms unverhüllt manifestiert, sondern sie hat sich auch in der bisherigen Praxis deutlich gezeigt und zwar gerade dem deutschen Großgrundbesitz im abgetretenen Gebiet gegenüber.

Der ländliche Grundbesitz in den Provinzen Posen und Westpreußen war vor der Abtretung überwiegend in deutscher Hand. Für den Gesamtbesitz — Staats- und Privatbesitz — zeigt dies die folgende Tabelle für das Jahr 1914.

Regierungsbezirk	Gesamtfläche ha	deutsch		polnisch	
		ha	%	ha	%
Marienwerder	1 648 287	1 276 579	77,45	371 708	22,55
Danzig	771 974	561 398	72,72	210 576	27,28
Bromberg	1 086 346	714 905	65,81	371 441	34,19
Posen	1 657 417	895 963	54,06	761 454	45,94

Betrachtet man die Bodenbesitzverteilung vor dem Krieg nach Kreisen, so zeigt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß in den Kreisen des Weichseltals von Thorn bis Danzig über 75 % des Bodens in deutscher Hand waren. Der Prozentanteil des deutschen Besitzes wächst, je näher man dem Meer kommt. Ebenso haben die Kreise an der unteren Netze fast durchweg eine Dreiviertelmehrheit deutschen Besitzes. Es erklärt sich dies daraus, daß die deutsche Kolonisation seit dem Mittelalter den Flußniederungen folgte und in mühsamer Arbeit hier aus den Sümpfen Kulturboden schuf.

Das Überwiegen des deutschen Besitzes vor der Kriegszeit gilt im wesentlichen auch, wenn man den Staatsbesitz ausschaltet. Die Verteilung von deutschem, polnischem und staatlichem Besitz in den Provinzen Posen und Westpreußen war im Jahre 1914 die folgende:

	deutscher Privatbesitz	polnischer Privatbesitz	Staatsbesitz
Posen	47,8 %	41,3 %	10,9 %
Westpreußen	55,0 %	24,1 %	20,9 %

Trennt man endlich Großgrundbesitz und Bauernbesitz, so zeigt sich in der Provinz Posen, daß im Großgrundbesitz die Polen einen geringen Vorsprung hatten, während der deutsche bäuerliche Besitz den polnischen überwog. Innerhalb der Gutsbezirke war im Jahre 1914 im Regierungsbezirk Bromberg 30,77 % des Bodens in deutscher, 33,28 % in polnischer Hand, im Regierungsbezirk Posen 38,77 % in deutscher, 40,77 % in polnischer Hand. Dagegen war in den Landgemeinden der ganzen Provinz Posen 53,8 % des Bodens in deutschem, 46,2 % in polnischem Besitz. Nur im Regierungsbezirk Posen überwog der bäuerliche polnische Besitz. Das absolute und, an der Bevölkerungszahl gemessen, auch relative Überwiegen des deutschen Besitzes erklärt sich u. a. daraus, daß im Regierungsbezirk Posen bei der polnischen Bevölkerung 0,8 ha Landbesitz auf den Kopf entfiel, bei der deutschen hingegen 1,8 ha.

Es waren also nicht nur die Städte des abgetretenen Gebiets überwiegend deutsch, sondern es überwog auch auf dem platten Lande mit alleiniger Ausnahme des Ostteils des Regierungsbezirks Posen der deutsche Besitz. Es wäre auch falsch, anzunehmen, daß dies eine Folge der Tätigkeit der preußischen Ansiedlungskommission war. Denn abgesehen davon, daß die preußische Ansiedlungskommission in den 27 Jahren ihrer Tätigkeit von 1886 bis 1913 nur 8,5 % des gesamten ländlichen Grundbesitzes in den beiden Provinzen Posen und Westpreußen erworben hat, nämlich 438 560 ha, stammte dieses von ihr erworbene Land zu 71,5 % aus deutscher und nur zu 28,5 % aus polnischer Hand, so daß eine Verschiebung der Besitzverhältnisse zuungunsten des polnischen Besitzes gar nicht eintreten konnte.

Durch Liquidation, Annulation und andere Formen der Verdrängung des Deutschtums hat sich seither natürlich auch das Verhältnis zwischen deutschem und polnischem ländlichen Grundbesitz im abgetretenen Gebiet zum Nachteil des Deutschtums verschoben. Genaue Ziffern über den jetzigen Besitzstand sind nicht vorhanden. Es hat aber den Anschein, als sei trotz der starken deutschen Abwanderung das Übergewicht des deutschen Grundbesitzes, wenn auch in verringertem Maße, in den Gebieten, wo es früher bestanden hat, im allgemeinen noch vorhanden. Der Bauer hält ja am Boden viel zäher fest als der Städter an seinem Wohnsitz. Die chauvinistische polnische Zeitung „Głos Pomorski“ in Graudenz hat am 10. Februar 1927 eine Aufstellung über den deutschen und den polnischen Großgrundbesitz in Pommerellen gegeben, wonach 83 827 ha in deutscher und 56 646 ha in polnischer Hand wären, was also fast 60 % deutscher Besitz bedeuten würde. Da der deutsche Besitz hier vor dem Krieg, wie oben angeführt wurde, über 75 % ausmachte, ist diese Aufstellung nicht unwahrscheinlich. Auch die Erscheinung, daß in den Kreisen nach dem Meere zu der deutsche Besitz besonders stark überwiegt, kehrt in dieser Aufstellung wieder. So werden für den Kreis Putzig angegeben 750 ha polnischer Besitz gegen 6757 ha deutscher Besitz, für den Kreis Karthaus 232 ha gegen 5243 ha, für den Kreis Neustadt 1410 ha gegen 2367 ha.

Für die Jahre 1926 und 1927 sind die auf Grund des polnischen Agrargesetzes zu enteignenden und zu parzellierenden Flächen bereits bestimmt worden. Die Gesamtfläche soll für 1926 50 000 ha, für 1927 den im Gesetz vorgesehenen vollen Betrag von 200 000 ha ausmachen. Eine genaue Betrachtung dieser Enteignungslisten zeigt aber, daß das polnische Agrargesetz als Werkzeug der Entdeutschung gehandhabt wird, und zwar bezeichnenderweise im stärksten Maße in Pommerellen, d. h. im Korridorgebiet.

Von den 50 000 ha, die durch Verordnung vom 5. Januar 1926 zur Parzellierung auf den Privatbesitz umgelegt worden sind, entfallen auf Posen 4450 ha, auf Pommerellen 7300 ha. Von diesen insgesamt 11 750 ha sind 10 600 ha in deutscher und nur 1150 ha in polnischer Hand, von den durch die Enteignung betroffenen Besitzern 30 Deutsche und nur 9 Polen. Während die polnischen Besitzer bis auf einen Fall nur je 100 ha abtreten müssen, werden den deutschen 200, 300, 400, 680, ja 1450 ha genommen. Charakteristisch ist auch, daß die kleinste polnische Wojewodschaft Pommerellen den größten Beitrag zu der Gesamtfläche von 50 000 ha liefern muß, das Dreifache des bei gleichmäßiger Verteilung auf sie entfallenden Maßes, während große Wojewodschaften im Osten mit ausgedehntem polnischen Latifundienbesitz zur Parzellierung überhaupt nicht herangezogen worden sind.

Der politische Gebrauch oder Mißbrauch des Agrargesetzes tritt bei der Parzellierungsliste für 1927 ebenso klar hervor. Danach werden von der Parzellierung in Pommerellen 19 deutsche

Besitzungen mit 39 428 ha Gesamtfläche und 19 637 ha Nutzfläche betroffen, aber nur neun polnische Besitzer mit 18 390 ha Gesamtfläche und 11 510 ha Nutzfläche. Der deutsche Besitz muß hierbei 5567 ha oder 14,6 % der Nutzfläche abgeben, der polnische nur 1283 ha oder 6,9 % der Nutzfläche. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Wojewodschaft Posen. Dabei befinden sich unter den polnischen Großgrundbesitzern auch solche, die selbst gern Land zur Parzellierung abgeben möchten, weil es ihnen an Betriebskapital fehlt. Die planmäßige politische Tendenz der Parzellierung geht schließlich auch daraus hervor, daß in dem Plan für 1927 besonders die an Deutschland angrenzenden Kreise berücksichtigt, die zentral gelegenen dagegen fast völlig freigelassen sind.

Für das Jahr 1928 steht die Parzellierungsliste noch nicht fest, aber der allgemeine Parzellierungsplan. Danach sollen in Pommerellen 12 700 ha Staatsland und 7200 ha Privatland aufgeteilt werden, in Posen 8500 ha Staatsland und 8200 ha Privatland. Also auch hier zeigt sich eine übermäßige Belastung der beiden westlichen Wojewodschaften, vor allem Pommerellens. Die polnische „Agrarreform“ besteht also in erster Linie in der Entdeutschung des Korridors.

Für Polnisch-Oberschlesien gilt das polnische Agrargesetz nach Artikel 95 des Gesetzes nicht, da dem der Schutz der erworbenen Rechte im Wege steht, der durch das Genfer Abkommen gesichert ist, doch kann der Ministerrat das Gesetz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Genfer Abkommens auch auf Oberschlesien ausdehnen.

Die deutsche Minderheit in Polen hat sich am 24. März 1926 wegen der Parzellierungsliste für 1926, die in Pommerellen und Posen 92 % des zu enteignenden Landes auf deutsche Gutsbesitzer umlegte, beschwerdeführend an den Völkerbund gewandt und gebeten, „eine Entscheidung zu treffen, die geeignet sei, der deutschen Minderheit in bezug auf das Agrargesetz die in dem Minderheitenvertrag feierlich bestimmte gleiche Behandlung zu sichern“.

Besonders schwer ist das Los der deutschen Kolonisten in Wolhynien. Während des Krieges hatten die Russen die meisten von ihnen ins Innere Rußlands verschleppt, wo viele an Krankheiten und Entbehrungen zugrunde gingen. Diejenigen, die zurückkamen, fanden ihren Besitz vielfach verwüstet oder von Fremden okkupiert. Nun gab ein polnisches Gesetz vom 20. Juni 1924 den Pächtern in Wolhynien die Möglichkeit, ihr Pachtland unter erleichterten Bedingungen als Eigentum zu erwerben, knüpfte aber hieran die Bedingung, daß sie polnische Staatsangehörige seien und im Besitz ihres Landes keine längere Unterbrechung als ein Jahr bestanden habe. Als bald setzten nun die Schikane der Behörden ein, die den Umstand benutzten, daß gerade die Deutschen infolge des Krieges die Dokumente zum Beweis ihrer polnischen Staatsangehörigkeit kaum beibringen konnten, oder sie von dem Erwerb ihres Pachtlands ausschlossen, weil sie durch ihre Verschleppung länger als ein Jahr von

ihrem Besitz abwesend gewesen waren. So waren diese Pächter, fleißige und tüchtige Leute, die durch ihre Arbeit erst das Land aus einem verwahrlosten Zustand zu wirtschaftlicher Blüte gebracht hatten, der Willkür der Gutsherren preisgegeben, die die rückhaltlose Unterstützung der polnischen Behörden hatten, und viele von ihnen wurden mit ihren Familien in der rohesten Weise von Haus und Hof vertrieben und dem Elend preisgegeben.

Literatur: Deutsche Post aus dem Osten, Berlin, 1926, Heft 8, August; Fenner-von Loesch, Die neuen Agrargesetze der ost- und südost-europäischen Staaten, Band I, Berlin 1923; Zechlin, Die Bevölkerungs- und Grundbesitzverteilung im Zartum Polen, Berlin 1916.

15. Der Geist des Westmarkenvereins.

Um zu zeigen, daß ein System deutschfeindlicher Innenpolitik in Polen besteht, mußten wichtige Gebiete des öffentlichen Lebens der deutschen Minderheit in Polen in dieser Hinsicht im Zusammenhang dargestellt werden. Man könnte diese Betrachtungsweise noch weiter fortsetzen und etwa Rechtspflege, Verwaltung, Presse usf. ebenso behandeln. Es mag jedoch genügen, einige markante Beispiele als Beweis dafür anzuführen, daß die Deutschfeindlichkeit in Polen eine allgemeine, nicht auf die besonders behandelten Gebiete beschränkte Erscheinung ist.

Die innere Verwaltung und ihre Organe sind vielfach einseitig gegen die Deutschen eingestellt. In Bromberg wählten die Stadtverordneten — das Stadtverordnetenkollegium zählt unter 60 Mitgliedern 10 Deutsche — den angesehenen deutschen Rechtsanwalt Spitzer in den Magistrat. Die Wojewodschaft aber verweigerte die Bestätigung der Wahl, auch als Spitzer bei der dadurch nötig gewordenen zweiten Wahl im Frühjahr 1927 erneut gewählt wurde. Dabei hätten die Deutschen nach ihrer Vertretung im Stadtverordnetenkollegium auf zwei Magistratssitze Anspruch.

Deutschen polnischer Staatsangehörigkeit wird im abgetretenen Gebiet der Erwerb von Grundbesitz häufig dadurch unmöglich gemacht, daß die behördliche Genehmigung der Auflassung verweigert wird. Wenn daher der polnische Vertreter Kozminski im Frühjahr 1924 im Völkerbundsrat, der sich mit den annullierten deutschen Ansiedlern befaßte, die Frage des englischen Vertreters Lord Parmoor bejahte, ob Deutsche polnischer Staatsangehörigkeit in Polen ebenso wie alle anderen polnischen Bürger Grundbesitz erwerben könnten, so war dies eine glatte Unwahrheit.

Die Justiz in Polen ist allzu leicht geneigt, bei Deutschen staatsgefährliche Umtriebe anzunehmen, ihnen gegenüber harte Urteile zu fällen, aber sehr milde zu sein, wenn ein Deutscher Kläger, der Beklagte aber ein „guter Pole“ ist. Ein bekannter Justizskandal ist der Fall Scherff. Scherff war Sekretär des Deutschtumsbunds in Konitz. Er wurde mit einigen anderen Deutschen wegen staatsfeindlicher Handlungen vor Gericht gestellt und zu 4½ Jahren Zuchthaus

verurteilt, obwohl seine Schuld nur darin bestand, einer reichsdeutschen Fürsorgestelle Auskünfte über die Abwanderung aus der Konitzer Gegend gegeben zu haben. Scherff saß zwei Jahre im Gefängnis, obwohl die Revision seines Prozesses im Gange war, und wurde erst im Herbst 1924 gegen Kautionsfreigabe freigelassen, nachdem das Oberste Gericht in Warschau das Urteil gegen ihn aufgehoben hatte. Scherff lag daran, seine Sache durchzufechten. Aber ehe der Prozeß vor dem Bezirksgericht in Thorn wieder aufgenommen werden konnte, wurde er als Optant abgeschoben. Diesen und ähnlichen harten Urteilen steht die Milde gegenüber, mit der Gewalttaten gegen Deutsche vor Gericht beurteilt zu werden pflegen. Ja, in Oberschlesien laufen viele Leute frei und unbehelligt umher, von denen bekannt ist, daß sie sich brutale Terrorakte gegen Deutsche haben zuschulden kommen lassen.

Im Oktober 1924 wurden in Graudenz einige deutsche Mitglieder des Guttemplerordens, der bekanntlich ein unpolitischer Verein zur Bekämpfung des Alkoholismus ist, unter der schweren Beschuldigung der *Spi on a g e*, des heimlichen Besitzes von Sprengstoffen und dergleichen verhaftet. Obwohl sich alsbald herausstellte, daß die Anschuldigungen teils lächerliche Erfindungen, teils üble Spitzelarbeit waren, saßen sie wochenlang in Haft und es bedurfte des Eingreifens des ehrwürdigen englischen Ehrenvorsitzenden der Welt-Guttemplerloge, um ihre Freilassung durchzusetzen.

Daß die deutsche Presse in Polen keine leichte Existenz hat, geht daraus hervor, daß der „Oberschlesische Kurier“, das deutsche Zentrumsblatt Polnisch-Oberschlesiens, Anfang 1927 das Jubiläum seiner hundertsten gerichtlichen Anklage feiern konnte. Deutsche Zeitungen sind selbst für den Abdruck von offiziösen Meldungen des deutschen Wolffschen Telegraphenbüros gerichtlich bestraft worden. Skandalös ist der Versuch, die ausgezeichnete, tapfere „Deutsche Rundschau“ in Bromberg zu unterdrücken. Im Jahre 1925 wurde das Liquidationsverfahren gegen den Verlag dieses Blattes eröffnet und erst im Frühjahr 1927 eingestellt, weil jede rechtliche Voraussetzung für die Liquidation fehlte. Wenige Tage nach der Einstellung wurde das Liquidationsverfahren jedoch wieder aufgenommen, da inzwischen der Posener Wojewode der verstorbenen Besitzerin des Verlags posthum im Widerspruch zu dem Wiener Abkommen die polnische Staatsangehörigkeit aberkannt hatte, die die polnischen Behörden zu ihren Lebzeiten anstandslos anerkannt hatten.

Wie weit sich Polonisierungstendenzen erstrecken können, zeigt der Versuch, im Jahre 1924 das Bootshaus und den wertvollen Besitz des Rudervereins Germania in Posen zu liquidieren. Durch Zwangsverwaltung und Liquidation sollte dieser Besitz einem polnischen Ruderverein in die Hand gespielt werden, da der Verein es abgelehnt hatte, einige dreißig Mitglieder eines polnischen Rudervereins aufzunehmen. Hätte der Fall nicht in der internationalen Sportwelt Aufsehen erregt, so wäre das Verfahren wohl auch durchgeführt worden.

Welches die tieferen politischen Ursachen der polnischen Entdeutschungspolitik sind, ist in einem früheren Abschnitt bereits dargelegt worden. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Deutschfeindlichkeit auch tatsächlich die Gesinnung der ganzen polnischen Bevölkerung oder ihrer großen Mehrheit ist, ob der Geist des Westmarkenvereins wirklich der polnische Geist ist.

Es gibt in Polen wohl einzelne Personen und Gruppen, die ehrlich eine deutsch-polnische Annäherung wollen und die chauvinistischen Methoden der deutschfeindlichen Außen- und Innenpolitik Polens verwerfen. Man findet solche ruhige, objektive Denkweise bei einzelnen geistig hochstehenden Intellektuellen ebenso wie in wirtschaftlichen Kreisen. Man kann auch nicht sagen, daß die unpolitisch denkenden breiten Massen der polnischen Bevölkerung durchaus und grundsätzlich deutschfeindlich seien. Aber die den Deutschen haß predigenden Kreise sind heute noch in der Lage, mit dieser Losung eine geistige Diktatur auszuüben, und sie beherrschen vor allem den behördlichen Apparat. Der Westmarkenverein selbst ist eine vergleichsweise kleine Organisation, und auch die auf das nationaldemokratische Programm der Deutschfeindlichkeit eingeschworenen Parteien sind eine Minderheit. Aber ihr Einfluß beherrscht das öffentliche Leben. Die Aufpeitschung chauvinistischer Instinkte ist stets populär, und selbst die Linksparteien können sich solchen Strömungen nicht entziehen. Die preußische Ostmarkenpolitik, die harmlos und milde war im Vergleich zu der polnischen Entdeutschungspraxis, die Leiden der polnischen Bevölkerung in der Zeit während des Krieges, die doch nur zum kleinen Teil Schuld der Okkupationsverwaltung, zum größeren Teil aber Folgen der Kriegsumstände waren, werden immer wieder vergrößert und vergrößert agitatorisch ausgenutzt. So gab das letzte Märzheft der von dem polnischen Ministerium für Handel und Industrie herausgegebenen Propagandaschrift „The Polish Economist“ einem Artikel über Kriegsschäden in Polen eine Bilderbeilage bei, die den Anschein erwecken sollte, als seien die vielfach von den russischen Truppen herbeigeführten Kriegszerstörungen ausschließlich auf Deutsche und deutsche Böswilligkeit zurückzuführen. Selbst der theoretisch tolerante Standpunkt der Polnischen Sozialistischen Partei bleibt den Deutschen gegenüber eben Theorie, und in Polnisch-Oberschlesien sind jetzt gerade linksstehende Elemente die schlimmsten Hetzer gegen das Deutschtum. Daß die Deutschen das polnische Element im ehemals preußischen Gebiet kulturell und wirtschaftlich erzogen haben, daß sie im Kriege die Fundamente der polnischen Verwaltung, der Schule, des Rechtswesens gelegt haben, spielt keine Rolle. Ja, das Gefühl von der Überlegenheit deutscher Zähigkeit und Organisation bildet psychologisch ein Motiv mehr für deutschfeindliche Einstellung.

So ist die Aussöhnung der beiden Völker noch ein fernes Ziel, und viele Hindernisse sind auf dem Wege nach diesem

Ziel zu überwinden. Für Fragen wie die einer gerechten deutsch-polnischen Grenzziehung läßt sich heute nicht einmal eine für beide Teile annehmbare praktische Lösung angeben. Aber heute schon wäre es möglich, durch eine loyale, modernen Grundsätzen entsprechende Behandlung der Minderheiten dem allgemeinen politischen Gegensatz zwischen Deutschen und Polen viel von seiner Schärfe zu nehmen. Diesem erreichbaren Ziel auf dem Wege einer deutsch-polnischen Annäherung sollten schon jetzt alle Freunde einer solchen Annäherung ihre Aufmerksamkeit und ihre Kraft widmen, vor allem in Polen selbst. Die Überwindung des Geistes des polnischen Westmarkenvereins ist die erste Etappe auf diesem Wege.

Literatur: Styra, Das polnische Parteiwesen, Posen 1926; Polska Zachodnia, Rocznik Pierwszy Związku Obrony Kresów Zachodnich, Posen 1926.

Schluß.

Polnische Politiker und polnische Zeitungen weisen mit Vorliebe auf die traditionelle Toleranz Polens hin, und sie sind dabei von dem Bestehen dieser Toleranz in der Regel ehrlich überzeugt, so seltsam das jemandem erscheinen mag, der die polnische Psychologie in ihrer Eigenart nicht kennt. In der Geschichte des alten polnischen Reiches hat es aber an Toleranz sehr gefehlt. Gerade die Unduldsamkeit Polens gegenüber den Dissidenten gab ja Rußland immer wieder den erwünschten Anlaß, sich in die inneren Angelegenheiten Polens einzumischen, eine Einmischung, die schließlich mit den Teilungen Polens endete.

Der Ausschnitt aus der polnischen Minderheitenpolitik, den die Betrachtungen der vorliegenden Schrift bilden, zeigt, daß auch das neue Polen weit davon entfernt ist, tolerant und gerecht zu sein, und das Bild würde sich in nichts zugunsten Polens ändern, wenn man diese Betrachtungen auch auf die übrigen Minderheiten in Polen ausdehnen würde. Die Darstellung der Lage der Deutschen unter der polnischen Herrschaft mußte daher die Geschichte ihrer Verfolgung und ihrer Verdrängung sein, also die Geschichte ihrer Leiden, und es besteht die Gefahr, daß der Leser daraus den Eindruck gewinnt, das Leben der Deutschen in Polen bestehe darin, unter dem polnischen Druck zu dulden und ihm oft zu erliegen. In einem solchen Bild würde aber ein wesentliches Motiv fehlen: Das des kräftigen deutschen Eigenlebens, des kraftvollen Zusammenschlusses des Deutschtums nicht nur zu negativer Abwehr, sondern auch zu positivem Aufbau und zur Pflege seiner kulturellen Güter und seiner kulturellen Eigenart. Hätte sich das Deutschtum des abgetretenen Gebiets von Anfang an diesem kollektiven Willen zur Selbstbehauptung geschlossen eingefügt, so stände es heute weit besser da. Aber neben vielen, die keine andere Wahl hatten, als ihre Heimat zu verlassen und abzuwandern, stehen mindestens ebenso viele, die ohne zwingenden Grund das Feld räumten. Um so höhere Anerkennung verdient der Rest, der ausgehalten hat und den schweren Kampf um Sprache, Kultur und Boden führt. Erscheinungen, wie die des polonisierten deutschen Industriellen Grohmann in Lodz, der Anfang 1927 auf den Grabsteinen seiner Angehörigen die deutschen Inschriften durch polnische ersetzen ließ, sind heute zum Glück eine Ausnahme.

Dieses in Polen verbliebene Deutschtum hat vor allem begriffen, daß es sich selbst helfen muß und daß der Weg hierzu der organisatorische Zusammenschluß ist. Auf dem Gebiet der Organisation ist in der Tat viel geleistet worden. Eine Reihe von kulturellen und politischen Organisationen sind bereits genannt worden. Ihnen treten zur Seite die wirtschaftlichen Verbände, wie die Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft, die Genossenschaften, die Organisationen des Handwerks und des Gewerbes, weiter die Vereine für Turnen, Sport, Gesang, Jugendpflege, endlich Gesellschaften zur Förderung der Bildung und zur Pflege von Kunst und Wissenschaft, von denen die Historische Gesellschaft in Posen erwähnt sei. Selbst Vereine deutscher Hochschüler bestehen bereits in Posen, Warschau, Krakau und Lemberg und geben eine erfreuliche Gewähr dafür, daß das in seinem geistigen Wechselverkehr mit dem Deutschen Reich so stark behinderte Deutschtum in Polen einen eigenen Nachwuchs für seine Jugenderzieher, Geistlichen, Wirtschaftler und Politiker heranzieht. Dieses Auslandsdeutschtum ist weder versprengte Diaspora, die auf die Obhut ihres geistigen Mutterlandes angewiesen ist, noch eine unorganisierte Masse, die immer mehr von fremdem Volkstum aufgesaugt wird, sondern eine sich immer mehr organisierende, ihrer eigenen Kultur bewußte nationale Minderheit, die, ohne die enge Verbindung mit dem Gesamtdeutschtum aufzugeben, darauf hinarbeitet, sich in jeder Beziehung selbst zu erhalten, die für dieses Ziel Opfer bringt und Leiden erträgt.

In diesem Streben und in diesem Kampf steht das Deutschtum des Reichs geistig an der Seite seiner Volksgenossen im Ausland, und die geistigen Bande über die Grenzen hinüber soll auch die vorliegende Schrift knüpfen und festigen helfen.



Einführung in die Politik

von

Dr. Wilhelm Ziegler

320 Seiten, 46 Kartenbeigaben, brosch. 8 RM, Halbn. 10 RM.

... Es ist nicht nur ein Handbuch für den lehrenden und handelnden Politiker, sondern die lebendige und eindringliche Sprache, die durchgeführte Objektivität und eine klar gegliederte Stofffülle eignen es auch in besonderer Weise zum Handbuch für alle Pädagogen, die im staatsbürgerlichen Unterricht irgendwie mit den Fragen der Außen- und Innenpolitik, des nationalen und internationalen Wirtschaftslebens zu tun haben.

„Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.“

... Das neue Werk Zieglers muß als eine außergewöhnliche Leistung auf dem Gebiet der politischen Literatur betrachtet werden. In geschickter Weise ist der Text ergänzt durch Karten, Diagramme und Tabellen, die in raffinierter Weise das immer Wesentliche plastisch vor Augen führen.

„Der Deutschen Spiegel.“

... Und vielleicht ist kein Buch in der Fülle der politischen Literatur, die seit dem Umsturz erschienen ist, so sehr geeignet, hier Volksbuch der Deutschen zu sein, als das von Dr. Wilhelm Ziegler. Es ist mehr als etwa nur eine theoretisierende „Einführung in die Politik“, es ist ein grandioser Bildentwurf der weltpolitischen Lage, eine feine Analyse der Strömungen und Kräfte, die heute — völkisch und staatlich — den Erdball formen und gleichfalls unser Schicksal mitbestimmen.

„Neues Grazer Tageblatt.“

Von deutschen Parteien und Parteiführern im Ausland

von

Dr. Fritz Wertheimer

251 Seiten / Halbn. 6.60 RM.

... Sie ist, so wie sie vorliegt, eine der wertvollsten literarischen Neuerscheinungen für das Deutschtum in Europa und unentbehrlich für jeden Politiker und Mitkämpfer für unser Volkstum und seine Ziele.

„Hamburger Fremdenblatt.“

... Es ist dies für alle diejenigen, die sich wie ich mit dem Auslandsdeutschtum und den politischen Verhältnissen im Ausland zu beschäftigen haben, ein äußerst wertvolles Buch. Gouverneur z. D. Dr. Schnee, M. d. R.

... Das Buch gehört daher in den eisernen Bestand der Bibliothek jedes Politikers und Parlamentariers und ebenso eines jeden Vereins, der die Erhaltung und Förderung des Auslandsdeutschtums auf seine Fahne geschrieben hat.

„Schwäbischer Merkur.“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Zentralverlag G.m.b.H., Berlin W. 35, Potsdamer Str. 41

D.

Schluß.

Die Auswirkungen des Versailler Friedensdiktates sind für das oberschlesische Grenzland von verhängnisvollen Folgen begleitet gewesen. Es dürfte wohl ein einzig in seiner Art dastehender Fall sein, daß man unter Außerachtlassung aller kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge rücksichtslos ein Gebiet zerstückelte, um dann den von der Trennung Betroffenen die Verpflichtung aufzuerlegen, durch ein Abkommen wenigstens die vorausgesehenen wirtschaftlichen Schädigungen zu vermindern, welche die Abtrennung notwendigerweise mit sich brachte. Das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 hat durch eine Überschiebung von internationalen Instanzen in Oberschlesien einen eigentümlichen, unhaltbaren staatspolitischen Zustand geschaffen, der die Souveränität zugunsten einer besonderen Regierungsform, der sogenannten Gemischten Kommission einschränkt. Tatsächlich haben auch die letzten Jahre bewiesen, daß diese vertraglich konstruierte Einheit den Keim ständiger internationaler Schwierigkeiten und Gefahren in sich trägt. Mit erschreckender Deutlichkeit machen sich die Folgen der allen völkerrechtlichen Begriffen hohnsprechenden Entscheidung über Oberschlesien bemerkbar, die nicht nur ungerecht und unerträglich, sondern vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet geradezu ein Verbrechen war. Das gewaltige Unrecht, das die interalliierten Machthaber in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung Oberschlesien zuge-

Table

The following table shows the results of the experiments conducted on the effect of temperature on the rate of reaction between hydrogen peroxide and potassium iodide. The reaction is catalyzed by the presence of a small amount of potassium iodide.

The rate of reaction was measured by the volume of oxygen gas evolved in a given time. The temperature was varied from 10°C to 40°C. The results are given in the following table:

Temperature (°C)	Volume of oxygen evolved (ml)
10	1.0
20	2.0
30	4.0
40	8.0

From the above table it is seen that the rate of reaction increases with increase in temperature. This is due to the fact that at higher temperature the molecules of the reactants possess more kinetic energy and hence they are more likely to collide with each other and undergo reaction.

The above results are in accordance with the Arrhenius equation which states that the rate constant of a reaction increases exponentially with increase in temperature.

fügt haben, zeigt der Notschrei der oberschlesischen Bevölkerung jenseits der weiß-roten Grenzpfähle, der Tag für Tag an unser Ohr dringt. Es sei nur hingewiesen auf den katastrophalen wirtschaftlichen Niedergang, auf die Entlassungen der deutschen Arbeiter und Beamten, die Stilllegung zahlreicher, ehemals blühender Industriebetriebe und vor allem auf die Unterdrückung der deutschen Minderheit, die sich hauptsächlich auf dem Gebiete des Schulwesens sowie in der Verletzung des Rechtes der kommunalen Selbstverwaltung bemerkbar macht. Die deutsche Minderheit ist einer ständigen Drangsalierung wirtschaftlicher und seelischer Art ausgesetzt trotz aller gegenteiligen Versicherungen der polnischen Regierung.

Diesen Tatsachen gegenüber kann sich auch das Ausland nicht verschließen, und so haben in den letzten Jahren eine Reihe führender Politiker, sogar ehemals feindlicher Staaten, anerkannt, daß die Entscheidung über Oberschlesien ein schwerer Fehler gewesen ist. Vor allen war es Lloyd George, der die oberschlesische Frage von neuem dem Weltgewissen vorgelegt hat. So erklärte er zum Beispiel im house of commons am 24. Mai 1925 unter anderem, „England müsse in der oberschlesischen Frage für eine Revision eintreten. Man habe sich zur Zeit der Entscheidung über die Bildung Oberschlesiens nur unterwerfen müssen, weil man sie dem Völkerbund übertragen habe. Oberschlesien würde nunmehr das Elsaß-Lothringen der Zukunft sein, wenn nicht England dafür Sorge, daß eine Entscheidung ohne Blutvergießen rechtzeitig herbeigeführt werde“. (Siehe Richtlinien der Zentrale für Heimatdienst, Jahrgang 1926, Nr. 7.) In ähnlichem Sinne äußerte sich auch der ehemalige Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin J. W. Gerard in einem Schreiben an den Chefredakteur der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 15. Dezember 1925

KSIĘGARNIA

ANTYKWARIAT



E 587125

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

3814 S



001-003814-00-0